



Landkreis Vorpommern-Rügen

Kreisumlageabwägung

zum

Haushalt 2026

Abwägung zum Kreisumlagehebesatz für den Haushalt 2026¹

Der Landkreis V-R hat gemäß § 43 Abs. 1 i. V. m. § 120 Abs. 1 KV M-V seine Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung seiner Aufgaben unter Beachtung der Generationengerechtigkeit nachhaltig gesichert ist.

Nach § 120 Abs. 2 KV M-V hat der Landkreis die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen

1. soweit vertretbar und geboten, aus Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen,
2. aus Steuern,
3. im Übrigen aus einer Kreisumlage nach den Bestimmungen des FAG M-V zu beschaffen, soweit sonstige Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen.

Gemäß § 30 Abs. 1 FAG M-V erhebt der Landkreis, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen seinen Bedarf nicht decken, eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden (Kreisumlage). Hieraus wird deutlich, dass die Kreisumlage nachrangig zu allen sonstigen Erträgen und Einzahlungen ist und somit nur in der Höhe erhoben werden darf, in der der Bedarf des Landkreises noch nicht gedeckt ist. Andererseits ist die Kreisumlage das einzige nennenswert gestaltbare Einnahmeinstrument der Landkreise.

Die Kreisumlage wird nach § 30 Abs. 2 S. 1 FAG M-V für jedes HHJ in einem Vomhundertsatz der Umlagegrundlagen bemessen. Die Umlagegrundlagen entsprechen der Finanzkraft nach § 16 Abs. 7 S. 1 FAG M-V und ergeben sich somit aus der Summe:

1. der Schlüsselzuweisung nach § 16 i. V. m. § 17 FAG M-V
2. der Steuerkraftmesszahl nach § 18 FAG M-V,
3. abzüglich der Finanzausgleichsumlage gemäß § 29 FAG M-V.

Die Festsetzung des Kreisumlagesatzes zur Erhebung der Kreisumlage ist nach Art. 28 Abs. 2 S. 2 und 3 GG eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Landkreise.

Das BVerwG hat in seinen Entscheidungen BVerwG 145, 378 und BVerwG 152, 188 klargestellt, dass der Landkreis verpflichtet ist, vor der Festsetzung der Höhe des Kreisumlagehebesatzes seinen eigenen und auch den Finanzbedarf der umlagepflichtigen Gemeinden zu ermitteln und offenzulegen. Der Landkreis muss jedoch den grundsätzlich gleichrangigen Interessen der kreisangehörigen Gemeinden Rechnung tragen. Im Rahmen des durchzuführenden Abwägungsprozesses muss erkennbar sein, dass der Landkreis eine mögliche Verletzung der finanziellen Mindestausstattung der Gemeinden abwägend berücksichtigt hat.

Das Ministerium für Inneres und Bau Mecklenburg-Vorpommern hat mit Schreiben vom 24. Juli 2025 Hinweise zur Festlegung und Erhebung der Kreisumlage unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung gegeben.

Der Landkreis V-R hat den notwendigen Abwägungsprozess wie folgt vorgenommen:

Im Zuge der Haushaltsplanaufstellung des Haushaltes 2026 des Landkreises V-R erfolgte zunächst die Ermittlung des Finanzbedarfs, welcher mit der Verwaltung des Landkreises, in

¹ Der abgestimmte Abwägungsprozess basiert auf der Herbststeuer-Steuerschätzung 2025, FAG-online mit Stand Juni 2025 und dem Verhandlungsergebnis der Kommunalgespräche mit Stand 06.11.2025 (ohne Berücksichtigung des Orientierungsdatenerlasses vom 27.11.2025).

mehreren Arbeitsgruppensitzungen des Haushalts- und Finanzausschusses, in den zuständigen Fachausschüssen und dem Kreistag erörtert wurde. Die Fachdienste wurden aufgefordert, ihre Haushaltsansätze für die Jahre 2026 bis 2029 nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit aufzustellen.

Im HHJ 2026 sind erhebliche Ansatzserhöhungen erforderlich, um die kreislichen Aufgaben zu erfüllen.

Zu nennen sind hier Aufwands- und Auszahlungssteigerungen gegenüber dem Haushaltsplan 2025 auf Grund von

- gesetzlicher Aufgaben im Bereich Jugend und Soziales i. H. v. rund 33,5 Mio. EUR, insbesondere im Bereich der sonstigen Leistung der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (u. a. HzE und Jugendsozialarbeit) und des KiföG M-V,
- Aufwand für Abschreibungen i. H. v. 8,5 Mio. EUR
- Personalkostensteigerungen i. H. v. rund 2,1 Mio. EUR,
- erhöhtem Zuschussbedarf für den ÖPNV (ohne Personalkosten) i. H. v. rund 9,5 Mio. EUR.

Allein hierdurch entstehen für das HHJ 2026 finanzielle Mehrbedarfe i. H. v. rund 53,6 Mio. EUR. Zudem bestand Anpassungsbedarf aufgrund der inflationsbedingten Kostensteigerungen.

Demgegenüber stehen lediglich Ertragssteigerungen aus dem TH 6 - Allgemeine Finanzwirtschaft aus Zuwendungen und Umlagen i. H. v. rund 2,1 Mio. EUR.

Somit wurde der kreisliche Bedarf zur Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben im Ergebnishaushalt mit 716.193.700 EUR und im Finanzhaushalt mit 681.637.500 EUR festgestellt.

Der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt ist trotz der Entnahme aus der Kapitalrücklage i. H. v. 7.140.400 EUR und der noch vorhandenen Vorträge ab dem HHJ 2026 nicht mehr gegeben. So weist der Ergebnishaushalt 2026 trotz der Erhöhung der Kreisumlage auf 43,50 v. H. der Kreisumlagegrundlagen eine Finanzierungslücke i. H. v. rund 91,39 Mio. EUR aus.

Ebenso stellt sich die Situation im Finanzhaushalt dar. Der Landkreis V-R plant im HHJ 2026 laufende Einzahlungen i. H. v. 600.503.600 EUR und laufende Auszahlungen i. H. v. 681.637.500 EUR. Im HHJ 2026 wird unter Berücksichtigung der planmäßigen Tilgung i. H. v. 5.637.800 EUR und der Vorträge des Haushaltsvorjahres ein Finanzmittelfehlbetrag i. H. v. rund 148,47 Mio. EUR ausgewiesen. Bei der Ermittlung des Finanzbedarfs sind bereits nach § 120 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V zu erhebende Entgelte berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der angenommenen Kreisumlagegrundlagen wäre im HHJ 2026 ein Hebesatz von rund 71,23 v. H. der Kreisumlagegrundlagen erforderlich, um den angestrebten Haushaltsausgleich 2026 ohne Berücksichtigung der Vorträge zu erreichen.

In Anwendung des § 120 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V erfolgt die Deckung der Finanzierungslücke durch die Erhebung der Kreisumlage nach einem einheitlichen Hebesatz von allen Gemeinden im Kreisgebiet. Die gesetzlichen Regelungen der KV M-V und des FAG M-V lassen die Erhebung einer differenzierten Kreisumlage nicht zu. Auf besondere Problemlagen einzelner Gemeinden kann mit diesem Instrument somit nicht eingegangen werden. Insofern ist in

dem Abwägungsprozess die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gesamtheit aller Gemeinden zu berücksichtigen.

Demzufolge ist bei der Festlegung eines für alle Gemeinden geltenden Kreisumlagehebesatzes sowohl das Interesse des Landkreises an einer Erfüllung seiner pflichtigen und seiner freiwillig übernommenen Aufgaben als auch die Interessen der durch die Kreisumlage verpflichteten Gemeinden unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Lage in den Abwägungsüberlegungen mit einzubeziehen.

Sowohl der Landkreis als auch die kreisangehörigen Gemeinden können sich auf die Selbstverwaltungsgarantie nach Art. 28 GG und Art. 72 Abs. 1 Verf MV berufen. Der Landkreis ist daher einerseits „bei der Festsetzung der Kreisumlage verpflichtet, auf die Belange der Gemeinden Rücksicht zu nehmen. Andererseits sind aber auch die Gemeinden verpflichtet, bei der Gestaltung ihrer Einnahmen und Ausgaben auf die Belange des Kreises Rücksicht zu nehmen.“ (OVG M-V, Urteil vom 18. Juli 2018, Az. 2 L463/16).

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 29. Mai 20219 - 10 C 1.18 festgestellt: „Die Erhebung einer Kreisumlage darf nicht zur strukturellen Unterfinanzierung der Gemeinden führen und muss deren Mindestaustattung wahren.“

Im Ergebnis dieser Überlegungen ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, ob den Gemeinden unter Nutzung aller zumutbaren Konsolidierungspotentiale, Hilfen nach dem FAG M-V und unter Ausschöpfung sämtlicher zur Verfügung stehender Einnahmequellen die finanzielle Mindestaustattung zur Wahrnehmung der Pflichtaufgaben sowie eines Mindestmaßes von freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben bleibt.

Für die Frage der notwendigen dauerhaften Beeinträchtigung der finanziellen Mindestaustattung kommt es nicht auf ein einzelnes Haushaltsjahr an. Vielmehr ist eine mehrjähriger Betrachtungszeitraum zu Grunde zu legen. Als sachgerecht wird in der Rechtsprechung ein Zeitraum von zehn Jahren angesehen.

Für den Abwägungsprozess im Haushalt 2026 legt der Landkreis V-R einen Betrachtungszeitraum von 2020 bis 2029 (sechs Jahre rückwirkend und die Planjahre 2026 bis 2029) zu Grunde (vgl. auch Hinweise des Ministeriums für Inneres und Bau vom 24. Juli 2025).

Laut Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 7. Oktober 2016 (Az. 3 KO94/12) reichen die dem Landkreis in seiner Funktion als Rechtsaufsicht der kreisangehörigen Gemeinden durch die Kommunalaufsicht zur Verfügung stehenden Informationen allein nicht aus (OVG Thüringen, Urteil vom 7. Oktober 2016, juris Rn. 67).

Obwohl sich aus den Kreisumlageurteilen keine Verpflichtung der Kreise zur Durchführung eines förmlichen Anhörungsverfahrens ableiten lässt, hat sich der Landkreis entschieden, dass in den vergangenen Jahren durchgeführte Beteiligungsverfahren in angepasster Form durchzuführen.

Die kreisangehörigen Gemeinden wurden mit Schreiben vom 20. August 2025 gebeten, die in der Anlage der E-Mail beigefügte Finanzdatenerhebungstabelle, mit den zu Auswertungszwecken erforderlichen Finanzdaten der jeweiligen Gemeinde, vollständig auszufüllen und dem Landkreis V-R für den Abwägungsprozess zur Verfügung zu stellen.

Mit Beteiligungsschreiben vom 1. Oktober 2025 wurde den kreisangehörigen Gemeinden die Gelegenheit gegeben eine Stellungnahme zum beabsichtigten Kreisumlagehebesatz i. H. v. 43,50 % abzugeben (siehe dazu Punkt 1.8). Weiterhin wurden die Gemeinden gebeten, die o. g. Finanzdatenerhebung zu vervollständigen bzw. zu aktualisieren.

Das aufbereitete Datenmaterial kann auf der Internetseite des Landkreises V-R: <https://www.lk-vr.de/Politik/Kreisrecht/Haushalt> unter dem Punkt Haushalt 2026 - Finanzdatenerhebung Abwägungsprozess Kreisumlage Haushalt 2026 abgerufen werden. Eine Analyse des Orientierungsdatenerlasses 2025 für das Haushaltsjahr 2026 mit dem beabsichtigten Kreisumlagehebesatz von 43,50 v. H. der Kreisumlagegrundlagen je Gemeinde konnte nicht bereitgestellt werden, da der o. g. Erlass zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung und des Abwägungsprozesses noch nicht vorlag.

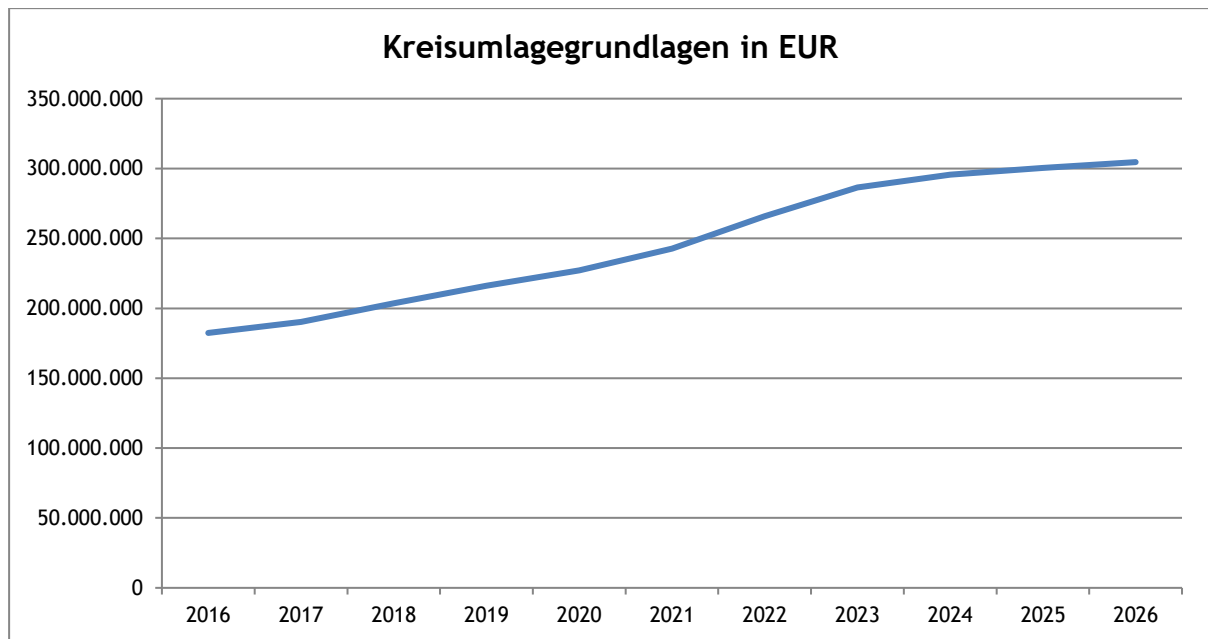
Dem nachfolgenden Abwägungsprozess liegen u. a. nachfolgende Daten und Bewertungen zu Grunde:

1.1 Entwicklung der Umlagegrundlagen, Hebesätze und Kreisumlage des Landkreises V-R

Jahr	Kreisumlagegrundlagen in EUR	Kreisumlagegrundlagen in EUR/EW*	Kreisumlagehebesatz in %	Kreisumlage in EUR	Kreisumlage in EUR/EW*
2016	182.388.200	811,26	46,48	84.774.035	377,08
2017	190.311.950	845,94	46,48	88.456.994	393,19
2018	203.659.864	904,66	46,02	93.724.269	416,32
2019	216.207.141	962,27	43,35	93.725.795	417,14
2020	227.257.814	1.011,37	41,24	93.721.122	417,09
2021	242.659.412	1.076,65	41,24	100.072.742	444,01
2022	265.822.385	1.176,73	41,24	109.625.121	485,28
2023	286.502.992	1.326,51	39,60	113.455.185	525,30
2024	295.553.746	1.367,20	41,24	121.886.365	563,83
2025	300.399.159	1.395,89	42,09	126.438.006	587,53
2026	304.604.211	1.415,43	43,50	132.502.832	615,71

*EW = Einwohner; Berücksichtigung Einwohner mit Stand zum 31.12.2024²

² Die Einwohnerzahlen des Landkreises V-R bis zum Stichtag 31. Dezember 2024 wurde der Homepage des LAIV Statistisches Amt des Landes M-V entnommen:
<https://www.laiv-mv.de/Statistik/Zahlen-und-Fakten/Gesellschaft-&-Staat/Bev%C3%B6lkerung>
(Stand 10. September 2025)



In den Jahren 2015 bis 2024 ist das Steueraufkommen der kommunalen Ebene und damit auch die Steuerkraftmesszahlen, als ein Bestandteil der Kreisumlagegrundlagen, stark gestiegen.

Trotz der angespannten Weltlage und deren Auswirkungen auf die globale Wirtschaft ist das Steuer Ist-Aufkommen inflationsbedingt weiter gestiegen. So liegt im Jahr 2024 zu 2023 der Steuerzuwachs bei den kreisangehörigen Gemeinden bei rund 15,49 Mio. EUR.

Nach den Ergebnissen der Herbst-Steuerschätzung 2025 entwickeln sich die Steuereinnahmen der Gemeinden besser als zuletzt erwartet.

Ausgehend von der Herbst-Steuerschätzung 2025 wird gegenüber der Mai-Steuerschätzung 2025 ein höheres Steuerwachstum für die kommunale Ebene prognostiziert. Für das HHJ 2025 liegt dieser Zuwachs auch über der Annahme aus der Herbst-Steuerschätzung 2024. Auch in den Folgejahren zeichnet sich ein weiterer Anstieg des Steueraufkommens ab. Damit wird gegenüber dem jeweiligen Vorjahr weiterhin ein Steuerwachstum ausgewiesen.

Die anhaltend positive Entwicklung der Steuereinnahmen der kommunalen Ebene wirkt sich somit auch auf die Steuerkraftmesszahlen und damit auf die Kreisumlagegrundlagen 2026 ff. aus.

Ein weiterer Bestandteil der Kreisumlagegrundlagen sind die Schlüsselzuweisungen des Landes M-V an die Gemeinden. Die Schlüsselzuweisungen des Jahres 2026 haben direkten Einfluss auf die Kreisumlagegrundlagen 2026.

In den zurückliegenden Jahren ab 2020 konnte im Zuge der durchgeführten Kommunalgipfel bzw. Kommunalgespräche eine Stabilisierung der Finanzausgleichsleistungen und damit u. a. eine Stabilisierung der Schlüsselzuweisungen sowohl für die Gemeinde- als auch Kreisebene erzielt werden.

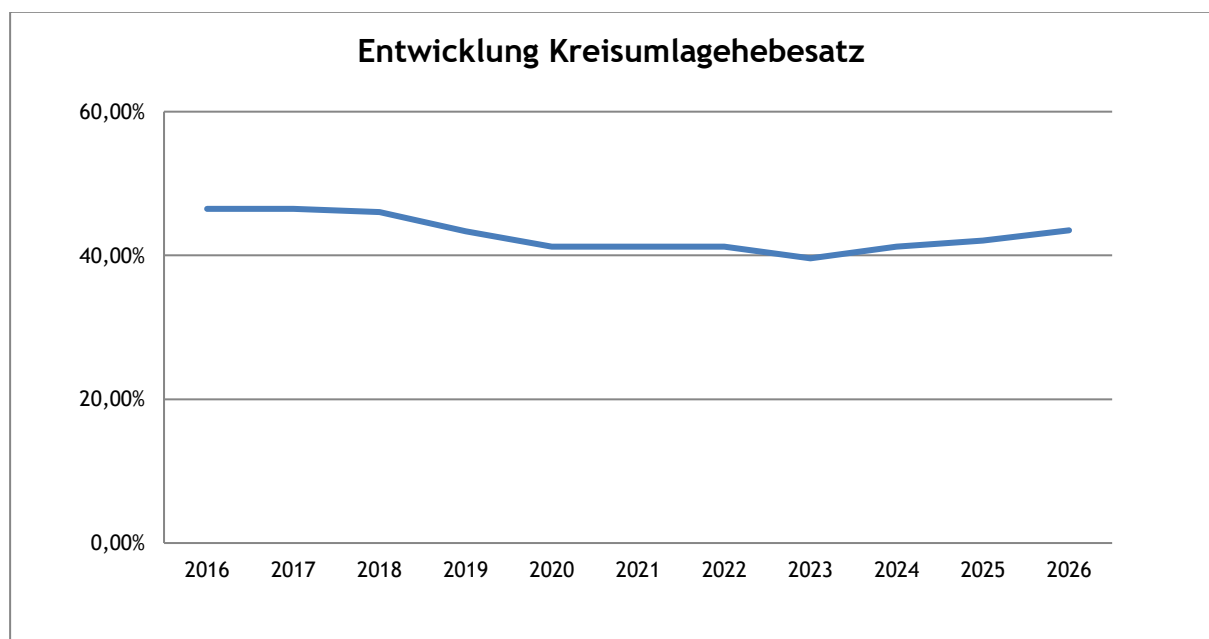
Im Ergebnis der diesjährigen Kommunalgespräche wurde erreicht, dass die Finanzausgleichsleistungen, die aufgrund der prognostizierten positiven Entwicklung der Gemeindesteuern gegenüber den Kommunen rechnerisch zu reduzieren wären, im aktuellen Haushaltsentwurf nicht angepasst werden. Hierdurch wird die kommunale Finanzausstattung in

den Jahren 2026 um 14 Mio. EUR und im Jahr 2027 um weitere 33 Mio. EUR gestärkt. Der Verzicht auf eine Anpassung führt allerdings dann in den Jahren 2028 und 2029 zu entsprechenden Abrechnungseffekten. Demnach zeichnen sich in den Jahren 2028 ff. geringe Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben und damit auch geringere Kreisumlagegrundlagen ab.

Trotz dieser Maßnahmen ist für das HHJ 2026 ein Sinken der Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben i. H. v. rund 9,6 Mio. EUR zu erwarten.

Die prognostizierte Finanzausgleichsumlage nach § 29 FAG M-V hat hingegen einen geringen Einfluss auf die Kreisumlagegrundlagen.

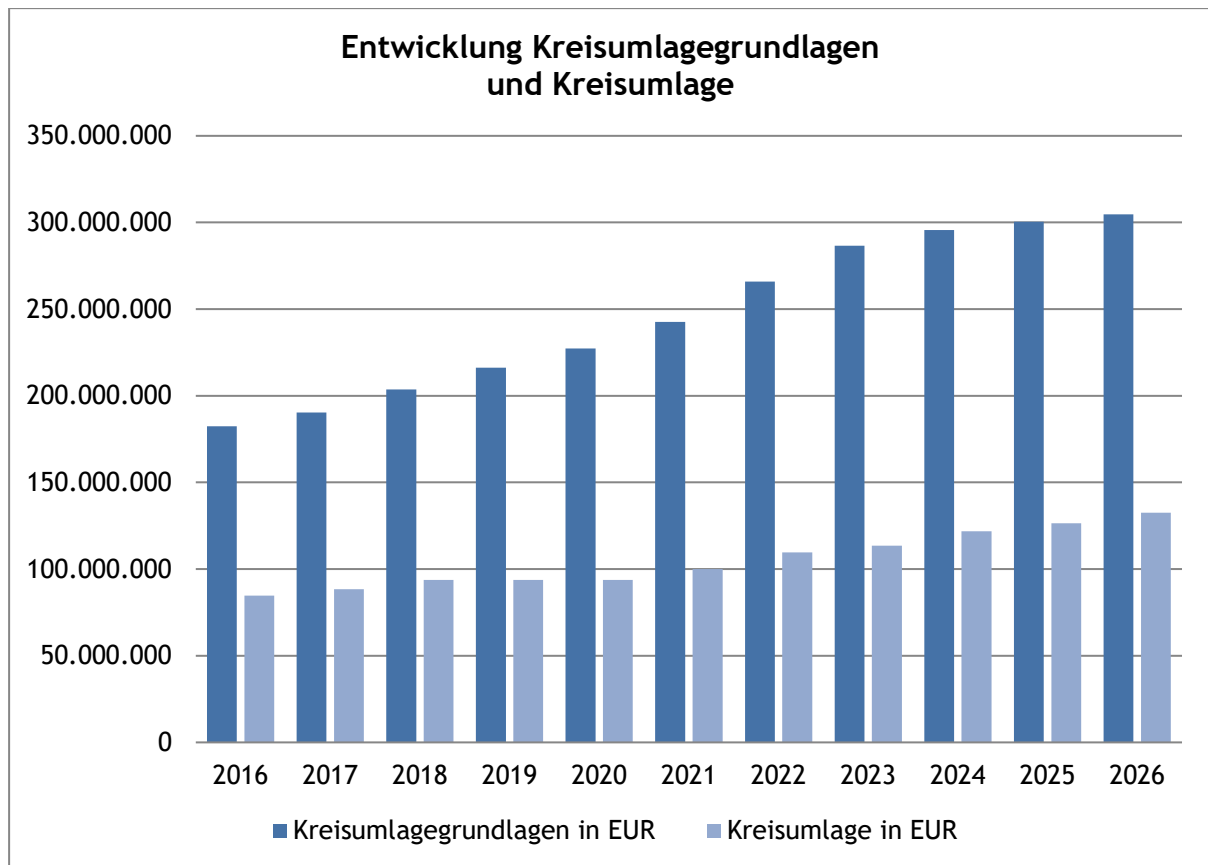
Es bleibt abzuwarten, inwieweit die prognostizierten Steuermehreinnahmen laut der Herbst-Steuerschätzung 2025 eintreten.



Die Entwicklung des Kreisumlagehebesatzes zeigt, dass dieser trotz der einhergehenden Krisen auf einem niedrigen Niveau von 42,09 v. H. der Kreisumlagegrundlagen stabilisiert wurde. Dies ist dem Landkreis V-R bisher nur aufgrund der positiven Jahresabschlüsse gelungen. Für das HHJ 2026 ist geplant, die Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes auf 43,50 % vorzunehmen.

Trotz der durchgeführten Haushaltsplanungsrunden und der sich daraus ergebenden Einsparungen konnte das unterjährige Defizit 2026, das sich bereits im Haushalt 2025 für den Finanzplanungszeitraum abzeichnete, nicht reduziert werden. Aufgrund der im Haushaltsplan 2026 aufgezeigten Ausgabenaufwüchse ist das Defizit deutlich weiter angestiegen.

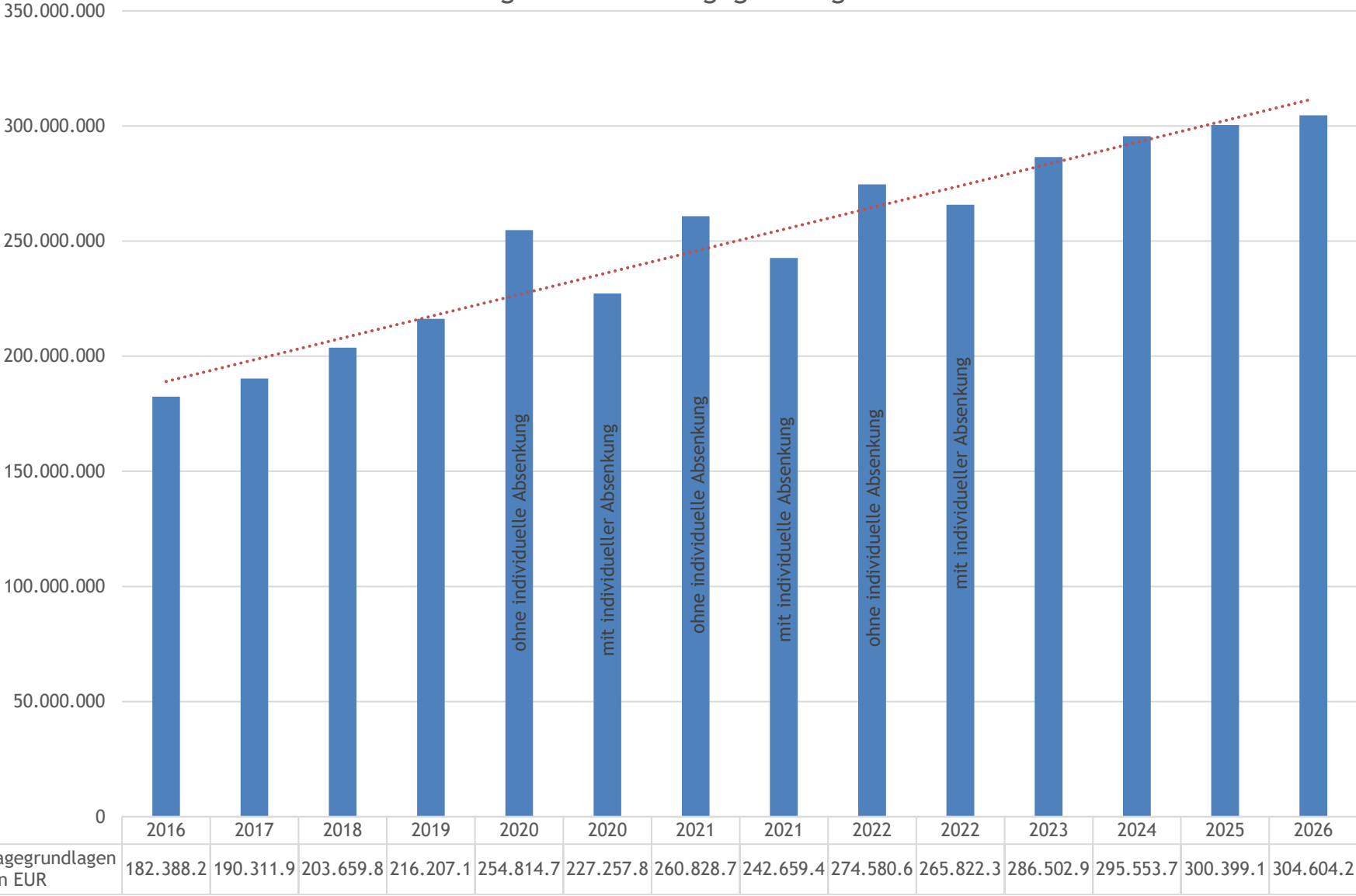
Die Mittel aus ISP nach § 23 FAG M-V werden zur Finanzierung der kreislichen Investitionen im HHJ 2026 ff. eingesetzt und tragen somit nicht mehr zum Haushaltsausgleich bei. Ungeachtet dessen, müssen die geplanten Investitionsmaßnahmen überwiegend über Kredite finanziert werden.



Der Zuwachs bei der Kreisumlage im Jahr 2026 setzt sich wie folgt zusammen:

1. weiterer jährliche Anstieg der Umlagegrundlagen und
2. Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes um 1,41 v. H. der Umlagegrundlagen.

Entwicklung der Kreisumlagegrundlagen



Vergleich Kreisumlagegrundlagen

(in EUR)

	2024 (lt. Auszahlungserlass vom 8. Oktober 2024)	2025 (lt. Auszahlungserlass vom 12. Juni 2025)	Vergleich 2025 zu 2024	2026 (lt. eigenen Hochrech- nungen)	Vergleich 2026 zu 2025
Steuerkraftmesszahl Vorvorjahr der Gemein- den gemäß § 18 FAG M-V und für das HHJ 2022 zzgl. § 36 Abs. 6 FAG M-V bzw. für das HHJ 2023 zzgl. § 37 Abs. 4 FAG M-V	211.972.507,88	212.875.328,21	902.820,33	227.685.769,21	14.810.441,00
zuzüglich Schlüsselzuweisungen der Gemeinden des laufenden Jahres gemäß § 16 i. V. m. § 17 FAG M-V	86.519.733,17	89.540.548,99	3.020.815,82	79.952.468,00	-9.588.080,99
abzüglich Finanzausgleichsumlage gemäß § 29 FAG M-V	2.938.495,40	2.016.718,32	-921.777,08	3.034.026,00	1.017.307,68
Kreisumlagegrundlagen	295.553.745,65	300.399.158,88	4.845.413,23	304.604.211,21	4.205.052,33
Kreisumlagehebesatz (in %)	41,24	42,09	0,85	43,50	1,41
Kreisumlage	121.886.364,71	126.438.005,97	4.551.641,26	132.502.831,88	6.064.825,91
Kreisumlage pro Einwohner	563,83	587,53	23,70	615,71	28,18

EW-Zahl: Stand 31.12.2023

EW-Zahl: Stand 31.12.2024

EW-Zahl: Stand 31.12.2024

Gegenüber dem Vorjahr erhöhen sich die Kreisumlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage für das HHJ 2026 um voraussichtlich rund 4,21 Mio. EUR (1,40 %). Dabei ist der Anstieg der Kreisumlagegrundlagen 2026 gegenüber 2025 überwiegend auf den Anstieg der Steuerkraftmesszahl (+14,8 Mio. EUR) zurückzuführen. Aufgrund der Herbst-Steuerschätzung 2025 sowie der Entscheidungen im Kommunalgespräch 2025 wurden die derzeit zugrundeliegenden Finanzausgleichsleistungen 2026 des Landes M-V mit zahlreichen Maßnahmen gestützt, um die negativen Auswirkungen bei den Landeseinnahmen ab dem HHJ 2026 über den Finanzplanungszeitraum zu glätten. Trotz der zuvor genannten Maßnahmen zur Abmilderung eines Rückganges der kommunalen Finanzausstattung sinken sowohl die Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben als auch für Gemeindeaufgaben im HHJ 2026 gegenüber dem Vorjahr. Die Schlüsselzuweisungen der Gemeinden lagen seit über fünf Jahren bei durchschnittlich 88 Mio. EUR jährlich und sinken in 2026 erstmalig unter das Niveau von 80 Mio. EUR.

Die von steuerstarken Gemeinden nach § 29 FAG M-V zu zahlende Finanzausgleichsumlage steigt gegenüber dem HHJ 2025 um rund 1,02 Mio. EUR an.

Bei einem Kreisumlagehebesatz von 43,50 v. H. der Umlagegrundlagen erhöht sich die zu entrichtende Kreisumlage um rund 6,06 Mio. EUR (+28,18 EUR/Einwohner) gegenüber dem Vorjahr.

Der Vergleich der Kreisumlagegrundlagen je Gemeinde zum Vorjahr auf Grundlage des Orientierungsdatenerlasses 2025 für das HHJ 2026 kann aktuell nicht bereitgestellt werden, da der zuvor genannte Erlass zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Abwägungsprozesses nicht vorliegt.

1.2 Bewertung der Daten zu den Kreisumlagegrundlagen und der Kreisumlage

Im Zusammenhang mit der Kreisumlage sind nachfolgende Kennzahlen³ von Bedeutung:

Die Kreisumlagegrundlagen der kreisangehörigen Kommunen verzeichnen im Zeitraum 2017 bis 2026 weiterhin einen Anstieg.

(in EUR)

Jahr	Kreisumlagegrundlage	Veränderung zum Vorjahr (absolut)	Veränderung zum Vorjahr	Kreisumlage	Veränderung zum Vorjahr (absolut)	Veränderung zum Vorjahr
2017	190.311.950	7.923.750	4,34 %	88.456.994	3.682.959	4,34 %
2018	203.659.864	13.347.914	7,01 %	93.724.269	5.267.275	5,95 %
2019	216.207.141	12.547.277	6,16 %	93.725.795	1.526	0,00 %
2020	227.257.814	11.050.673	5,11 %	93.721.122	-4.673	0,00 %
2021	242.659.412	15.401.598	6,78 %	100.072.742	6.351.619	6,78 %
2022	265.822.385	23.162.972	9,55 %	109.625.121	9.552.380	9,55 %
2023	286.502.992	20.680.608	7,78 %	113.455.185	3.830.064	3,49 %
2024	295.553.746	9.050.753	3,16 %	121.886.365	8.431.180	7,43 %
2025	300.399.159	4.845.413	1,64 %	126.438.006	4.551.641	3,73 %
2026	304.604.211	4.205.052	1,40 %	132.502.832	6.064.826	4,80 %

(in EUR)

HHJ	Bemessungsjahr	Steuerkraftmesszahl	Veränderung zum Vorjahr (absolut)	Veränderung zum Vorjahr
2017	2015	135.875.337,91	6.328.988,22	4,89 %
2018	2016	147.846.301,86	11.970.963,95	8,81 %
2019	2017	159.098.016,27	11.251.714,41	7,61 %
2020	2018	168.597.983,23	9.499.966,96	5,97 %
2021	2019	174.323.202,18	5.725.218,95	3,40 %
2022	2020	189.252.943,09	14.929.740,91	8,56 %
2023	2021	200.678.978,94	11.426.035,85	6,04 %
2024	2022	211.972.507,88	11.293.528,94	5,63 %
2025	2023	212.875.328,21	902.820,33	0,43 %
2026	2024	227.685.769,21	14.810.441,00	6,96 %

³ Die entsprechenden Datengrundlagen für die einzelnen Gemeinden sind der Anlage 2 bis 5 zu entnehmen. Die angegebenen Werte für das HHJ 2026 basieren auf eigenen Berechnungen des Landkreises V-R.

(in EUR)

HHJ	Bemessungsjahr	Schlüsselzuweisung	Veränderung zum Vorjahr (absolut)	Veränderung zum Vorjahr
2017	2016	54.711.138,87	1.575.666,13	2,97 %
2018	2017 (50 %) + 2018 (50 %)	56.286.365,47	1.575.226,60	2,88 %
2019	2019	58.035.534,12	1.749.168,65	3,11 %
2020	2020	87.338.747,86	29.303.213,74	50,49 %
2021	2021	87.407.376,96	68.629,10	0,08 %
2022	2022	87.784.073,24	376.696,28	0,43 %
2023	2023	88.049.441,94	265.368,70	0,30 %
2024	2024	86.519.733,17	-1.529.708,77	-1,74 %
2025	2025	89.540.548,99	3.020.815,82	3,49 %
2026	2026	79.952.468,00	-9.588.080,99	-10,71 %

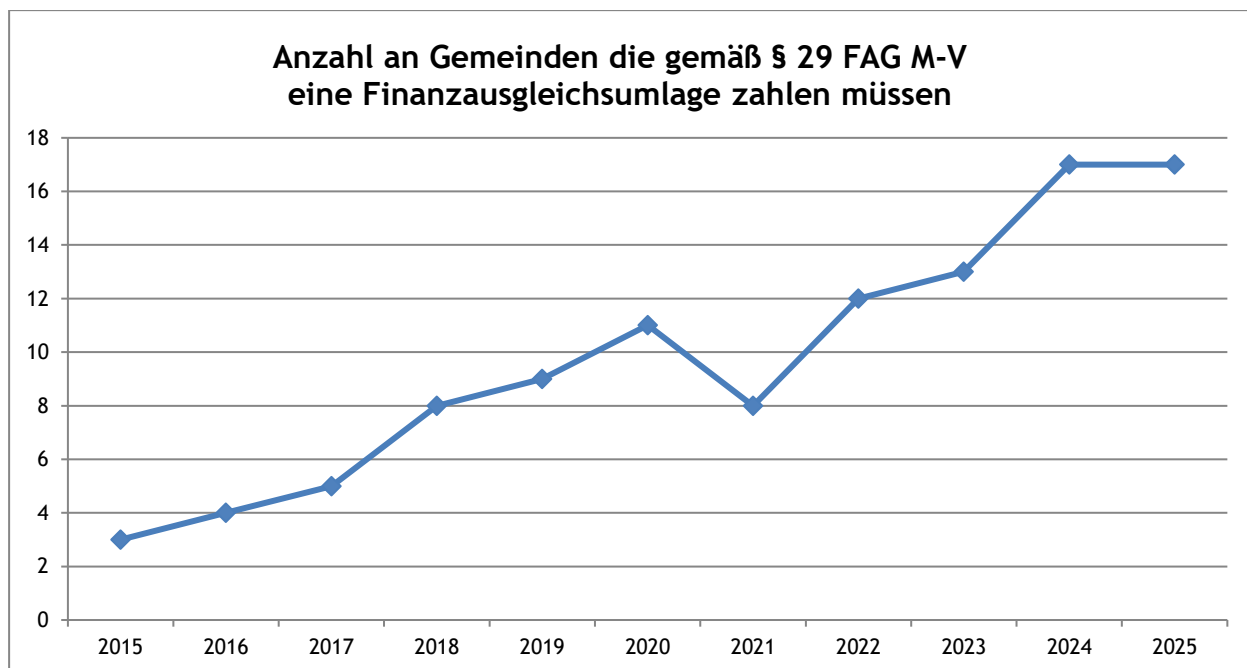
(in EUR)

HHJ	Steuerkraftmesszahl + Schlüsselzuweisung	Veränderung zum Vorjahr (absolut)	Veränderung zum Vorjahr
2017	190.586.476,78	7.904.654,35	4,33 %
2018	204.132.667,33	13.546.190,55	7,11 %
2019	217.133.550,39	13.000.883,06	6,37 %
2020	255.936.731,09	38.803.180,70	17,87 %
2021	261.730.579,14	5.793.848,05	2,26 %
2022	277.037.016,33	15.306.437,19	5,85 %
2023	288.728.420,88	11.691.404,55	4,22 %
2024	298.492.241,05	9.763.820,17	3,38 %
2025	302.415.877,20	3.923.636,15	1,31 %
2026	307.638.237,21	5.222.360,01	1,73 %

Die Entwicklung der Kreisumlagegrundlagen für die jeweilige Gemeinde stellt sich wie folgt dar:

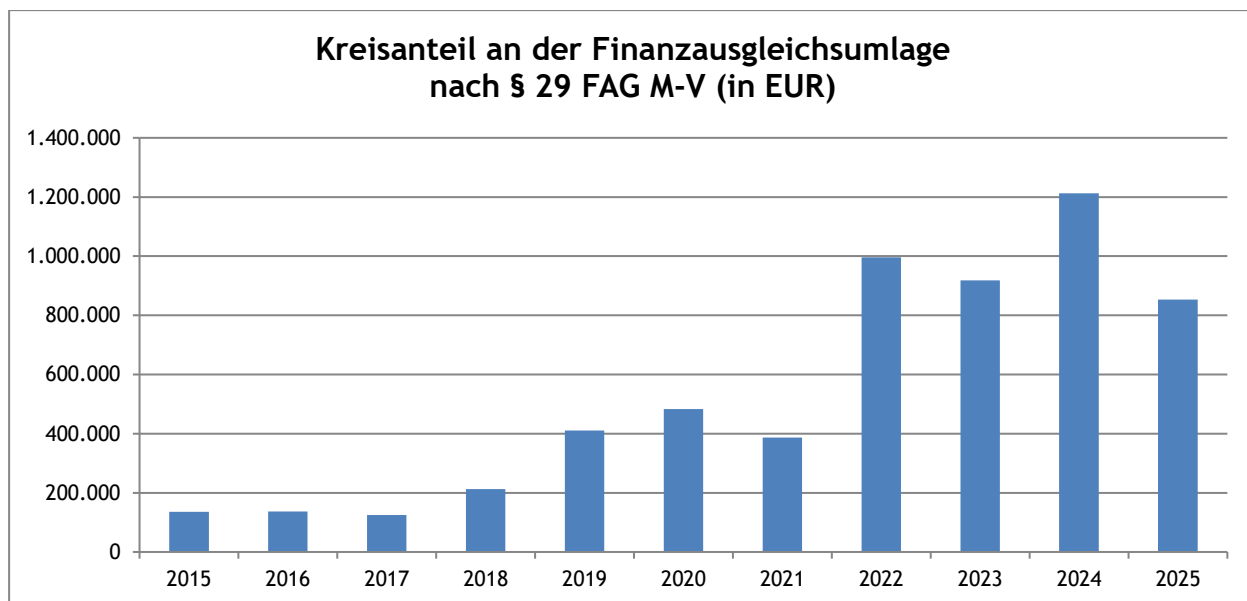
Steuerkraftmesszahl	sinkt von HHJ 2024 zu 2025	bei 54 Gemeinden
	steigt von HHJ 2024 zu 2025	bei 47 Gemeinden
Schlüsselzuweisungen	sinkt von HHJ 2024 zu 2025	bei 27 Gemeinden
	steigt von HHJ 2024 zu 2025	bei 53 Gemeinden
	ohne Veränderung zum Vorjahr	bei 21 Gemeinden
Steuerkraftmesszahl + Schlüsselzuweisung	sinkt von HHJ 2024 zu 2025	bei 27 Gemeinden
	steigt von HHJ 2024 zu 2025	bei 74 Gemeinden

Neben der Steuerkraftmesszahl und den Schlüsselzuweisungen ist auch die Finanzausgleichsumlage Bestandteil der Kreisumlagegrundlagen. Diese ist im HHJ 2025 von 17 kreisangehörigen Gemeinden zu zahlen.



(in EUR)

HHJ	Finanzausgleichsumlage gemäß § 29 FAG M-V	Kreisanteil (nach gewogenem landesdurchschnittlichen Kreisumlagehebesatz)	Anteil für den Finanzausgleich des Folgejahres (bis 2019) / ab 2020 des aktuellen Jahres	Anzahl an Gemeinden, die nach § 29 FAG M-V eine Finanzausgleichsumlage zahlen
2015	289.444,13	135.497,22	153.946,91	3
2016	293.622,90	136.568,61	157.054,29	4
2017	274.526,83	124.455,52	150.071,31	5
2018	472.803,66	212.649,09	260.154,57	8
2019	926.409,71	410.632,48	515.777,23	9
2020	1.121.975,51	483.324,67	638.650,84	11
2021	901.836,60	386.470,27	515.366,33	8
2022	2.415.407,74	996.525,47	1.418.882,27	12
2023	2.225.428,61	918.145,73	1.243.762,93	13
2024	2.938.495,40	1.212.335,90	1.726.159,50	17
2025	2.016.718,32	852.829,49	1.163.888,83	17



1.3 Vergleich mit anderen Landkreisen in M-V

Die Entwicklung der Einwohnerzahlen⁴ der Landkreise stellt sich wie folgt dar:

Landkreis (LK)	HHJ 2022	HHJ 2023	HHJ 2024	Veränderung zum Vorjahr	HHJ 2025
	Einwohner Stand 31.12.2021	Einwohner Stand 31.12.2022*	Einwohner Stand 31.12.2023		Einwohner Stand 31.12.2024
LK Mecklenburgische Seenplatte	257.525	247.735	247.575	-160	246.318
LK Rostock	217.796	218.132	218.780	648	218.721
LK Vorpommern-Rügen	225.900	215.983	216.175	192	215.203
LK Nordwestmecklenburg	158.449	157.108	157.160	52	156.692
LK Vorpommern-Greifswald	235.451	226.324	226.181	-143	224.956
LK Ludwigslust-Parchim	211.899	209.244	209.372	128	208.092
Gesamtsumme	1.307.020	1.274.526	1.275.243	717	1.269.982

* Zensus zum 31.12.2022

Die Kreisumlagegrundlagen der Landkreise entwickeln sich für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt:

Landkreis (LK)	Einwohner Stand 31.12.2024	Kreisumla- gegrundla- gen in TEUR	Kreisumla- gegrundla- gen in EUR/EW	Kreisumla- gehebesatz in %	Kreisumlage in TEUR	Kreisumlage in EUR/EW
LK Mecklenburgische Seenplatte	246.318	355.472	1.443,14	43,29	153.897.985,50	624,79
LK Rostock	218.721	296.152	1.354,02	43,57	129.033.420,57	589,95
LK Vorpommern-Rügen	215.203	300.399	1.395,89	42,09	126.438.005,97	587,53
LK Nordwestmecklenburg	156.692	209.882	1.339,46	43,50	91.298.822,36	582,66

⁴ Quelle: <https://www.laiv-mv.de/Statistik/Zahlen-und-Fakten/Gesellschaft-&-Staat/Bevoelkerung/> sowie Berücksichtigung der Einwohner mit Stand zum 31.12.2024

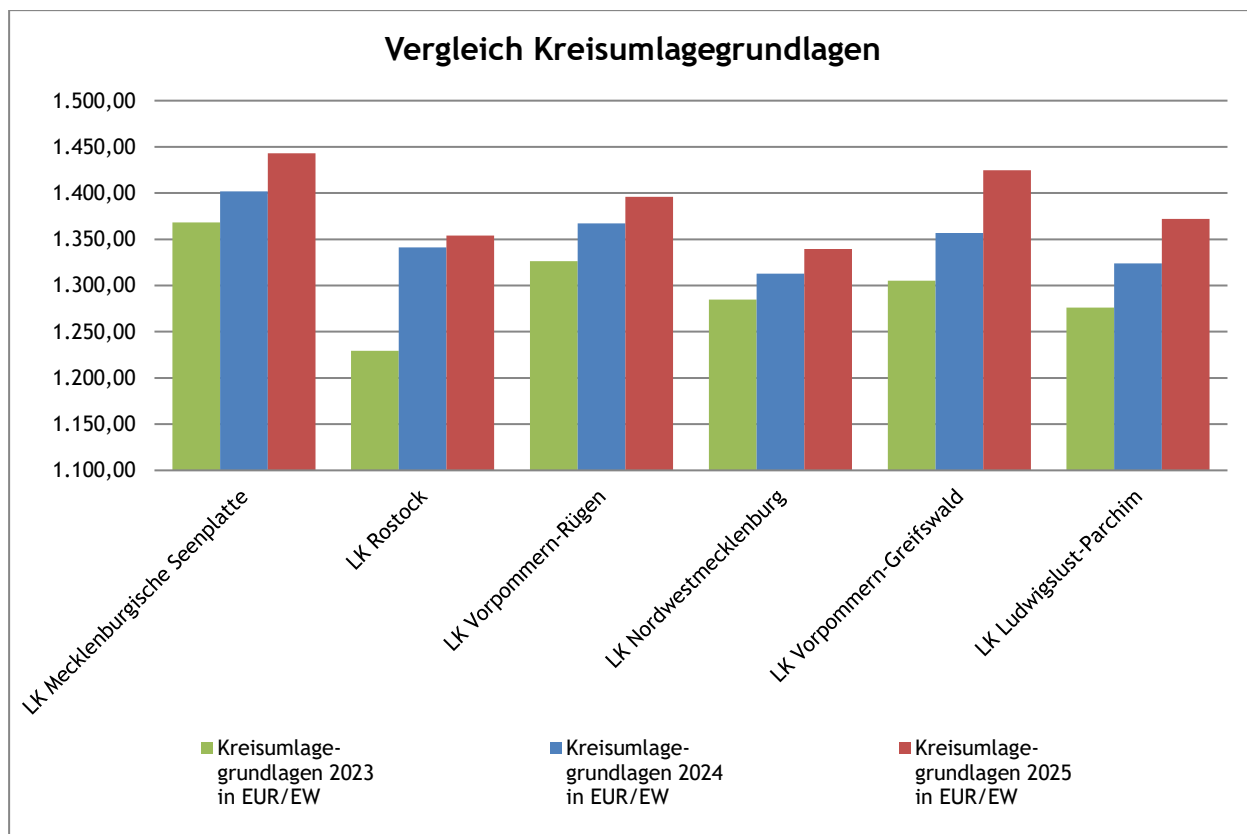
Landkreis (LK)	Einwohner Stand 31.12.2024	Kreisumlage- grundlagen in TEUR	Kreisumlage- grundlagen in EUR/EW	Kreisumlage- hebesatz in %	Kreisumlage in TEUR	Kreisumlage in EUR/EW
LK Vorpommern-Greifswald	224.956	320.471	1.424,59	48,50	155.428.312,81	690,93
LK Ludwigslust-Parchim	208.092	285.514	1.372,06	42,50	121.343.426,00	583,12
Gesamtsumme	1.269.982	1.767.890			777.439.973,21	
gewogener Durchschnitt⁵			1.392,06	43,976		612,17

Mit einem Kreisumlagehebesatz von 42,09 v. H. der Kreisumlagegrundlagen für das HHJ 2025 liegt der Landkreis V-R auf dem letzten Platz und hat damit den niedrigsten Kreisumlagehebesatz im Vergleich mit den anderen Landkreisen im Land. Bezogen auf die Kreisumlage je Einwohner (Stand 31. Dezember 2024), hat der Landkreis V-R den dritt niedrigsten Wert und lag damit, mit 587,53 EUR je Einwohner, unter dem gewogenen Durchschnitt der Landkreise in M-V.

Seit 2015 wurde der Kreisumlagehebesatz kontinuierlich gesenkt bzw. nicht erhöht. Aufgrund des vorläufigen guten Jahresergebnisses 2022 konnten Haushaltsüberschüsse zur Senkung des Kreisumlagehebesatzes im HHJ 2023 eingesetzt werden. So beschloss den Kreistag V-R mit dem 1. Nachtragshaushalt 2023 eine Senkung des Kreisumlagehebesatz um 1,64 % zugunsten der kreisangehörigen Gemeinden. Das Senkungspotential konnte vorerst nur im HHJ 2023 zum Tragen kommen. Ab dem HHJ 2024 war weiterhin mit einem Kreisumlagehebesatz i. H. v. 41,24 v. H. geplant worden, um den gesetzlich geforderten Haushaltsausgleich darstellen zu können. Bereits im HHJ 2024 konnte ein Haushaltsausgleich nur im Finanzhaushalt unter Anrechnung von Vorträgen und unter Zuführung investiver Mittel (Infrastrukturpauschale) erreicht werden. Im HHJ 2025 wurde ein Kreisumlagehebesatz von 42,09 v. H. der Kreisumlagegrundlagen beschlossen. Der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich konnte in der Planung 2025 jedoch nicht erreicht werden.

In dem HHJ 2026 wird mit einem Kreisumlagehebesatz von 43,50 v. H. geplant. Der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich wird weder im HHJ 2026 noch mittelfristig im Ergebnis- und Finanzhaushalt ausgewiesen.

⁵ Der gewogene Durchschnitt der einzelnen Kenngrößen bestimmt sich aus der Division der Summe der Werte der einzelnen Kenngröße durch die Summe der Einwohnerzahlen.
Der durchschnittliche gewogene Kreisumlagehebesatz ist nach § 19 Abs. 4 S. 2 FAG M-V ein auf sieben Nachkommastellen gerundeter Prozentsatz, der sich aus Division der Summe des Kreisumlageaufkommens aller Kreise durch die Summe der Umlagegrundlagen aller Kreise (§ 30 Abs. 2 S. 3 FAG M-V) ergibt.



Einwohnerzahlen 2023 zum Stichtag 31.12.2022; Einwohnerzahlen 2024 zum Stichtag 31.12.2023; Einwohnerzahlen 2025 zum Stichtag 31.12.2024

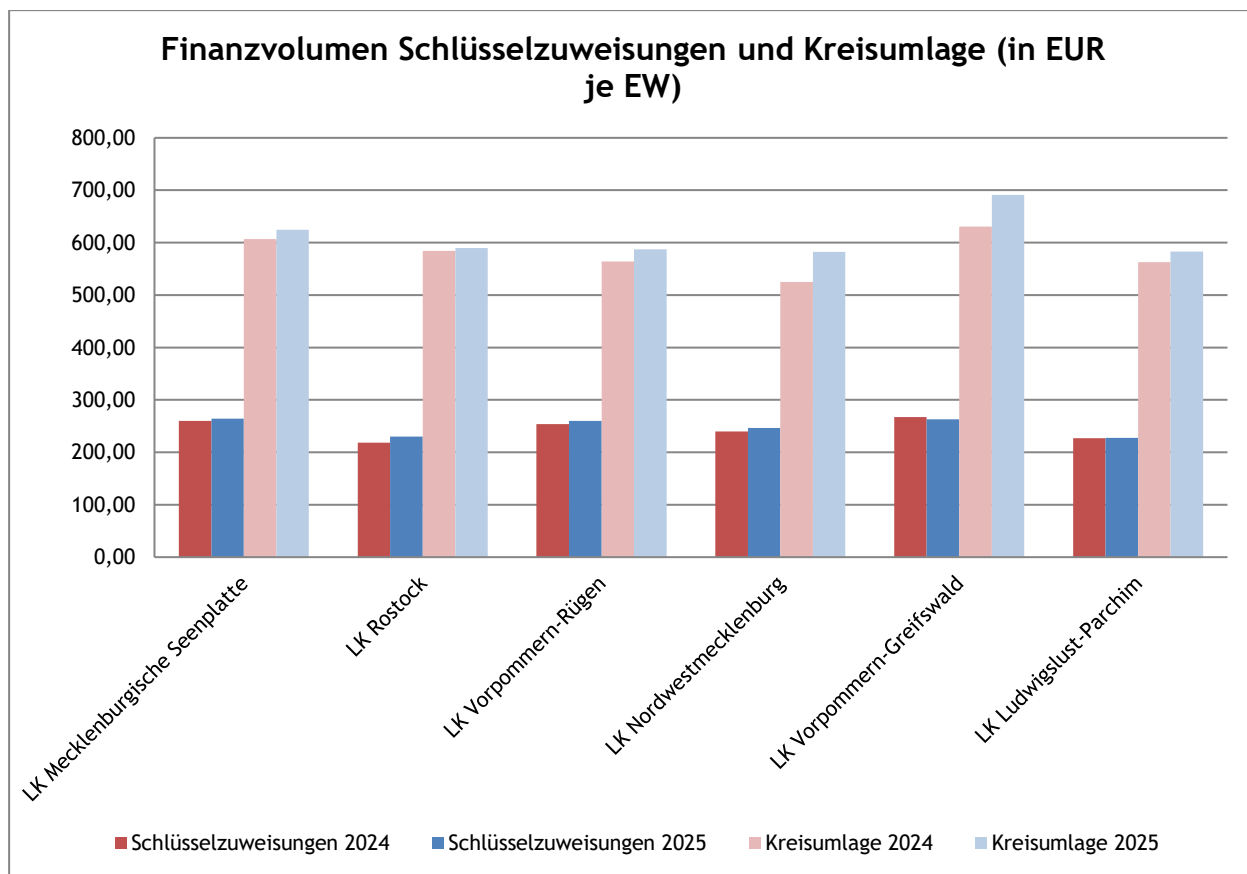
Die Finanzierung der Landkreise aus Schlüsselzuweisungen und Kreisumlage stellt sich wie folgt dar:

Landkreis (LK)	Schlüsselzuweisungen (§ 19 FAG M-V)							
	2022 in EUR	2022 in EUR/EW	2023 in EUR	2023 in EUR/EW	2024 in EUR	2024 in EUR/EW	2025 in EUR	2025 in EUR/EW
LK Mecklenburgische Seenplatte	62.418.805	242,38	63.455.894	256,14	64.353.589	259,94	65.048.709	264,08
LK Rostock	45.169.803	207,40	48.597.781	222,79	47.831.576	218,63	50.359.642	230,25
LK Vorpommern-Rügen	53.519.105	236,92	55.959.373	259,09	54.835.598	253,66	55.976.771	260,11
LK Nordwestmecklenburg	34.770.022	219,44	34.110.239	217,11	37.639.082	239,50	38.654.629	246,69
LK Vorpommern-Greifswald	59.200.101	251,43	61.431.908	271,43	60.491.383	267,45	59.129.564	262,85
LK Ludwigslust-Parchim	43.900.980	207,18	45.590.563	217,88	47.562.781	227,17	47.352.628	227,56
gewogener Durchschnitt		228,75		242,56		245,22		249,23

Landkreis (LK)	Kreisumlage (§ 30 FAG M-V)							
	2022 in EUR	2022 in EUR/E W	2023 in EUR	2023 in EUR/E W	2024 in EUR	2024 in EUR/E W	2025 in EUR	2025 in EUR/EW
LK Mecklenburgische Seenplatte	136.819.407	531,29	146.769.190	592,44	150.269.975	606,97	153.897.986	624,79
LK Rostock	102.221.710	469,35	109.326.614	501,19	127.863.575	584,44	129.033.421	589,95
LK Vorpommern-Rügen	109.625.151	485,28	113.455.185	525,30	121.886.365	563,83	126.438.006	587,53
LK Nordwestmecklenburg	71.462.246	451,01	79.926.254	508,73	82.523.435	525,09	91.298.822	582,66
LK Vorpommern-Greifswald	120.213.308	510,57	137.365.704	606,94	142.713.117	630,97	155.428.313	690,93
LK Ludwigslust-Parchim	105.333.447	497,09	113.481.510	542,34	117.820.380	562,73	121.343.426	583,12
gewogener Durchschnitt		494,01		549,48		582,69		612,17

Landkreis (LK)	Schlüsselzuweisungen + Kreisumlage (§§ 19, 30 FAG M-V)							
	2022 in EUR	2022 in EUR/EW	2023 in EUR	2023 in EUR/EW	2024 in EUR	2024 in EUR/EW	2025 in EUR	2025 in EUR/EW
LK Mecklenburgische Seenplatte	199.238.212	773,67	210.225.084	848,59	214.623.563	866,90	218.946.695	888,88
LK Rostock	147.391.513	676,74	157.924.395	723,99	175.695.151	803,07	179.393.063	820,19
LK Vorpommern-Rügen	163.144.256	722,20	169.414.558	784,39	176.721.962	817,49	182.414.777	847,64
LK Nordwestmecklenburg	106.232.268	670,45	114.036.493	725,85	120.162.517	764,59	129.953.452	829,36
LK Vorpommern-Greifswald	179.413.409	762,00	198.797.612	878,38	203.204.500	898,42	214.557.877	953,78
LK Ludwigslust-Parchim	149.234.427	704,27	159.072.073	760,22	165.383.161	789,90	168.696.054	810,68
gewogener Durchschnitt		723,26		772,34		828,38		857,85

Der Landkreis V-R erhält im Jahr 2025 den dritthöchsten Betrag an Schlüsselzuweisungen je Einwohner. Der Wert der Kreisumlage je Einwohner für das HHJ 2025 war der drittniedrigste aller Landkreise in Mecklenburg-Vorpommern. Beim Finanzvolumen aus Schlüsselzuweisungen und der Belastung der Gemeinden aus der Kreisumlage je Einwohner liegt der Landkreis V-R im HHJ 2025 hinter dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und dem Landkreis Vorpommern-Greifswald, und somit auf Platz drei im Landesvergleich, aber mit 10,21 EUR je Einwohner unter dem gewogenen Durchschnitt (857,85 EUR/EW) der Landkreise in Mecklenburg-Vorpommern.



Einwohnerzahlen 2025 zum Stichtag 31.12.2023

1.4 Entwicklung des Finanzrahmens⁶ der kreisangehörigen Gemeinden im Landkreis V-R

(in EUR):

Kennziffer \ HHJ	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026*
Steuerkraftmesszahl des Haushaltsfolgejahres	189.252.943	200.678.979	211.972.508	212.875.328	227.685.769	233.335.214	248.838.342
davon nach § 36 Abs. 6 bzw. § 37 Abs. 4 FAG M-V	15.675.237	9.168.983	0	0	0	0	0
Steuer Ist-Aufkommen ⁷	186.546.666	197.784.047	205.483.575	207.871.254	223.361.847	228.904.005	244.112.717
davon Gewerbesteuer abzgl. Gewerbesteuerumlage	66.159.749	81.999.760	92.690.311	92.475.802	99.487.843	k.A.	k.A.
davon Gewerbesteuerkompensationszuweisungen	15.261.196	8.816.500	0	0	0	0	0
Steuer Ist-Aufkommen ./. Steuerkraftmesszahl	-2.706.277	-2.894.932	-6.488.933	-5.004.074	-4.323.922	-4.431.209	-4.725.625
Schlüsselzuweisungen (SZW)	87.338.748	87.407.377	88.577.557	88.049.442	86.519.733	89.540.549	79.952.468
Steuer Ist-Aufkommen + SZW	273.885.414	285.191.424	294.061.132	295.920.696	309.881.580	318.444.554	324.065.185
Kreisumlage (KU)	93.721.122	100.072.742,00	109.625.121,00	113.455.185,00	121.886.365,00	126.438.005,95	132.502.831,88
Steuer Ist-Aufkommen + SZW ./. KU	180.164.292	185.118.682	184.436.011	182.465.511	187.995.215	192.006.548	191.562.353
je Einwohner	801,79	821,35	816,45	844,81	869,64	892,21	890,15
Amtsumlage (AU)	25.473.724	26.889.261,00	27.479.177,00	31.721.752,00	32.415.997,12	33.515.174,44	k.A.
Steuer Ist-Aufkommen + SZW ./. KU + AU	154.690.568	158.229.421	156.956.834	150.743.759	155.579.218	158.491.373	k.A.
je Einwohner	688,43	702,05	694,81	697,94	719,69	736,47	k.A.

* Eigene Berechnungen durch den LK V-R

Sowohl die Steuerkraftmesszahl als auch das Steuer Ist-Aufkommen⁷ der Städte und Gemeinden im Landkreis V-R haben sich im Zeitraum von 2015 bis 2025 fortwährend positiv entwickelt.

Auf Grundlage der regionalisierten Herbst-Steuerschätzung 2025 vom 27. Oktober 2025 geht der Landkreis V-R bei den netto Gewerbesteuereinnahmen von einem Zuwachs aus.

Auf Grundlage der Herbst-Steuerschätzung 2025 ist insgesamt beim Steuer Ist-Aufkommen weiterhin ein Anstieg der Einnahmen der kreisangehörigen Gemeinden zu erwarten.

Nachfolgende Erkenntnisse lassen sich aus der vorherigen Übersicht ableiten:

⁶ Die entsprechenden Datengrundlagen für die einzelnen Gemeinden sind der Anlage 6 bis 9 zu entnehmen.

⁷ Das Steuer IST-Aufkommen setzt sich aus der Summe der Grundsteuer A und B, der Gewerbesteuer, dem Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer und dem Familienleistungsausgleich (FLA) abzüglich der Gewerbesteuerumlage zusammen. Ab dem Jahr 2020 ist der FLA bei der Berechnung des Steuer IST-Aufkommens nicht mehr berücksichtigt, sondern der Teilschlüsselmasse für Gemeindeaufgaben (§ 15 Abs. 2 FAG M-V) zugeführt und ist damit in den Schlüsselzuweisungen der Gemeinden enthalten.

Zur Vereinfachung der Auswertung der Gemeindedaten wurde zum Steuer IST-Aufkommen die Gewerbesteuerkompensationszuweisungen in den HHJ 2020 und 2021 hinzugerechnet.

1. Aufgrund der zugrundeliegenden Nivellierungshebesätze fallen die Steuerkraftmesszahlen 2024 gegenüber dem Steuer Ist-Aufkommen 2024 mit rund 4,3 Mio. EUR höher aus. Gegenüber dem Vorjahr ist dies ein Rückgang von rund 0,68 Mio. EUR.
Der Betrag von 4,3 Mio. EUR (rund 20,00 EUR je Einwohner) muss im HHJ 2026 aus dem Steuer Ist-Aufkommen finanziert werden.
2. Der Finanzrahmen der Gemeinden nach Abzug der Kreis- und Amtsumlage ist von 2023 zu 2024 um rund 4,8 Mio. EUR gestiegen. Von 2024 zu 2025 steigt der Finanzrahmen der Gemeinden um rund 2,9 Mio. EUR (16,78 EUR je Einwohner). Hierbei ist zu beachten, dass die Angaben auf Steuerprognosen und Berechnungen des Landkreises beruhen.
Der Anstieg in den Jahren 2024 und 2025 ist in erster Linie auf den optimistischen Anstieg des Steuer-Ist-Aufkommens zzgl. Schlüsselzuweisungen zurückzuführen.
3. Aktuell tragen die Ergebnisse des Kommunalgipfels sowie die Prognosen aus der Herbststeuerschätzung zur Verstärkung des Finanzrahmens der Gemeinden bei. Insgesamt ist der Finanzrahmen der Gemeinden gesunken. Zudem zeichnet sich ab HHJ 2028 als zusätzliche Belastung für die kommunale Ebene die bereits beschriebene Überzahlung der Finanzausgleichsleistungen ab.

Weiterhin ist festzustellen, dass den Gemeinden die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer als steigende Einnahmequelle zur Verfügung stehen.

(in EUR)

Gemeinde- anteil an der \ HHJ	2019	2020	2021	2022	2023
Einkommensteuer (ESt)	60.817.855	60.515.332	61.602.473	68.193.718	71.190.278
Umsatzsteuer (USt)	13.690.834	14.960.655	15.115.603	13.693.689	13.906.918
Summe	74.508.690	75.475.987	76.718.077	81.887.407	85.097.196

(in EUR)

Gemeinde- anteil an der \ HHJ	Realsteuervergleich 2024	<u>nachrichtlich:</u> Auszahlungserlass vom 12. Juni 2025 Höhe gemäß Herbst-Steuerschätzung 2025	
	2024	2025	2026
Einkommensteuer (ESt)	77.749.879	82.017.600	87.062.847
Umsatzsteuer (USt)	14.385.431	14.741.324	17.812.433 ⁸
Summe	92.135.310	96.758.924	104.875.280

Die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sind neben den Realsteuern der Gemeinden wesentlicher Bestandteil des Steuer Ist-Aufkommens und der Steuerkraftmesszahl und damit auch kreisumlagererelevant.

In den Jahren 2019 bis 2021 stagnieren die Gemeindeanteile an Einkommensteuer mit rund 61 Mio. EUR. Im HHJ 2022 war ein kräftiger Zuwachs von rund 6,6 Mio. EUR zu verzeichnen. Im Jahr 2023 sind die Gemeindeanteile an Einkommensteuer um rund 3 Mio. EUR angewachsen. Auch in den Folgejahren ist mit weiteren Steuerzuwächsen zu rechnen. Diese resultieren u. a. aus den inflationsbedingten Tarifsteigerungen.

⁸ Darunter Anteil Kompensation „Inv. Booster“ i. H. v. 2.757.433,42 EUR.

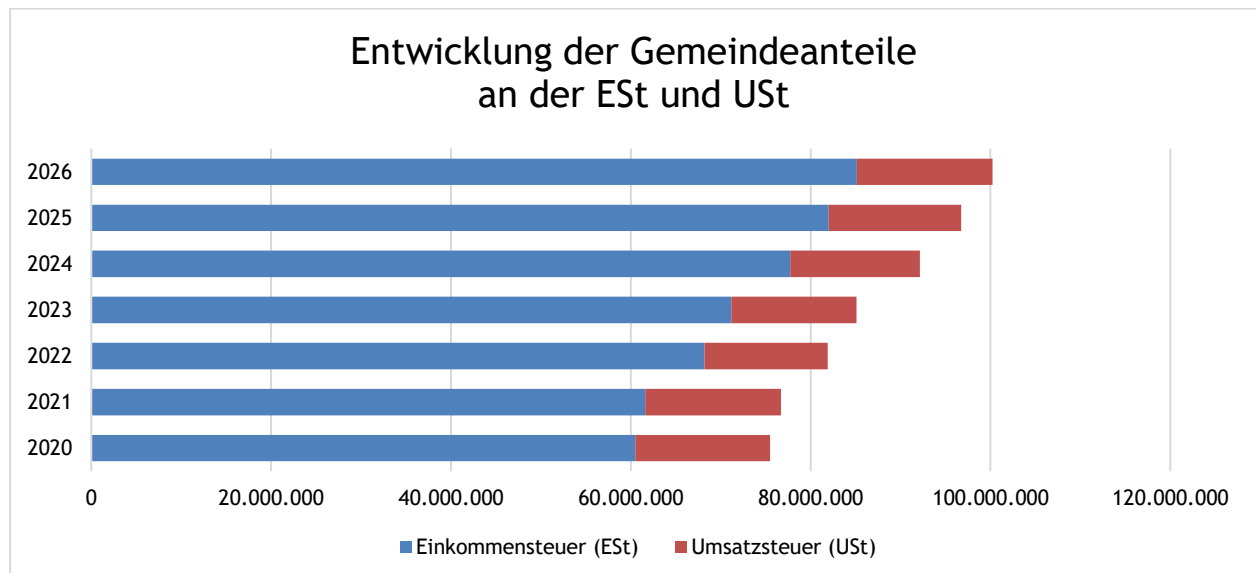
Bei den Gemeindeanteilen an der Umsatzsteuer verhält es sich etwas anders. So sind die Steuereinnahmen von 2019 zu 2021 jährlich gestiegen und im HHJ 2022 um rund 1,42 Mio. EUR gegenüber dem HHJ 2021 gesunken. Im HHJ 2023 ist ein leichter Zuwachs von rund 0,2 Mio. EUR zu verzeichnen. Auch in den HHJ 2024 ff. wird von jährlichen Zuwachsraten ausgegangen.

Grundsätzlich fallen die aus der Herbst-Steuerschätzung 2025 prognostizierten Steuerzuwächse für die Jahre 2025 ff. gegenüber der Mai-Steuerschätzung 2025 höher aus.

Aus der regionalisierten Herbst-Steuerschätzung 2025 zeichnet sich bei den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer im Land M-V für das HHJ 2025 und die Folgejahre ein Zuwachs gegenüber der Mai-Steuerschätzung 2025 ab.

Für die Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer wird prognostiziert, dass in den HHJ 2025 bis 2028 die Steuereinnahmen stabil bleiben. Im HHJ 2029 wird von einem Anstieg der Steuereinnahmen ausgegangen.

Die sich aus der regionalisierten Herbst-Steuerschätzung 2025 abgeleiteten Prognosen für die jeweilige kreisangehörige Gemeinde wird mit dem Orientierungsdatenerlass 2025 für das HHJ 2026 bekannt gegeben und bleibt daher abzuwarten.



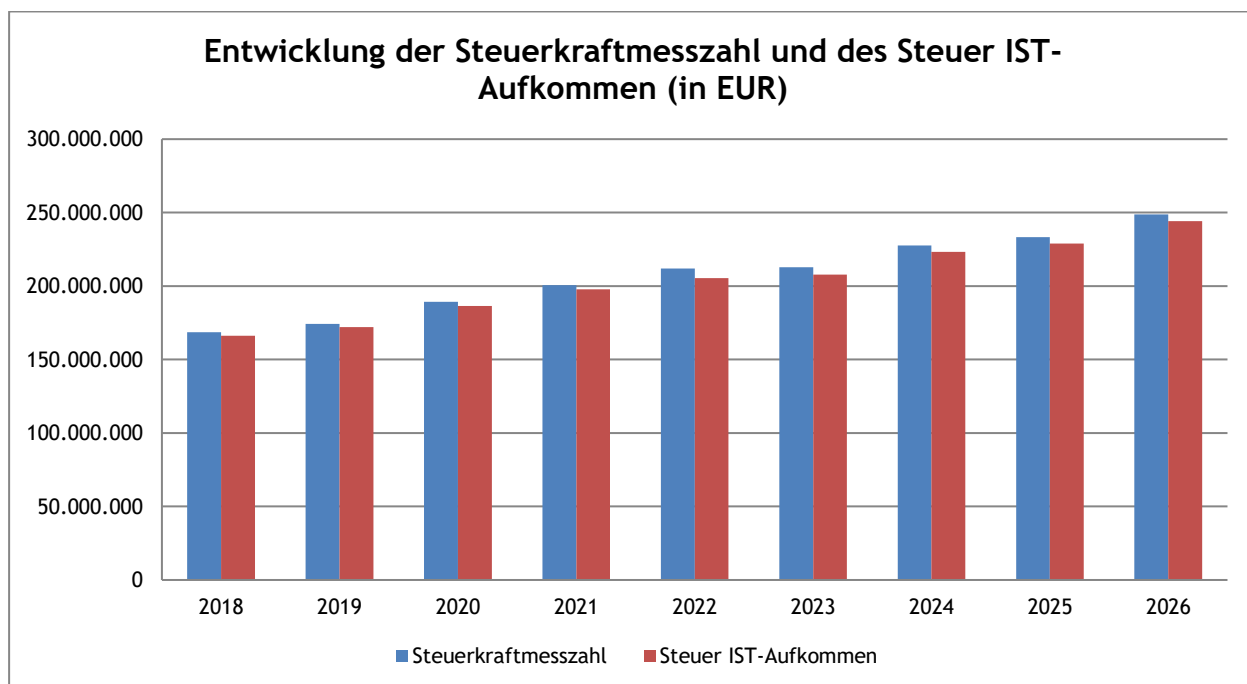
Bei der Entwicklung der Steuerkraftmesszahl und des Steuer Ist-Aufkommens ist festzustellen, dass bis zum Jahr 2018 das Steuer Ist-Aufkommen über dem der Steuerkraftmesszahl lag. Ab dem Jahr 2018 hat sich dies geändert.

(in EUR)

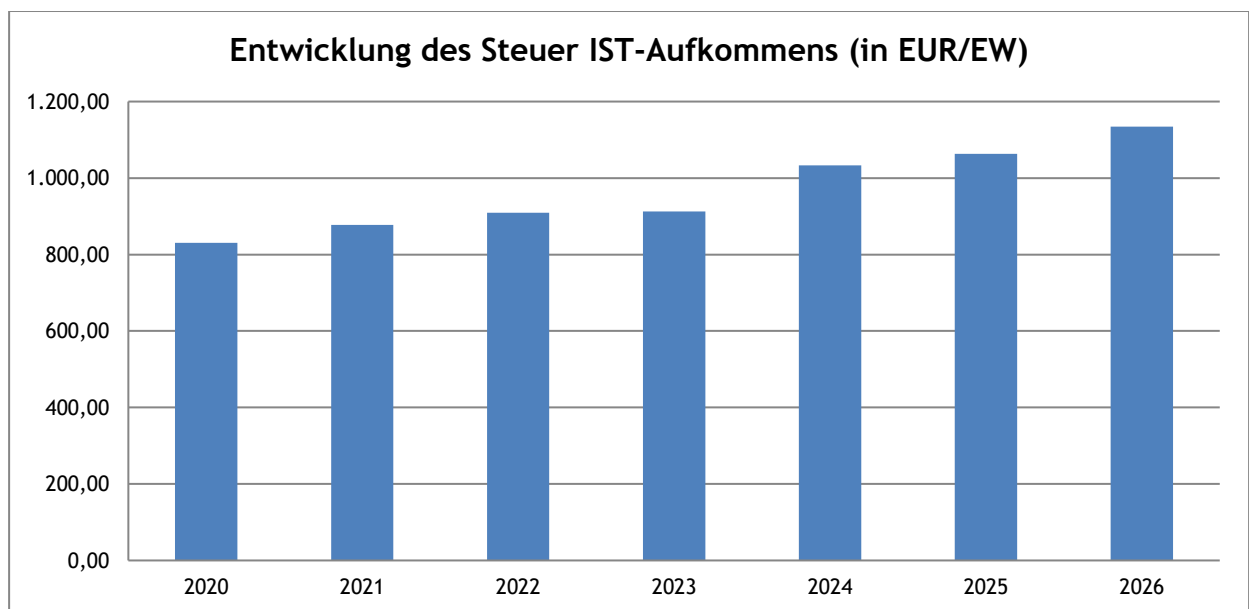
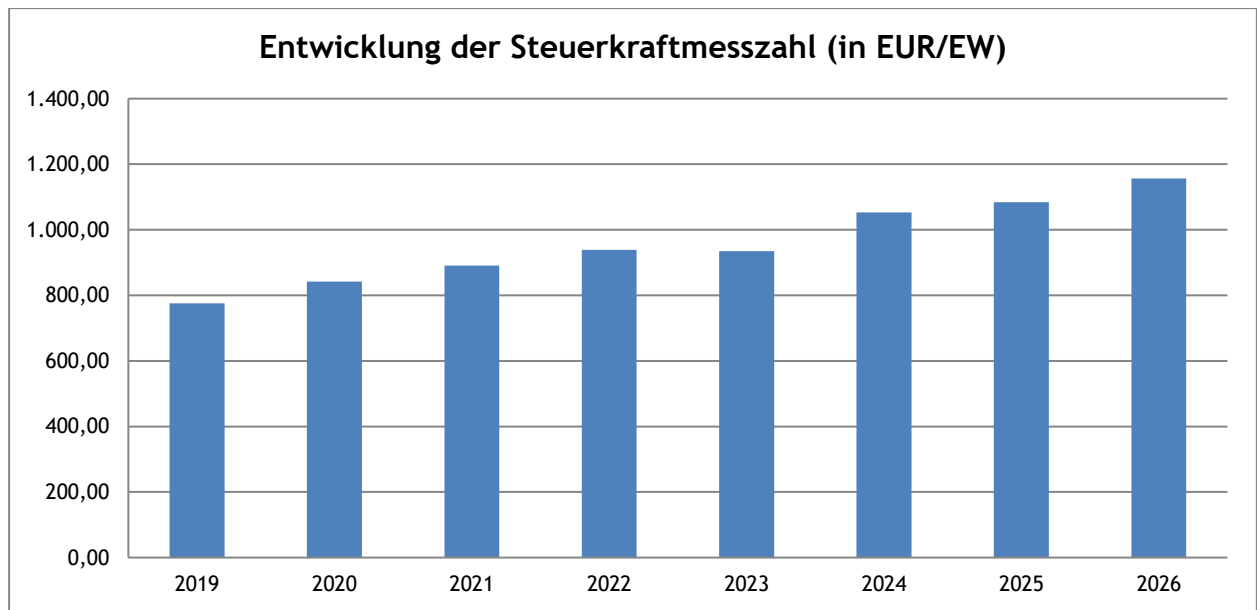
Bemes- sungs- jahr	Steuerkraftmesszahl	Steuerkraftmess- zahl in EUR/EW	Steuer Ist-Aufkommen	Steuer Ist-Aufkommen in EUR/EW
2017	162.799.803	723,65	164.634.558	731,80
2018	168.597.983	748,91	166.119.581	737,91
2019	174.323.202	775,86	172.104.641	765,99
2020	189.252.943	842,24	186.546.666	830,20
2021	200.678.979	890,39	197.784.047	877,55
2022	211.972.508	938,35	205.483.575	909,62
2023	212.875.328	984,74	207.871.254	961,59
2024	227.685.769	1.058,00	223.361.847	1.037,91
2025*	233.335.214	1.084,26	228.904.005	1.063,67
2026*	248.838.342	1.156,30	244.112.717	1.134,34

* Prognose anhand Herbst-Steuerschätzung 2025

Somit wird den Gemeinden bei der Berechnung der Umlagegrundlagen als auch bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben mit Bezug auf die jeweils geltenden Nivellierungshebesätze eine höhere Steuerkraft unterstellt, als das tatsächliche Steuer Ist-Aufkommen angefallen ist. Dies hat zur Folge, dass Gemeinden, deren Hebesätze unter dem jeweils gültigen Nivellierungshebesatz liegen, systembedingt bei der Amts- und Kreisumlage stärker belastet werden.



Dieser Effekt hat sich aufgrund der im FAG M-V festgeschriebenen Anpassung der Nivellierungshebesätze im Jahr 2024, auf Grundlage des gewogenen Realsteueraufkommens des HHJ 2022, verstärkt. Hierauf wurde bereits im Orientierungsdatenerlass 2022 und 2023 und seitens des Landkreises V-R hingewiesen. Weitere Erläuterungen hierzu sind den Ausführungen zur Entwicklung der gewogenen Hebesätze der Gemeinden im Land M-V zu entnehmen.



Die Entwicklung der Schlüsselzuweisungen des Landes M-V für Gemeindeaufgaben stellt sich wie folgt dar.

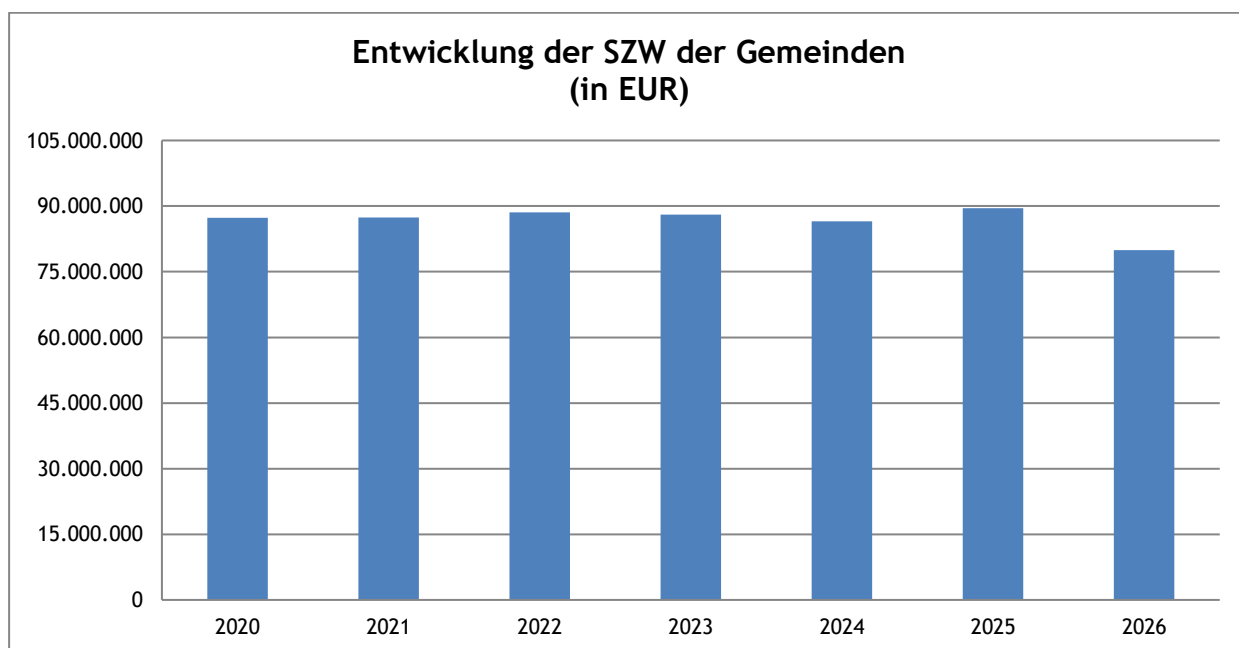
(in EUR)

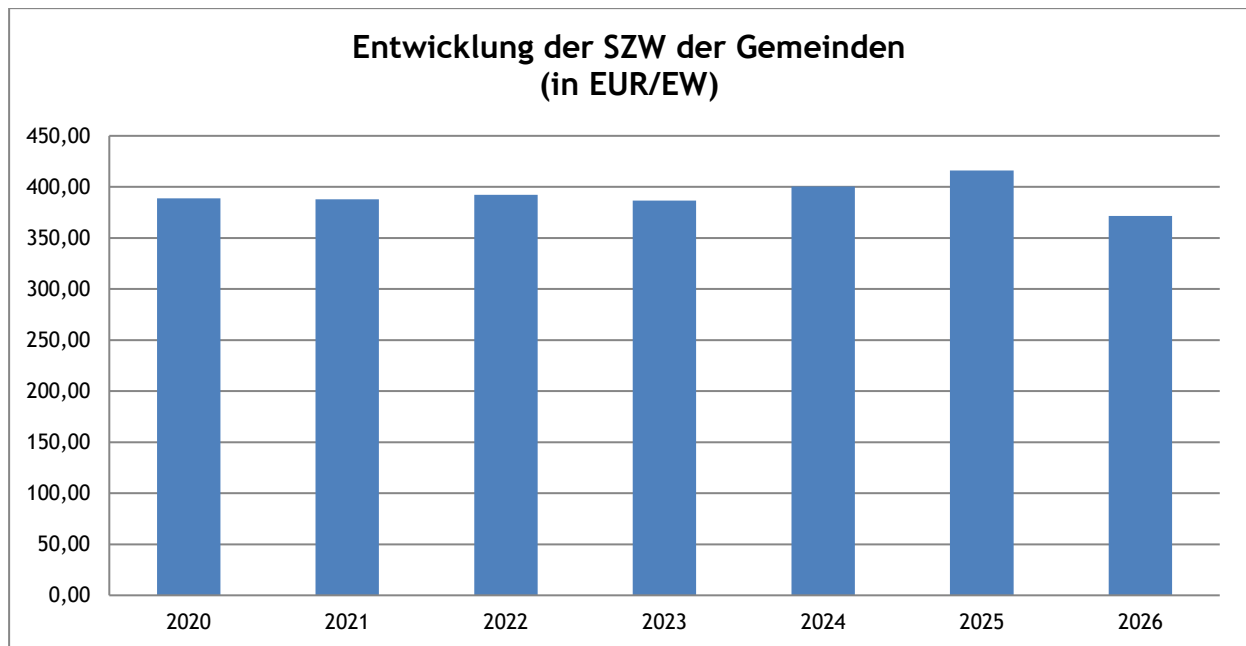
HHJ	Schlüsselzuweisungen	Schlüsselzuweisungen in EUR/EW
2017	55.739.413,40	247,76
2018	56.833.317,54	252,45
2019	57.776.431,00	257,15
2020	87.338.748,00	388,69
2021	87.407.377,00	387,82
2022	88.577.557,00	392,11
2023	88.049.442,00	386,72
2024	86.519.733,00	400,23
2025	89.540.548,99	416,07
2026	79.952.468,00	371,52

Aus dem Finanzausgleichssystem wurden in den Jahren 2020 bis 2023 vom Land M-V stagnierende Schlüsselzuweisungen i. H. v. rund 88 Mio. EUR jährlich bereitgestellt. Gegenüber dem HHJ 2023 haben die kreisangehörigen Gemeinden, aufgrund der geänderten Einwohnerzahlen aus der Zensus-Befragung 2022, insgesamt rund 1,53 Mio. EUR weniger Schlüsselzuweisungen erhalten, pro Einwohner betrachtet sind aber die Schlüsselzuweisungen um 13,51 EUR gestiegen.

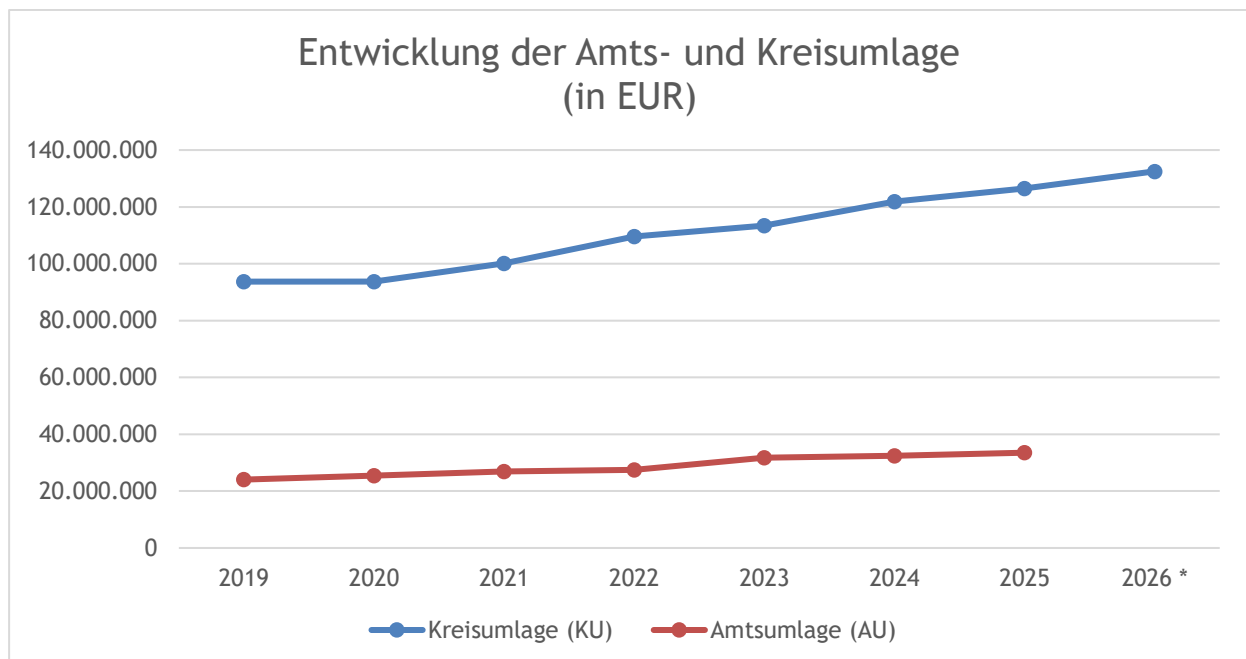
Auf Grundlage des Doppelhaushaltes 2026/2027 des Landes M-V, des o. g. negativen kommunalen Abrechnungsbetrages aus dem HHJ 2024 und der Herbst-Steuerschätzung 2025 werden seitens des Landkreises V-R für das HHJ 2026 die Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben i. H. v. rund 79,95 Mio. EUR angenommen. Gegenüber dem HHJ 2025 ist somit ein Rückgang von rund 9,59 Mio. EUR zu erwarten.

Der ausstehende Orientierungsdatenerlass 2025 für das HHJ 2026 bleibt abzuwarten.



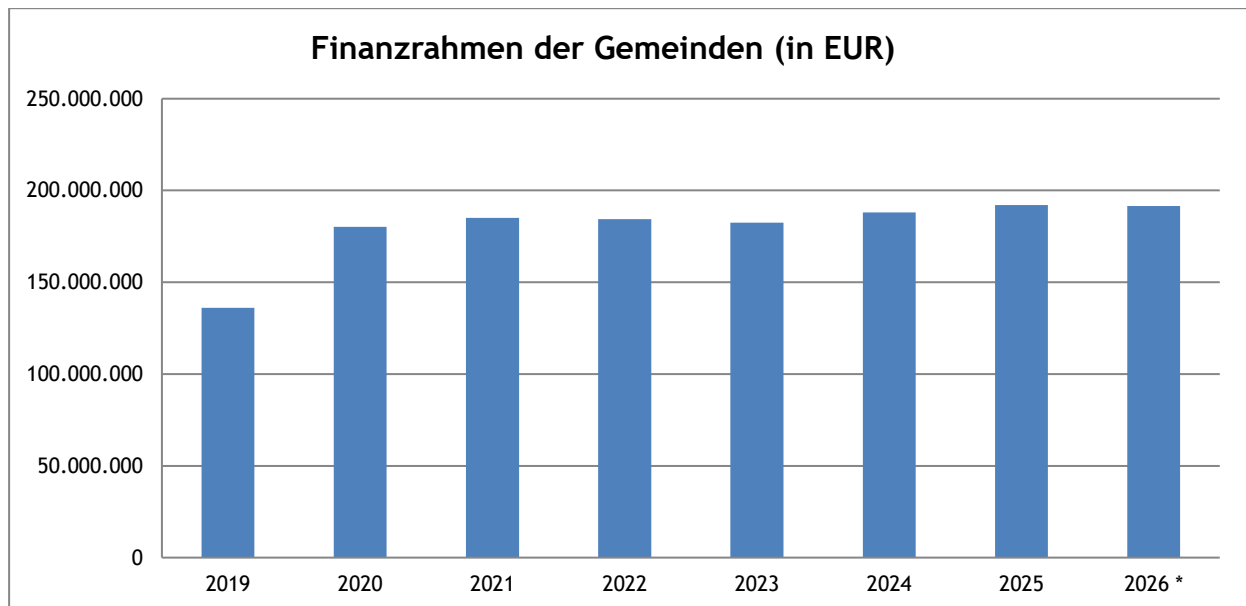


Die Entwicklung der Kreis- und Amtsumlage zeigt, dass die Kreisumlage im Gegensatz zur Amtsumlage eine geringere prozentuale Steigerung zu verzeichnen hat. Im Zeitraum von 2019 bis 2026 steigt der absolute Betrag der Kreisumlage um rund 41,37 % an. Der absolute Betrag der Amtsumlage aller amtsangehörigen Gemeinden von 2019 bis 2025 ist um rund 39,33 % gestiegen.

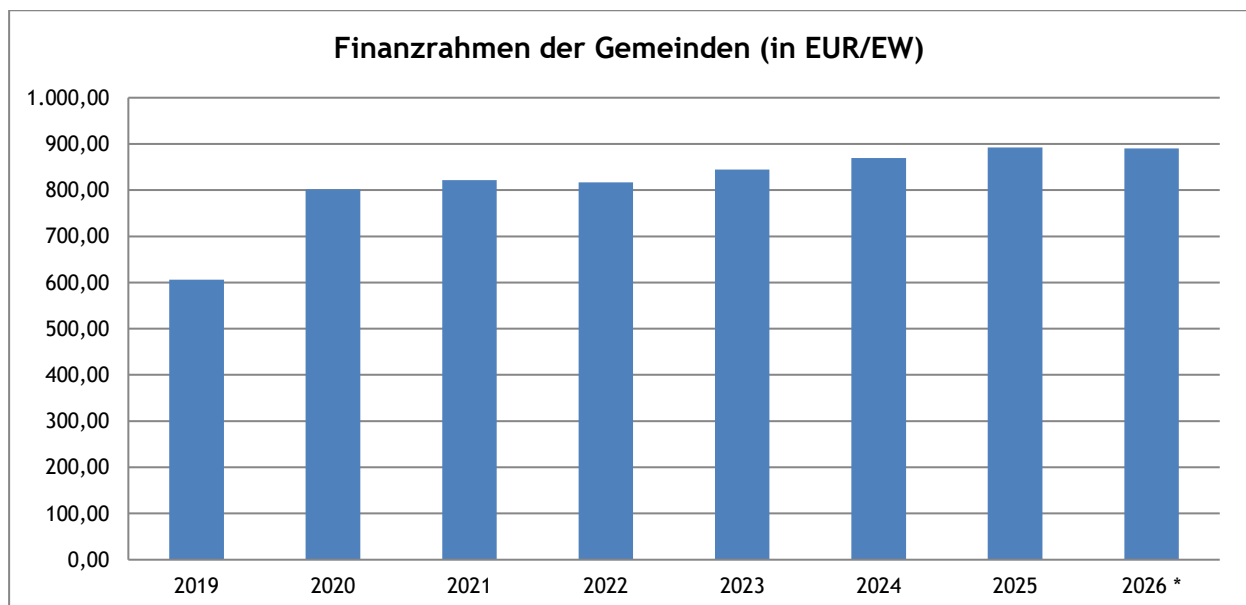


Der gestiegene Finanzrahmen der kreisangehörigen Gemeinden aus dem Steuer-Ist-Aufkommen und den Schlüsselzuweisungen konnte unter Berücksichtigung der Zahlungsverpflichtung aus der Kreisumlage zwischen 2024 bis 2025 eine Zunahme verzeichnen. Unter Heranziehung der durchgeführten Berechnungen des Landkreises V-R anhand der sich abzeichnenden negativen Entwicklung bei den Finanzausgleichzuweisungen und dem prognostizierten Zuwachs der

Steuereinnahmen zeichnet sich im HHJ 2026 ein Rückgang des Finanzrahmens der Gemeinden ab.



* Prognose anhand Herbst-Steuerschätzung 2025



* Prognose anhand Herbst-Steuerschätzung 2025

Der Finanzrahmen der kreisangehörigen Gemeinden ist im HHJ 2020 aufgrund der gezahlten Hilfen des Bundes und des Landes M-V zur Bekämpfung der finanziellen Folgen der Corona-Pandemie (Kompensation der prognostizierten Steuerausfälle) deutlich gestiegen. Dank der Hilfen des Landes M-V setzte sich der gestärkte Finanzrahmen der kreisangehörigen Gemeinden auch im HHJ 2021 fort. Auch in den HHJ 2022 bis 2025 liegt der Finanzrahmen der Gemeinden je Einwohner auf ähnlichem Niveau der Jahre 2020 und 2021. Hierbei ist aber zu erwähnen, dass der Wert je Einwohner auf Grund der geänderten Einwohnerzahl aus dem Zensus 2022 trotz des gesunkenen absoluten Betrages, insbesondere für das HHJ 2023, steigt.

Bewertung der Entwicklung des Finanzrahmens der kreisangehörigen Gemeinden

Die Auswertung des Finanzrahmens der Gemeinden zeigt, dass die positive Entwicklung der Steuer-Ist-Einnahmen und die leichte Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes zu einer Abschnürung des Saldo aus Steuer-Ist-Aufkommen und Schlüsselzuweisungen abzüglich Amts- und Kreisumlage führt.

Auch für das HHJ 2026 ff. werden gemäß Herbst-Steuerschätzung 2025 weitere Steuerzuwächse, die aber größtenteils inflationsbedingt sind, erwartet. Diese liegen zwar über den Erwartungen der Mai-Steuerschätzung 2025, aber unter den ursprünglichen Erwartungen der Herbst-Steuerschätzung 2024.

Für das Land M-V werden ebenfalls steigende Steuereinnahmen prognostiziert. Allerdings wirken sich die sinkenden Bundesergänzungszuweisungen aus dem Länderfinanzausgleich im Zuge des Zensus 2022 negativ auf die prognostizierten Einnahmen des Landes aus. Während die Einnahmen im HHJ 2026 noch als positiv eingeschätzt werden, wird ab dem HHJ 2027 ff. ein Einnahmerückgang prognostiziert.

In den letzten Jahren ist die Höhe der Finanzausgleichsleistungen des Landes M-V vor allem von den Ergebnissen der Kommunalgipfel beeinflusst worden. Die positiven Ergebnisse im Rahmen der Kommunalgipfel haben zu einer Stabilisierung der kommunalen Finanzausstattung beigetragen. Auch in diesem Jahr wurden zahlreiche Maßnahmen beraten. Im Ergebnis der Gespräche zwischen Land und Kommunen hat sich das Land gegenüber dem Bund für eine vollständige Kompensation der kommunalen Ebene bei der Finanzierung des „Investitionsbooster-Gesetzes“ eingesetzt. Die Steuerausfälle der kommunalen Ebene betragen nach der Wirkung des Gleichmäßigkeitsgrundsatzes im kommunalen Finanzausgleich im Zeitraum 2025 bis 2029 insgesamt -144 Mio. Euro. Diese kommunalen Mindereinnahmen gleicht der Bund über einen Festbetrag beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer aus. Für die Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern ergeben sich daraus nach aktuellen Annahmen im Gesamtzeitraum +188 Mio. Euro. Das Land wird diese Einnahmen aus der Bemessung des kommunalen Finanzausgleichs ausklammern, so dass den Kommunen diese Mehreinnahmen nicht nur in Höhe der kommunalen Beteiligungsquote, sondern vollständig verbleiben. Im Ergebnis werden nicht nur die Mindereinnahmen der Kommunen kompensiert, sondern sie erhalten bis 2029 44 Mio. Euro zusätzlich.

Der Entwurf des Doppelhaushalts 2026/2027 sieht eine Ergänzung der Finanzausgleichsmasse aus Mitteln des Sondervermögens „Kommunaler Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern“ vor. Die verbliebene Kreditermächtigung des Sondervermögens i. H. v. 60 Mio. EUR soll genutzt werden, um die Finanzausgleichsmasse zu stärken. Die Kredite sind ab dem Jahr 2028 innerhalb von fünf Jahren aus der Finanzausgleichsmasse zurückzuführen.

Das Land erklärt sich bereit, die negativen Effekte aus Abrechnungsbeträgen des kommunalen Finanzausgleichs zugunsten der kommunalen Ebene temporär abzumildern. Die Abrechnungsbeträge für die Ausgleichsjahre 2024 und 2025 werden nach geltender Rechtslage zu Lasten der Finanzausgleichsmasse in den Jahren 2026 und 2027 fällig. Die Verrechnung des Abrechnungsbetrages 2024, fällig in 2026, wird in das Jahr 2028 verschoben. Der Planwert für die Abrechnung 2025 wird zugunsten der vorläufigen FAG-Masse für das 2027 reduziert.

Mittel des kommunalen Entschuldungsfonds Mecklenburg-Vorpommern, die nicht für Konsolidierungszwecke benötigt werden, werden in 2026 und 2027 unmittelbar zugunsten der

Schlüsselzuweisungen verwendet. Gemäß der aktuellen Prognose der für Konsolidierungszwecke benötigten Mittel handelt es sich insoweit um 10 Mio. Euro im Jahr 2026 und um 15 Mio. Euro im Jahr 2027. Werden im Jahr 2026 mehr als 10 Mio. Euro nicht für Konsolidierungszwecke benötigt, werden die darüberhinausgehenden Mittel des Kommunalen Entschuldungsfonds nicht dem Kommunalen Ausgleichsfonds, sondern der Schlüsselmasse des Jahres 2027 zugeführt. Die geplante Rückführung der kommunalen Wohnungsbaualtschulden bis zum Jahr 2030 bleibt von dieser Maßnahme unberührt.

Trotz der Bemühungen durch die o.g. Maßnahmen die Finanzausgleichsleistungen für die Kommunen zu stabilisieren, verzeichnet die kommunale Ebene derzeit Rekorrdefizite. Die kreisangehörigen Gemeinden als auch der Landkreis haben Kostensteigerungen im Sozial- und Jugendbereich als auch inflationsbedingte Energie- sowie anstehende Personalkostensteigerungen zu stemmen. Des Weiteren können trotz des bisherigen Finanzrahmens nicht immer alle notwendigen Bedarfe (u. a. Abbau des Unterhaltungsrückstaus und Investitionsbedarfs) in die Haushaltspläne aufgenommen werden.

1.5 Entwicklung der Realsteuerhebesätze auf Gemeindeebene

Die Streuung der Realsteuerhebesätze der Gemeinden zeigt im Vergleich zu den gewogenen Durchschnittshebesätzen 2024 des Landes M-V, dass von 101 kreisangehörigen Gemeinden 46 Gemeinden (45,54 %) hinsichtlich der Grundsteuer A (-4), 79 Gemeinden (78,21 %) hinsichtlich der Grundsteuer B (-1) und 73 Gemeinden (72,27 %) hinsichtlich der Gewerbesteuer (7) unterhalb des jeweiligen gewogenen Durchschnittshebesatzes 2024 des Landes M-V liegen. Die Analyse der Entwicklung der Realsteuerhebesätze zeigt weiterhin, dass die gewogenen Realsteuerhebesätze im Landkreis V-R nur noch bei der Grundsteuer A über dem gewogenen Durchschnittshebesatz des Landes M-V liegt. Hinsichtlich der Grundsteuer B liegt der gewogene Realsteuerhebesatz im Landkreis V-R ab dem Jahr 2021 bereits unter dem gewogenen Durchschnittshebesatz des Landes M-V.

Die Streuung der Hebesätze der kreisangehörigen Gemeinden im Vergleich zum Nivellierungshebesatz 2024 stellt sich aufgrund der erhöhten Nivellierungshebesätze wie folgt dar: Bei der Grundsteuer A (-7) liegen 40 Gemeinden (39,6 %), bei der Grundsteuer B (-4) liegen 85 Gemeinden (84,16 %) und bei der Gewerbesteuer (-5) liegen 74 Gemeinden (73,27 %) von 101 Gemeinden unterhalb des jeweiligen Nivellierungshebesatzes 2024.

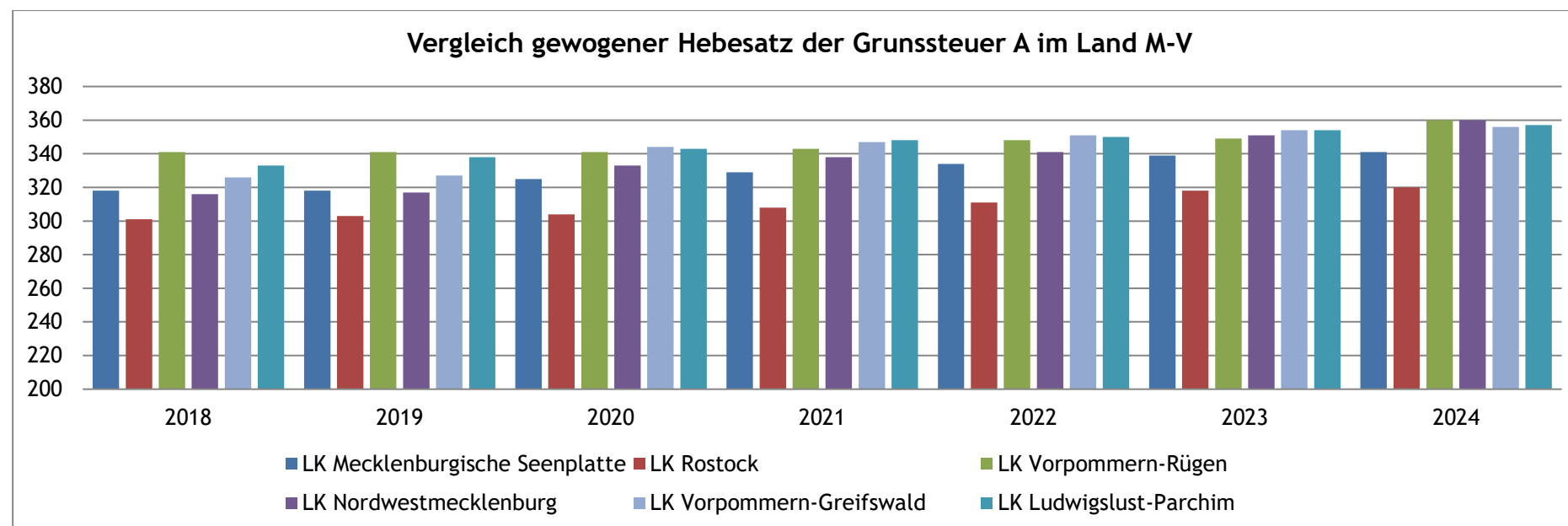
Entwicklung der Hebesätze im Land M-V und der kreisangehörigen Gemeinden

Landkreis (LK)	gewogene Hebesätze in %									
	Grundsteuer A									
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
LK Mecklenburgische Seenplatte	290	304	311	318	318	325	329	334	339	341
LK Rostock	284	292	301	301	303	304	308	311	318	320
LK Vorpommern-Rügen	323	331	339	341	341	341	343	348	349	360
LK Nordwestmecklenburg	271	286	298	316	317	333	338	341	351	360
LK Vorpommern-Greifswald	292	308	320	326	327	344	347	351	354	356
LK Ludwigslust-Parchim	298	321	328	333	338	343	348	350	354	357
Rang LK Vorpommern-Rügen	1.	1.	1.	1.	1.	3.	3.	3.	4.	1.
Durchschnitt M-V laut fagonline - ohne kreisfreie und große kreisangehörige Städte (bis 2018)	293,3	307	316	322	323	331	334	338	343	349
Anzahl der kreisangehörigen Gemeinden mit Unterschreitung	24	56	50	53	52	52	51	50	50	46
in %	23,08%	53,85%	48,08%	52,48%	51,49%	51,49%	50,50%	49,50%	49,50%	45,54%
Nivellierungshebesatz M-V nach § 18 Abs. 1 S.2 FAG M-V für die kreisangehörige Gemeinden	293,3 (318,6)	307 (314)	307 (314)	323	323	323	323	338	338	338
Anzahl der kreisangehörigen Gemeinden mit Unterschreitung	25	57	50	53	52	48	47	50	47	40
in %	23,81%	54,29%	47,62%	52,48%	51,49%	47,52%	46,53%	49,50%	46,53%	39,60%

Landkreis (LK)	gewogene Hebesätze in %									
	Grundsteuer B									
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
LK Mecklenburgische Seenplatte	413	419	424	428	428	431	433	435	436	439
LK Rostock	363	367	371	373	373	375	378	387	399	401
LK Vorpommern-Rügen	393	407	408	412	413	414	414	419	423	425
LK Nordwestmecklenburg	399	412	416	424	423	427	436	441	443	445
LK Vorpommern-Greifswald	392	409	414	422	424	440	442	447	449	451
LK Ludwigslust-Parchim	351	365	370	382	385	394	395	399	411	414
Rang LK Vorpommern-Rügen	3.	4.	4.	4.	4.	4.	4.	4.	4.	4.
Durchschnitt M-V laut fagonline - ohne kreisfreie und große kreisangehörige Städte (bis 2018)	361,3	372	376	407	408	414	416	421	426	429
Anzahl der kreisangehörigen Gemeinden mit Unterschreitung	74	67	64	93	93	94	93	86	80	79
in %	71,15%	64,42%	61,54%	92,08%	92,08%	93,07%	92,08%	85,15%	79,21%	78,21%
Nivellierungshebesatz M-V nach § 18 Abs. 1 S.2 FAG M-V für die kreisangehörige Gemeinden	361,3 (529,0)	396 (477)	396 (477)	427	427	427	427	438	438	438
Anzahl der kreisangehörigen Gemeinden mit Unterschreitung	75	79	72	95	95	94	93	90	89	85
in %	71,43%	75,24%	68,57%	94,06%	94,06%	93,07%	92,08%	89,11%	88,12%	84,16%

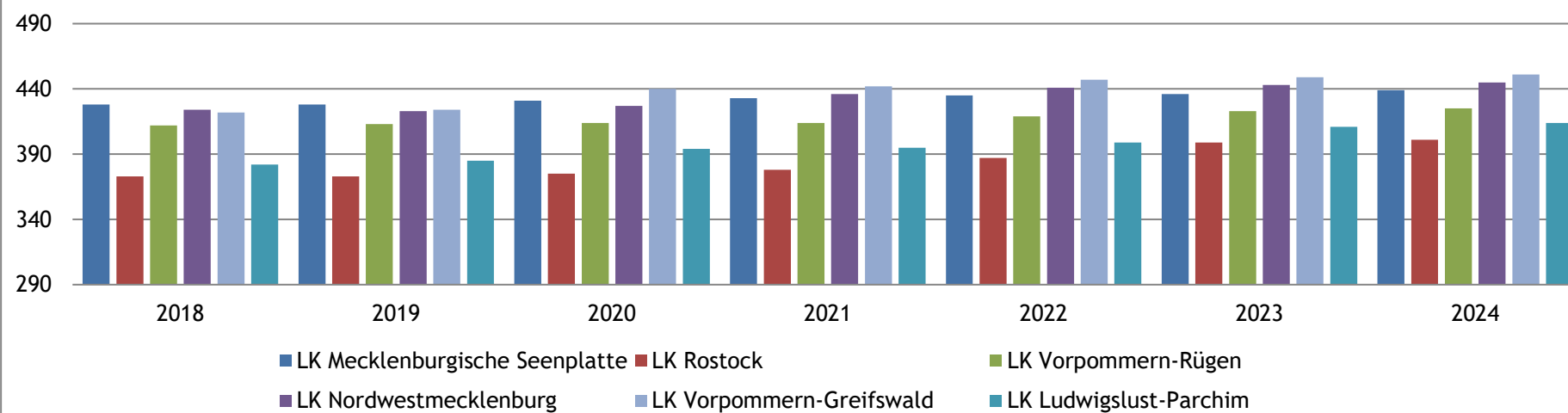
Landkreis (LK)	gewogene Hebesätze in %									
	Gewerbesteuer									
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
LK Mecklenburgische Seenplatte	353	368	366	375	376	378	381	383	385	391
LK Rostock	319	312	334	334	338	331	338	336	352	351
LK Vorpommern-Rügen	357	366	370	373	374	373	374	371	375	378
LK Nordwestmecklenburg	340	322	336	341	341	373	389	390	392	396
LK Vorpommern-Greifswald	368	378	384	390	390	399	396	400	406	405
LK Ludwigslust-Parchim	321	333	335	342	340	350	354	358	377	378
Rang LK Vorpommern-Rügen	2.	3.	2.	3.	3.	3./4.	4.	4.	5.	4.
Durchschnitt M-V laut fagonline - ohne kreisfreie und große kreisangehörige Städte (bis 2018)	326,2	327	338	359	361	366	371	371	380	383
Anzahl der kreisangehörigen Gemeinden mit Unterschreitung	56	43	39	65	65	64	67	63	56	73
in %	53,85%	41,35%	37,50%	64,36%	64,36%	63,37%	66,34%	62,38%	55,45%	72,27%
Nivellierungshebesatz M-V nach § 18 Abs. 1 S.2 FAG M-V für die kreisangehörige Gemeinden	326,2 (443,6)	348 (410)	348 (410)	381	381	381	381	390	390	390
Anzahl der kreisangehörigen Gemeinden mit Unterschreitung	57	60	49	85	83	82	82	82	79	74
in %	54,29%	57,14%	46,67%	84,16%	82,18%	81,19%	81,19%	81,19%	78,22%	73,27%

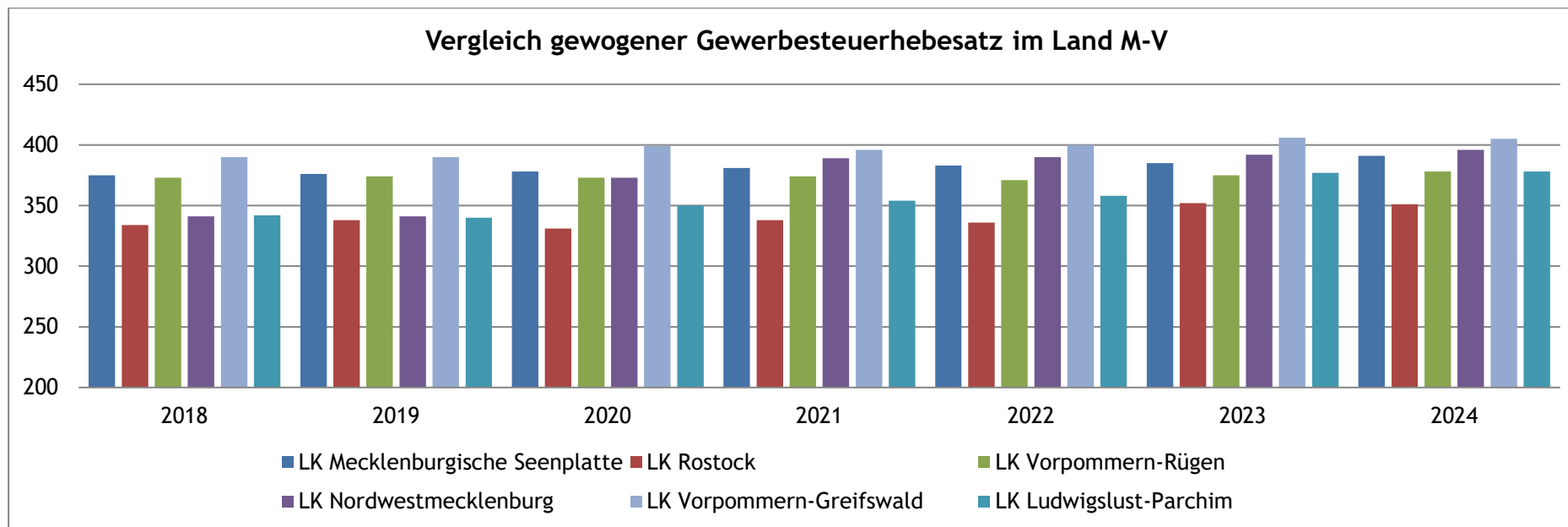
Entwicklung der gewogenen Hebesätze⁹ der Gemeinden im Land M-V



⁹ Die gewogenen Hebesätze der einzelnen Landkreise M-V wurde der Homepage des LAIV Statistisches Amt des Landes M-V entnommen: <https://www.laiv-mv.de/Statistik/Veröffentlichungen/Statistische-Berichte/L/> → L II → L273 - Realsteuervergleich (Stand 14. August 2025); für das Jahr 2025 liegen noch keine Werte vor. Der gewogene Durchschnittsbesatz ergibt sich aus dem Quotienten Summe Ist-Aufkommen und Summe Grundbeträge multipliziert mit 100. Quelle Durchschnittsbesatz: <https://www.laiv-mv.de/Statistik/Veröffentlichungen/Statistische-Berichte/L/> → L II → L273 - Realsteuervergleich (Stand 14. August 2025)

Vergleich gewogener Hebesatz der Grundsteuer B im Land M-V





Insgesamt bleibt festzustellen, dass ein Großteil der kreisangehörigen Gemeinden keine Anpassung an den vom Gesetzgeber festgeschriebenen Nivellierungshebesatz vorgenommen hat.

Auch die Streuung der Realsteuerhebesätze 2024 der kreisangehörigen Gemeinden im Vergleich zu den jeweiligen Nivellierungshebesätzen zeigt, dass ein deutlich höherer Anpassungsbedarf bei den Hebesätzen bestand und für die Zukunft weiterhin bestehen könnte.

Ein Vergleich der gemeindlichen Steuerhebesätze mit dem Nivellierungshebesatz aus dem FAG M-V ist in Folge der Grundsteuerreform für 2025 nicht aussagefähig, da derzeit nicht klar ist, wie sich die Nivellierungshebesätze unter Berücksichtigung der Grundsteuerreform tatsächlich entwickeln. Politisch war immer erklärt worden, dass die Grundsteuerreform aufkommensneutral erfolgen soll. Daher gibt es diverse Gemeinden, die die Hebesätze auf Grund gestiegener Bemessungsgrundlagen gesenkt haben. Andere Gemeinden waren jedoch in Folge gesunkener Bemessungsgrundlagen gezwungen die Hebesätze zu erhöhen. Derzeit zeichnet sich noch kein belastbares Bild ab, ob die Senkungen oder Erhöhungen überwiegen.

1.6 Finanzspielraum für freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts müssen die Gemeinden für die Gewährleistung einer finanziellen Mindestausstattung mindestens über so große Finanzmittel verfügen, das sie ihre pflichtigen Fremd- und Selbstverwaltungsaufgaben ohne (nicht nur vorübergehende) Kreditaufnahme erfüllen können. Darüber hinaus müssen sie über eine „freie Spitze“ verfügen, um zusätzlich freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben in einem bescheidenen, aber doch merklichen Umfang wahrnehmen zu können. Die Rechtsprechung hat bisher offen gelassen, wann diese für eine noch auskömmliche Finanzausstattung der Gemeinden notwendige Untergrenze in tatsächlicher Hinsicht unterschritten ist.

Festzustellen bleibt, dass allen Gemeinden ein gewisser finanzieller Spielraum für Maßnahmen im Bereich der freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben verbleibt.

Die Auswertung der „freien Spitze“ zeigt auch, dass nur bei wenigen Gemeinden der Anteil der freiwilligen Leistungen („freie Spitze“) an den Erträgen über 5 % liegt. Im Jahr 2025 liegt die Spanne zwischen 0 % und 31,90 %, wobei 68 von 83 (18 Gemeinden mit keinen oder unplausiblen Angaben) kreisangehörigen Gemeinden angeben, dass der Anteil der freiwilligen Leistungen unter 5 % liegt. Im Planjahr 2026 gaben 14 von 15 Gemeinden an (86 Gemeinden mit keinen Angaben), dass der Anteil der freiwilligen Leistungen unter 5 % liegt.

Hierzu Auszug aus dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 17.07.2020 - 10 A 11208/18:

„Soweit teilweise eine sog. „freie Spitze“ in Höhe von mindestens 5 %, z. T. auch 8 - 10 %, der Finanzmittel für freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben gefordert wird (vgl. VG Schwerin, Urteil vom 20. Juli 2016 - 1 A 387/14 - juris Rn 63; [...]), wird dies von der wohl überwiegenden Rechtsprechung zu Recht abgelehnt (OVG Nds, Urteil vom 3. September 2002, - 10 LB 3714/01 -, juris Rn 70; VG Halle, Urteil vom 11. April 2019 - 3 A 476/16 -, juris Rn 64). Für eine solche starre Vorgabe lässt sich eine rechtliche Grundlage weder unmittelbar aus der Verfassung noch dem einfachen Recht entnehmen. Überdies fällt es in die Entscheidungskompetenz der Gemeinde, sich in Zeiten knapper Einnahmen bei der Erfüllung

der freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben Beschränkungen aufzuerlegen und weniger als 5 % ihrer Mittel dafür aufzuwenden, ohne dass die finanzielle Mindestausstattung gefährdet wäre (vgl. OVG Nds, Urteil vom 7. Juli 2004, - 10 LB 4/02 -, juris Rn 62, und Urteil vom 3. September 2002, - 10 LB 3714/01 -, juris Rn 70).“

Das Verwaltungsgericht Bayreuth stellt in seinem Urteil vom 10. Oktober 2017 fest, dass bereits grundsätzlich unklar ist, ob die sog. „freie Spitze“ überhaupt ein geeignetes Bewertungskriterium für die Bestimmung der finanziellen Mindestausstattung einer Kommune ist. Nicht geklärt sind zudem die Berechnungsmethode sowie die Frage nach der Freiwilligkeit von Aufgaben.

Der Kreishaushalt weist mit der Haushaltsplanung 2026 freiwillige und in der Höhe gestaltbare Leistungen i. H. v. 2,34 % (bisher 2,74 %) der geplanten Erträge als Eigenanteil des Landkreises V-R aus.

1.7 Stellungnahmen der Gemeinden

Von den sieben amtsfreien Städten/Gemeinden und zwölf Ämtern haben zwei amtsfreie Städte/Gemeinden, vier Ämter sowie 14 amtsangehörige Gemeinde von ihrem Recht zur Abgabe einer Stellungnahme im Beteiligungsverfahren Gebrauch gemacht. Die eingereichten Stellungnahmen der Gemeinden sind in der Anlage beigelegt. Sofern die Gemeinde belastbare und verwertbare Einwände vorgetragen hat, die der Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes entgegenstehen, wurden diese in der Auswertung zur Kreisumlage mit einbezogen.

1.8 Haushaltslage der Gemeinden auf Grundlage der Finanzrechnungen 2020 bis 2024, Plandaten 2025 und der Rubikon¹⁰-Auswertung 2026 (bzw. der Vorjahre) sowie weiterer ausgewählter Kennzahlen

In die Überlegungen zur Höhe des Kreisumlagehebesatzes ist auch die Haushaltslage der kreisangehörigen Gemeinden mit einzubeziehen. Zur erneuten Beurteilung der Finanzsituation der kreisangehörigen Gemeinden wurden durch den Fachdienst Finanzen mit E-Mail vom 4. August 2025 alle kreisangehörigen Gemeinden / Ämter mit der Bitte angeschrieben, ihre aktuelle Finanzsituation darzustellen. Insbesondere wurden die Haushaltsplandaten 2026, wenn nicht bereits in RUBIKON erfasst, abgefragt. Des Weiteren wurden die Gemeinden gebeten, die bisher durch die Gemeinden / Ämter bzw. durch den Landkreis vorgetragenen Finanzdaten für die HHJ 2024 und 2025 zu prüfen bzw. fehlende oder neu abgefragte Daten zu ergänzen. Hierzu wurde eine entsprechende Excel-Tabelle mit den bisher übermittelten Daten sowie weiteren Datenblättern für die aktuellen Jahre zur Verfügung gestellt. Fast alle kreisangehörigen Gemeinden haben die Excel-Tabellen mit den jeweiligen Datenblättern der einzelnen HHJ an den Landkreis übermittelt.

Bei den Rückmeldungen konnten einige Gemeinden/Ämter die abgeforderten Daten jedoch nicht vollumfänglich liefern, da die Haushaltsplanung/-beratungen 2026 noch nicht abgeschlossen bzw. belastbar waren. Hier wurde dann auf die Finanzplandaten 2026 aus dem Haushaltsplan 2025 zurückgegriffen. Weitere fehlende Daten wurden seitens des Landkreises ermittelt, prognostiziert bzw. fortgeschrieben. Diese sind in der abrufbaren Zusammenstellung der Finanzdaten farblich kenntlich gemacht.

¹⁰ Rubikon = Rechnerunterstütztes Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Kommunen zum Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 1 Nummer 5 GemHVO-Doppik M-V

Die Finanzdaten der kreisangehörigen Gemeinden wurden somit um die Daten aus der Rubikon-Auswertung der Haushaltsplanung der einzelnen Gemeinden für das Jahr 2025 erweitert, um die Leistungsfähigkeit aller kreisangehörigen Gemeinden zu beurteilen. Ein vollumfängliches Bild aus der Rubikon-Auswertung für das Haushaltsjahr 2026 liegt aus den o. g. Gründen leider nicht vor.

Im Rahmen der Beteiligung am Abwägungsprozess zum Kreisumlagehebesatz für das HHJ 2026 wurde den Gemeinden des Landkreises V-R mit Schreiben vom 1. Oktober 2025 die Gelegenheit gegeben bis zum 17. Oktober 2025 zu dem von der Verwaltung vorgeschlagenen Hebesatz für das HHJ 2025 i. H. v. 43,50 v. H. der Kreisumlagegrundlagen Stellung zu nehmen. Die eingegangenen Stellungnahmen der jeweiligen Gemeinde sind in der Anlage hinterlegt.

Bei der Auswertung der Gemeindedaten wurde sich auf die Rechnungsergebnisse 2020 bis 2024, die zum Teil noch vorläufig sind, des Finanzhaushaltes (Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen) einschließlich der Auszahlungen für die planmäßige Tilgung bezogen. Grundlage für die Bewertung bildet die Vorschrift der GemHVO-Doppik M-V zum Haushaltsausgleich (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik M-V). Das vorläufige Rechnungsergebnis 2025 lag zum Zeitpunkt der Abwägung nicht vor, daher wurden die Plandaten 2025 in die Abwägung einbezogen.

Entsprechend der Rechtsprechung (siehe Gerichtsurteil OVG Rheinland-Pfalz vom 17. Juli 2020 - 10 A 11208/18, Randnummer 102) wird die Einbeziehung zukünftiger HHJ, für die Abwägung des Kreisumlagehebesatzes 2026 die der HHJ 2026 bis 2029, weiterhin für erforderlich gehalten, um nicht nur eine rückwirkende Einschätzung vornehmen zu können, sondern auch den Ausblick auf die Zukunft zu berücksichtigen. Somit wurde bei der Auswertung der Gemeindedaten auch die Planung 2026 mit dem Finanzplanungszeitraum 2027 bis 2029, entsprechend der Rubikon-Auswertung 2026, und soweit wie möglich die Plandaten 2026 mit einbezogen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Plandaten Gegenstand der Auswertung sind. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass die Ergebnisse aus den Abschlüssen der Vorjahre, auch wenn sie teilweise erst vorläufig sind, in der Regel deutlich besser ausgefallen sind, als es die Planung erwarten ließ.

Für die Beurteilung, ob eine strukturelle und dauerhafte Unterfinanzierung bei den kreisangehörigen Gemeinden vorliegt, wurde wie folgt vorgegangen:

Die Gemeinden werden einer Klassifizierung unterzogen. Basis bilden die Rückläufe der Finanzdaten der kreisangehörigen Gemeinden sowie deren Einstufung nach der Rubikon-Auswertung 2026 (Beurteilungszeitraum 2020 - 2029) bzw. wenn nicht vorhanden nach Rubikon 2025 bzw. 2024 (Beurteilungszeitraum 2020 - 2029).

Folgende Klassifizierung der kreisangehörigen Gemeinden wurde durch den Landkreis V-R vorgenommen:

- Rot - die Gemeinde konnte während des Zeitraums 2020 bis 2026 keinen bzw. nur einen jahresbezogenen Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt¹¹ erreichen und ist nach Rubikon rot, d. h. es besteht eine weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde, eingestuft.
- Orange - die Gemeinde konnte während des Zeitraums 2020 bis 2026 mindestens in zwei Jahren einen jahresbezogenen Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt erreichen, ist aber nach Rubikon rot eingestuft bzw. die Gemeinde konnte während des Zeitraums 2020 bis 2026 keinen bzw. nur einen jahresbezogenen Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt erreichen, ist aber nach Rubikon nicht rot eingestuft.
- Gelb - die Gemeinde konnte während des Zeitraums 2020 bis 2025 mindestens einen jahresbezogenen Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt erreichen, der Haushaltsausgleich 2026 konnte jedoch unter Berücksichtigung der Vorträge nicht erreicht werden und die Gemeinde ist nach Rubikon nicht rot eingestuft.
- Grün - die Gemeinde konnte während des Zeitraums 2020 bis 2025 keinen jahresbezogenen Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt erreichen, der jahresbezogene Haushaltsausgleich 2026 als auch der Haushaltsausgleich 2026 unter Berücksichtigung der Vorträge wurden erreicht und die Gemeinde ist nach Rubikon nicht rot eingestuft bzw. die Gemeinde konnte während des Zeitraums 2020 bis 2025 mindestens einen jahresbezogenen Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt erreichen, der Haushaltsausgleich 2026 wurde ebenfalls erreicht und die Gemeinde ist nach Rubikon nicht rot eingestuft.

Nach Auffassung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V, dem sich der Landkreis V-R anschließt, sollten Zuweisungen nach § 27 FAG M-V bei der Prüfung einer möglichen Verletzung der finanziellen Mindestausstattung der kreisangehörigen Gemeinden nicht angerechnet werden, da diese als Auffanginstrument für Einzelfälle dienen.

Mit der Neufassung des FAG M-V sind die Sonderzuweisungen explizit für besonders finanzschwache Gemeinden geschaffen worden, die trotz erhöhter Finanzausgleichsleistungen über einen mehrjährigen Zeitraum keinen jahresbezogenen ausgeglichenen Haushalt erreichen können (vgl. LT-Drs. 7/4301, S. 7, Nummer 7 der Eckpunkte für die Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs).

Demzufolge wäre es bedenklich, die Kreisumlage so festzusetzen, dass ein erheblicher Teil der Gemeinden nicht in der Lage wäre, den Haushaltsausgleich aus eigener Kraft zu erreichen. Daher sind in den HHJ 2020 bis 2026 bei der Betrachtung des jahresbezogenen Haushaltsausgleichs im Finanzhaushalt als auch unter Berücksichtigung der Vorträge die im jeweiligen HHJ gezahlten Hilfen des Landes M-V nach § 27 FAG M-V unberücksichtigt geblieben.

¹¹ Muster 13 neu: Zeile 37 Spalte 4

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Klassifizierung stellt sich die Finanzsituation der Gemeinden in Auswertung der Finanzrechnungen sowie Einstufung nach Rubikon wie folgt dar:

Gemeinde	2020	2020 ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2021	2021 ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2022	2022 ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2023	2023 ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2024	2024 ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2025 Plan unter- jährig	2025 Plan unter- jährig ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2026 Plan unter- jährig ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2026 mit Vor- trägen ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	Einstu- fung Ru- bikon 2024	Einstu- fung Rubikon 2025 teil- weise	Einstu- fung Rubikon 2026 teil- weise	Klassifi- zierung 2026
Stralsund, Hansestadt	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	2	2		3
Binz	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	4	4		3
Grimmen, Stadt	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	4	3		3
Marlow, Stadt	0	0	1	1	1	1	0	0	1	1	0	0	1	1	2	2		4
Putbus, Stadt	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0	1	1	1		2
Sassnitz, Stadt	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2		3
Süderholz	1	1	0	0	0	0	1	1	0	0					2			2
Zingst	1	1	1	1	1	1	0	0	1	1	0	0	1	1	4	4		4
Altenpleen	1	1	1	1	1	0	1	1	0	0	0	0	0	1	2	1		2
Groß Mohrdorf	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0	1	4	4		4
Klausdorf	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	1	1	4	4		4
Kramerhof	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0	1	4	4		4
Preetz	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	4	2		3
Prohn	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	1	1	4	4		4
Barth, Stadt	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1		2
Divitz-Spoldershagen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	3	4	4	4
Fuhlendorf	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	1	4	4	4	4
Karnin	1	1	0	0	0	0	1	1	1	1	0	0	0	0	1	1	1	2
Kenz-Küstrow	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	1	3	4		4
Löbnitz	1	1	1	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	2	2	2	3
Lüdershagen	1	1	1	1	1	1	0	0	1	1	0	0	1	1	4	4	4	4
Pruchten	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	1	4	4		4
Saal	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	1	4	4		4

Gemeinde	2020	2020 ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2021	2021 ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2022	2022 ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2023	2023 ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2024	2024 ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2025 Plan unter- jährig	2025 Plan un- terjährig ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2026 Plan un- terjährig ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2026 mit Vor- trägen ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	Einstu- fung Ru- bikon 2024	Einstu- fung Rubikon 2025 teil- weise	Einstu- fung Rubikon 2026 teil- weise	Klassifi- zierung 2026
Trinwillershagen	1	1	1	1	1	1	0	0	1	1	0	0	0	0	2	2	4	3
Bergen a. Rügen, Stadt	1	1	1	1	0	0	1	1	0	0	0	0	0	1	3	2		4
Buschvitz	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	1		2
Garz/Rügen, Stadt	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	1	1	3	3	2	4
Gustow	1	1	1	1	0	0	1	1	0	0	0	0	1	1	4	4		4
Lietzow	1	1	0	0	1	1	1	1	1	1	0	0	1	1	2	4		4
Parchtitz	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	1	1	2	2		4
Patzig	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	4	1		2
Poseritz	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	1	1	4	3		4
Ralswiek	0	0	1	1	1	1	0	0	1	1	0	0	0	1	3	4		4
Rappin	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4	4		4
Sehlen	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0	1	4	4		4
Ahrenshoop	1	1	0	0	1	1	1	1	0	0	0	0	0	1	4	4		4
Born	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0	1	3	3		4
Dierhagen	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0	1	4	4		4
Prerow	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	1	1	4	4		4
Wieck a. Darß	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0	1	4	4		4
Wustrow	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	1	4	4		4
Franzburg, Stadt	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1		1
Glewitz	1	1	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	1	1	1	1		2
Gremersdorf-Buchholz	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	1	1	2	3		4
Millienhagen-Oebelitz	1	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1		2
Papenhagen	1	1	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	2	1		2
Richtenberg, Stadt	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2		3
Splietsdorf	0	0	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	1	1	2	2		4
Velgast	1	1	1	1	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	2	2		3
Weitenhagen	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	2		3

Gemeinde	2020	2020 ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2021	2021 ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2022	2022 ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2023	2023 ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2024	2024 ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2025 Plan unter- jährig	2025 Plan un- terjährig ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2026 Plan un- terjährig ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2026 mit Vor- trägen ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	Einstu- fung Ru- bikon 2024	Einstu- fung Rubikon 2025 teil- weise	Einstu- fung Rubikon 2026 teil- weise	Klassifi- zierung 2026
Wendisch Baggendorf	1	1	0	0	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	2	2		3
Elmenhorst	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	1	1		2
Sundhagen	1	1	1	1	0	0	0	0	1	1	0	0	1	1	1	2		4
Wittenhagen	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0	1	2	1		2
Baabe	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0	1	4	4		4
Gager																		
Göhren	0	0	1	1	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	1	1		2
Lancken-Granitz	0	0	0	0	1	0	0	0	1	1	0	0	0	0	1	1		2
Middelhagen																		
Sellin	1	0	1	1	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	2	1		2
Thiessow																		
Zirkow	1	1	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	1	2		3
Mönchgut	1	1	1	1	0	0	1	1	1	1	0	0	0	1	4	4		4
Groß-Kordshagen	0	0	1	1	0	0	1	1	1	1	0	0	0	1	3	3	2	3
Jakobsdorf	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	1	1	4	4	4	4
Kummerow																		
Lüssow	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	1	4	4		4
Neu Bartelshagen																		
Niepars	1	1	1	1	1	1	0	0	1	1	0	0	0	1	4	4	4	4
Pantelitz	1	1	1	1	0	1	1	1	0	0	0	0	0	0	3	3	2	3
Steinhagen	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0	1	4	4	3	4
Wendorf	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0	1	4	4	4	4
Zarrendorf	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	1	3	3	2	4
Altenkirchen	1	1	1	1	0	0	1	1	1	1	0	0	1	0	1	2		3
Breege	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	1	4	4	4	4
Dranske	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	1	4	4		4
Glowe	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	1	1	4	4	4	4

Gemeinde	2020	2020 ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2021	2021 ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2022	2022 ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2023	2023 ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2024	2024 ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2025 Plan unter- jährig	2025 Plan un- terjährig ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2026 Plan un- terjährig ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2026 mit Vor- trägen ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	Einstu- fung Ru- bikon 2024	Einstu- fung Rubikon 2025 teil- weise	Einstu- fung Rubikon 2026 teil- weise	Klassifi- zierung 2026
Lohme	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	1	1	4	4		4
Putgarten	0	0	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0	1	4	4		4
Sagard	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	0	0	1	1	4	4	4	4
Wiek	1	1	1	1	0	0	1	1	1	1	0	0	0	0	2	2		3
Bad Sülze, Stadt	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	3	3		3
Dettmannsdorf	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	3	2		4
Deyelsdorf	1	1	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1		2
Drechow	1	1	1	1	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	3	1		2
Eixen	0	0	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	4	4		3
Grammendorf	1	1	1	1	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	1	1		2
Gransebieth	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	1	1	2	4		4
Hugoldsdorf	1	0	1	1	1	0	1	1	1	1	0	0	1	1	1	4		4
Lindholz	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	1	1	2	2		4
Tribsees, Stadt	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	4	3		3
Ahrenshtagen-Daskow	1	1	1	1	0	0	0	0	1	1	0	0	1	1	4	4		4
Ribn.-Damgarten, Stadt	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	0	0	1	1	4	4		4
Schlemmin	1	1	1	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	2		4
Semlow	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	3	4		4
Altefähr	1	1	0	0	1	1	1	1	0	0	0	0	1	0	2	2		3
Dreschwitz	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	1	4	4		4
Gingst	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	3	3		3
Insel Hiddensee	0	0	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	4	3		3
Kluis	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	1	3	4	4	4
Neuenkirchen	1	1	0	0	0	0	1	1	1	1	0	0	0	1	4	4		4
Rambin	0	0	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	4	4		3
Samtens	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	1	4	4		4
Schaprode	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	1	3	3		4

Gemeinde	2020	2020 ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2021	2021 ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2022	2022 ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2023	2023 ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2024	2024 ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2025 Plan unter- jährig	2025 Plan un- terjährig ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2026 Plan un- terjährig ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	2026 mit Vor- trägen ohne Hilfe nach § 27 FAG M-V	Einstu- fung Ru- bikon 2024	Einstu- fung Rubikon 2025 teil- weise	Einstu- fung Rubikon 2026 teil- weise	Klassifi- zierung 2026
Trent	0	0	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	4	3		3
Ummanz	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	1	4			4
Gesamtsumme	81	78	86	83	74	72	68	68	41	41	6	6	34	65				

Erläuterungen zur vorherigen Tabelle:

0 - kein Haushaltsausgleich

1 - Haushaltsausgleich

Einstufung Rubikon

4 = gesicherte dauernde Leistungsfähigkeit
3 = eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit
2 = gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit
1 = weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit

Auswertung Gesamtbetrachtung aller kreisangehörigen Gemeinden:

Auswertung Finanzhaushalt

- jahresbezogener Ausgleich im Finanzhaushalt (teilweise noch vorläufig):
 - 41 von 101 kreisangehörigen Gemeinden haben im Jahr 2024 einen jahresbezogenen Überschuss in der Finanzrechnung erzielt (2023: 69 von 101; 2022: 74 von 101; 2021: 86 von 101; 2020: 81 von 101)
 - der jahresbezogene Überschuss in der Finanzrechnung beträgt in Summe rund 21,20 Mio. EUR (2023: 17,17 Mio. EUR; 2022: 27,33 Mio. EUR; 2021: 45,91 Mio. EUR; 2020: 43,32 Mio. EUR)
 - in der Haushaltsplanung 2024 gingen 9 von 101 kreisangehörigen Gemeinden von einem jahresbezogenen Ausgleich im Finanzhaushalt aus (2023: 12 von 101; 2022: 17 von 101; 2021: 17 von 101; 2020: 32 von 101)
 - ursprünglich wurde eine Unterdeckung im Finanzhaushalt von insgesamt rund 78,10 Mio. EUR im HHJ 2024 (2023: rund 40,03 Mio. EUR) geplant
 - insgesamt wurden 839.200,00 EUR (2023: rund 4,63 Mio. EUR) dem investiven Bereich aus einem positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsjahres zugeführt; hiervon entfallen allein auf die Gemeinde Poseritz 500.000,00 EUR
 - 6 von 101 kreisangehörigen Gemeinden werden voraussichtlich im Jahr 2025 einen jahresbezogenen Überschuss in der Finanzrechnung i. H. v. 252.210,00 EUR erzielen
 - 29 von 101 kreisangehörigen Gemeinden werden voraussichtlich im Jahr 2026 einen jahresbezogenen Überschuss i. H. v. 2.266.640 EUR in der Finanzrechnung erzielen

jahresbezogene Unterdeckung im Finanzhaushalt (teilweise noch vorläufig):

- 60 von 101 kreisangehörigen Gemeinden weisen im Jahr 2024 eine jahresbezogene Unterdeckung in der Finanzrechnung auf (2023: 32 von 101; 2022: 27 von 101; 2021: 15 von 101; 2020: 20 von 101)
- die voraussichtliche jahresbezogene Unterdeckung in der Finanzrechnung 2024 beträgt in Summe rund 37,22 Mio. EUR; hiervon allein die Stadt Stralsund mit rund 13,96 Mio. EUR; die Stadt Sassnitz mit rund 6,27 Mio. EUR und die Stadt Barth mit rund 3,22 Mio. EUR (2023: 11,98 Mio. EUR; 2022: 13,58 Mio. EUR; 2021: 5,10 Mio. EUR; 2020: 8,03 Mio. EUR)
- drei kreisangehörige Gemeinden haben im HHJ 2024 für das HHJ 2023 bzw. drei kreisangehörige Gemeinden im HHJ 2023 für das HHJ 2022 Hilfen nach § 27 Abs. 1 FAG M-V i. H. v. insgesamt 511.045,03 EUR (2024) bzw. 404.731,00 EUR (2023) erhalten (2022: 3 kreisangehörige Gemeinden mit 510.063,40 EUR)
- unter Herausrechnung der Hilfen nach § 27 FAG M-V weisen im HHJ 2024 60 von 101 kreisangehörigen Gemeinden eine jahresbezogene Unterdeckung in der Finanzrechnung auf
- unter Herausrechnung der Hilfen nach § 27 FAG M-V weisen im HHJ 2023 35 von 101 kreisangehörigen Gemeinden und damit eine Gemeinde mehr (Stadt Franzburg) eine voraussichtliche jahresbezogene Unterdeckung in der Finanzrechnung auf
- von den o. g. 60 kreisangehörigen Gemeinden können 41 Gemeinden ihren jahresbezogenen Fehlbetrag in der Finanzrechnung 2024 unter Anrechnung von Vorträgen aus Vorjahren decken (2023: 22 von 32; 2022: 18 von 27; 2021: 7 von 15)
- unter Herausrechnung der Hilfen nach § 27 FAG M-V konnten von den 60 Gemeinden 41 Gemeinden ihren jahresbezogenen Fehlbetrag in der Finanzrechnung 2024 unter Anrechnung von Vorträgen aus Vorjahren voraussichtlich decken (2023: 21 von 32; 2022: 18 von 28; 2021: 9 von 18)
- 95 von 101 kreisangehörigen Gemeinden werden voraussichtlich im Jahr 2025 einen jahresbezogenen Fehlbetrag i. H. v. 75.616.578,06 EUR in der Finanzrechnung erzielen
- 72 von 101 kreisangehörigen Gemeinden werden voraussichtlich im Jahr 2026 einen jahresbezogenen Fehlbetrag i. H. v. 59.264.800,00 EUR in der Finanzrechnung erzielen

Gesamtbetrachtung (kumulativer) Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt (teilweise noch vorläufig):

- Ende 2024 weisen voraussichtlich 16 von 101 Gemeinden eine unausgeglichene Finanzrechnung aus (2023: 17 von 101; 2022: 16 von 101; 2021: 17 von 101)
- unter Herausrechnung der Hilfen nach § 27 FAG M-V weisen weiterhin 16 von 101 Gemeinden eine unausgeglichene Finanzrechnung aus (2023: 15 von 101; 2022 16 von 101; 2021: 18 von 101)

Liquide Mittel / Kassenkredite per 31. Dezember 2024

- 21 Gemeinden geben an, Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit i. H. v. insgesamt rund 41,66 Mio. EUR in Anspruch genommen zu haben (2023: 19 Gemeinden i. H. v. insgesamt rund 25,10 Mio. EUR; 2022: 16 Gemeinden i. H. v. insgesamt rund 14,13 Mio. EUR; 2021: 19 Gemeinden i. H. v. insgesamt rund 17,39 Mio. EUR)

Stand¹² der festgestellten Jahresabschlüsse (ohne Hansestadt Stralsund)

- bei sechs Gemeinden liegen die festgestellten Jahresabschlüsse bis einschließlich des Jahres 2024 vor
- bei 14 Gemeinden liegen die festgestellten Jahresabschlüsse bis einschließlich des Jahres 2023 vor
- bei zehn Gemeinden liegen die festgestellten Jahresabschlüsse bis einschließlich des Jahres 2022 vor
- bei 24 Gemeinden liegen die festgestellten Jahresabschlüsse bis einschließlich des Jahres 2021 vor
- bei zehn Gemeinden liegen die festgestellten Jahresabschlüsse bis einschließlich des Jahres 2020 vor
- bei zwölf Gemeinden liegen die festgestellten Jahresabschlüsse bis einschließlich des Jahres 2019 vor
- bei zehn Gemeinden liegen die festgestellten Jahresabschlüsse bis einschließlich des Jahres 2018 vor
- bei fünf Gemeinden liegen die festgestellten Jahresabschlüsse bis einschließlich des Jahres 2017 vor
- bei drei Gemeinden liegen die festgestellten Jahresabschlüsse bis einschließlich des Jahres 2016 vor
- bei drei Gemeinden liegen die festgestellten Jahresabschlüsse bis einschließlich des Jahres 2015 vor

Diese Übersicht zeigt, dass die Einbeziehung der Ergebnishaushalte in die Bewertung des Finanzbedarfes der kreisangehörigen Gemeinden derzeit wegen fehlender festgestellter Jahresabschlüsse weitumfänglich nicht belastbar möglich ist. Vorläufige Ergebnistrrechnungen zu Haushaltsvorjahren sind im Gegensatz zu vorläufigen Finanzrechnungen nicht hinreichend belastbar, weil erst im Zusammenhang mit den Jahresabschlussarbeiten die Abschreibungen abschließend ermittelt und ergebnisverbessernde Entnahmen aus Rücklagen

¹² Stand bezieht sich auf die Datenabfrage bei der Kommunalaufsicht.

geprüft werden. Aus diesem Grund wurden die Ergebnisrechnungen der Kommunen im Abwägungsprozess nicht berücksichtigt.

Vergleichsübersicht nach den Kategorien in Rubikon der kreisangehörigen Gemeinden

Klassifizierung	2020	2021	2022	2023	2024	2025*	2026*
grün = gesicherte dauernde Leistungsfähigkeit	46	48	52	52	46	47	11
gelb = eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit	13	11	9	13	16	14	1
orange = gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit	12	17	20	19	22	21	5
rot = weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit	30	25	20	17	17	18	1
liegt noch keine Einstufung vor (Haushaltsplanung ausstehend)	0	0	0	0	0	1	83

*teilweise vorläufige Einstufungen

Übersicht kreisangehöriger Gemeinden entsprechend der vorgenommenen Klassifizierung durch den Landkreis V-R:

Grün	Gelb	Orange	Rot
Marlow, Stadt Zingst Groß Mohrdorf Klausdorf Kramersdorf Prohn Divitz-Spoldershagen Fuhlendorf Kenz-Küstrow Lüdershagen Pruchten Saal Bergen a. Rügen, Stadt Garz/Rügen, Stadt Gustow Lietzow Parchtitz Poseritz Ralswiek Rappin Sehlen Ahrenshoop Born Dierhagen Prerow Wieck a. Darß Wustrow Gremersdorf-Buchholz Splietsdorf Sundhagen Baabe Mönchgut Jakobsdorf Lüssow Niepars Steinhagen Wendorf Zarrendorf Breege Dranske	Stralsund, Hansestadt Binz Grimmen, Stadt Sassnitz, Stadt Preetz Löbnitz Trinwillershagen Richtenberg, Stadt Velgast Weitenhagen Wendisch Baggendorf Zirkow Groß-Kordshagen Pantelitz Altenkirchen Wiek Bad Sülze, Stadt Eixen Tribsees, Stadt Altefähr Gingst Insel Hiddensee Rambin Trent	Putbus, Stadt Süderholz Altenpleen Barth, Stadt Karnin Buschvitz Patzig Glewitz Millienhagen-Oebelitz Papenhagen Elmenhorst Wittenhagen Göhren Lancken-Granitz Sellin Deyelsdorf Drechow Grammendorf	Franzburg, Stadt

Grün	Gelb	Orange	Rot
Glowe Lohme Putgarten Sagard Dettmannsdorf Gransebieth Hugoldsdorf Lindholz Ahrenshagen-Daskow Ribn.-Damgarten, Stadt Schlemmin Semlow Dreschvitz Kluis Neuenkirchen Samtens Schaprode Ummanz			
58 (-3)	24 (+2)	18 (+2)	1 (-1)

Auf Grundlage der o. g. Urteile zur aufgabenadäquaten Finanzausstattung von Gemeinden wird davon ausgegangen, dass eine unzureichende Finanzausstattung erst dann gegeben ist, wenn in einem Betrachtungszeitraum von zehn Jahren der Haushaltsausgleich in keinem der Jahre erreicht wurde bzw. wird. Somit betrifft dies, unter Heranziehung der dem Landkreis V-R auf Nachfrage mitgeteilten Finanzdaten der kreisangehörigen Gemeinden, der jeweiligen Rubikon-Auswertung und der danach erfolgten Klassifizierung der kreisangehörigen Gemeinden durch den Landkreis V-R, auf die Stadt Franzburg zu.

Fraglich ist jedoch, ob der Landkreis V-R durch die Erhebung der Kreisumlage die „Verantwortung für die finanzielle Schieflage“ der oben genannten Gemeinden trägt, oder ob die Gemeinden durch eigene Entscheidungen zur Schieflage beigetragen haben. Sollte dies unter Berücksichtigung der Ausschöpfung des Einnahmepotentials der Gemeinden, der Beantragung von Sonderbedarfszuweisungen (§ 25 FAG M-V), getroffenen Konsolidierungsvereinbarungen mit dem Land, von Mitteln aus dem kommunalen Entschuldungsfonds M-V (§ 26 FAG M-V) und von Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs (Sonderzuweisungen nach § 27 FAG M-V) verneint werden, so kann es sich nicht um eine strukturelle Unterfinanzierung handeln.

1.9 Gesamteinschätzung

Die relevanten Daten zur Beurteilung der Finanzsituation der Städte und Gemeinden des Landkreises Vorpommern-Rügen basieren bis 2024 auf Ist-Daten (festgestellte Jahresabschlüsse, vorläufige Finanzrechnungen, FAG-online). Es wurde ein 10-Jahreszeitraum mit 6 Jahren rückwirkend, dem Haushaltsjahr und den drei Haushaltsfolgejahren betrachtet, also Daten ab 2020 bis 2029 zur Bewertung herangezogen.

Bei der Beurteilung der Belastungsgrenze ist eine Gesamtbetrachtung der Gemeindeebene anzustellen. Einzelne Gemeinden können durch individuelle Umstände in extreme Haushaltsnotlagen geraten, so dass jede Umlage eine Überforderung darstellen könnte. Dies ist für die Feststellung der Grenzüberschreitung aber unbeachtlich, wenn zum Ausgleich der

Finanzschwierigkeiten einzelner Gemeinden die Hilfsinstrumente des FAG M-V, u. a. Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs (Sonderzuweisungen nach § 27 FAG M-V) in Anspruch genommen werden können.

Erst wenn eine Reihe von Gemeinden des Kreises über viele Jahre fast ausschließlich mit der Erledigung pflichtiger Handlungen befasst sind und der Landkreis V-R aufgrund eigener Verpflichtungen nicht ausreichend individuell auf die jeweiligen Gemeinden bezogene Regelungen treffen kann und daher keine Abhilfe möglich ist, werden die Gemeinden durch die Erhebung der Kreisumlage verfassungswidrig beschränkt und überfordert.

In den Jahren 2022 und 2023 zeigten die Jahresergebnisse der kreisangehörigen Gemeinden ein positives Bild. So hat sich das geplante Jahresergebnis im Finanzhaushalt 2022 (ohne Berücksichtigung der Vorträge) um rund 55,58 Mio. EUR verbessert. Der Jahresüberschuss betrug insgesamt rund 13,78 Mio. EUR. Das geplante Jahresergebnis im Finanzhaushalt 2023 (ohne Berücksichtigung der Vorträge) hat sich um rund 48,18 Mio. EUR verbessert. Der Jahresüberschuss betrug insgesamt rund 8,15 Mio. EUR.

Das geplante Jahresergebnis im Finanzhaushalt 2024 (ohne Berücksichtigung der Vorträge) hat sich um rund 62,08 Mio. EUR verbessert. Der Jahresfehlbetrag betrug insgesamt rund 16,02 Mio. EUR. Im Finanzhaushalt 2025 wird eine jahresbezogene Unterdeckung i. H. v. rund 75,36 Mio. EUR in der Planung ausgewiesen. Das vorläufige Rechnungsergebnis 2025 der kreisangehörigen Gemeinden lag zum Zeitpunkt der Abwägung nicht vor.

Auf Grundlage der noch vorläufigen Plandaten für das HHJ 2026 wird bei den kreisangehörigen Gemeinden ein jahresbezogener Saldo i. H. v. rund 56.998.160 Mio. EUR ausgewiesen. Dieser errechnet sich aus dem jahresbezogenen Fehlbetrag i. H. v. 59.264.800,00 EUR und dem jahresbezogenen Überschuss i. H. v. 2.266.640 EUR in der Finanzrechnung.

Im Ergebnis kann aber festgestellt werden, dass 65 von 100 kreisangehörigen Gemeinden und damit über 50 % der kreisangehörigen Gemeinden einen Ausgleich im Finanzhaushalt im Planjahr 2026 unter Anrechnung von Vorträgen aus Vorjahren geplant haben.

Die Auswertung des Finanzrahmens der kreisangehörigen Gemeinden unter Berücksichtigung der Amts- und Kreisumlage (siehe Punkt 1.4) zeigt, dass dieser in den Jahren 2019 bis 2023 von 498,93 EUR je Einwohner auf 697,94 EUR je Einwohner gestiegen ist. Im HHJ 2024 betrug der Finanzrahmen 719,69 EUR je Einwohner. Unter Berücksichtigung der Plandaten 2024 und 2025 steigt dieser bei einer gestiegenen Amts- und Kreisumlage auf 736,47 EUR je Einwohner.

Dieser Einnahmesituation der Gemeinden stehen, wie auch beim Landkreis die überproportionalen Ausgabensteigerungen u. a. für die Erledigung der gesetzlich zugewiesenen Aufgaben gegenüber.

Aufgrund dessen ist bei mehreren kreisangehörigen Gemeinden im Beurteilungszeitraum festzustellen, dass die Leistungsfähigkeit gefährdet ist. Dies spiegelt sich im Nichterreichen des gesetzlichen geforderten Haushaltsausgleichs wider.

Im Rahmen der Kreisumlageabwägung geforderten Betrachtungszeitraumes von zehn Jahren können bis auf eine Gemeinde alle kreisangehörigen Gemeinden ihr Recht auf kommunale Selbstverwaltung ausüben. Das gilt auch für die Gemeinden, die im Betrachtungszeitraum selten oder auch nur einmal einen Haushaltsausgleich erreicht haben und laut Rubikon in die Leistungsgruppe *weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit* eingestuft wurden.

Da laut Rechtsprechung auf einen 10-jährigen-Betrachtungszeitraum abzustellen ist, kann geschlussfolgert werden, dass auch bei den minders schwer betroffenen Gemeinden keine Grundrechtsverletzung vorliegt.

Insbesondere können kreisangehörige Gemeinden Hilfen nach § 27 FAG M-V Grundzuweisungen (Abs. 1) oder Sonder- und Ergänzungszuweisungen (Abs. 2) beantragen. Dazu müssen jedoch die Voraussetzungen vorliegen.

Wesentliche Voraussetzungen sind u. a., dass die beantragende Gemeinde die Hebesätze für Realsteuern im Haushaltsvorjahr so festgesetzt hat, dass diese mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz nach § 27 Abs. 4 S. 4 FAG M-V liegen, wobei Mindereinzahlungen bei einer Realsteuerart durch Mehreinzahlungen bei einer anderen Realsteuerart ausgeglichen werden können. Nach § 27 Abs. 2 Nr. 2 FAG M-V müssen Gemeinden das beschlossene Haushaltssicherungskonzept und auf den Haushaltsausgleich gerichtete rechtsaufsichtliche Entscheidungen umgesetzt haben.

Aufgrund dessen sind insbesondere die betroffenen Gemeinden, die in den vorangegangenen drei HHJ jeweils einen jahresbezogenen negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung ausweisen und bei denen zu Beginn des Haushaltsvorjahres auch insgesamt ein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen besteht, gehalten, ihre Hebesätze entsprechend den Vorschriften des § 27 FAG M-V anzupassen, die mindestens notwendigen Jahresabschlüsse aufzustellen sowie die ggf. weiteren Voraussetzungen nach § 27 FAG M-V zu erfüllen.

Hilfen nach § 27 FAG M-V haben für das HHJ 2025 zwei Gemeinden beantragt und erhalten. Dazu gehören Gemeinde Lancken Granitz mit 63.586,62 EUR und Stadt Franzburg mit 398.727,16 EUR. Bei der Gemeinde Altfähr liegen die o. g. Voraussetzungen um Hilfen nach § 27 FAG M-V zu beantragen nicht vor.

Derzeit bleibt jedoch festzustellen, dass bei einer Gemeinde die kommunale Selbstverwaltung aus finanzieller Sicht nach der Rechtsprechung nicht mehr stattfindet. Dies steht der Festsetzung der Kreisumlage nicht entgegen, da es sich um weniger als 25 % (vgl. OVG Rheinland-Pfalz vom 17.07.2020 - 10 A 11208/18) aller kreisangehörigen Gemeinden handelt.

Gleichwohl ist zu prüfen, wie dieser Zustand beendet werden kann. Neben den bereits getroffenen Maßnahmen bleibt zu prüfen, inwieweit die vorrangigen Hilfsmöglichkeiten nach dem FAG M-V zur Haushaltsverbesserung beitragen. Dies ist auch dann der Fall, wenn die Gemeinde dauerhaft auf Hilfen nach dem FAG M-V angewiesen ist. Der Gesetzgeber schließt bisher eine dauerhafte Alimentierung defizitärer Gemeinden nicht aus.

Anschließend ist auf der Vollzugs- und Erhebungsebene zu prüfen, ob die Möglichkeit einer Stundung oder eines Teilerlasses der Kreisumlage nach § 22 GemHVO-Doppik M-V (Entscheidung OVG M-V vom 28. Oktober 2020) besteht.

Unter Berücksichtigung der Finanzlage des Landkreises und den hier bestehenden ungedeckten Finanzbedarfen von jahresbezogen knapp -81,75 Mio. EUR auf der einen Seite und der erkannten Notwendigkeit der Stabilisierung der Gemeindefinanzen auf der anderen Seite wird im Ergebnis der Abwägung ein Kreisumlagesatz i. H. v. 43,50 v. H. der Kreisumlagegrundlagen für das HHJ 2026 für erforderlich und angemessen erachtet. Nach derzeitiger Einschätzung liegt in der Gesamtbetrachtung der kreisangehörigen Gemeinden mit der Erhebung dieses Kreisumlagehebesatzes keine dauerhafte und strukturelle

Unterfinanzierung vor, die einen Eingriff in die von Art. 28 Grundgesetz garantierte finanzielle Mindestausstattung darstellen würde.

Die vorgenommene Abwägung erlaubt daher die Festsetzung eines Kreisumlagehebesatzes i. H. v. 43,50 % für das HHJ 2026.

Dieser berücksichtigt den Finanzbedarf der kreisangehörigen Gemeinden für das HHJ 2026 und nimmt auch Rücksicht auf die Haushaltslage der Kommunen, die im Vergleich eine breite Spreizung der finanziellen Leistungsfähigkeit aufweist.

Ab dem HHJ 2027 ist ein Kreisumlagehebesatz i. H. v. 43,50 % in der Planung berücksichtigt. Der Haushaltsausgleich im Finanzplanungszeitraum lässt sich damit nicht darstellen.



Landkreis Vorpommern-Rügen

Anlagen Kreisumlageabwägung

zum

Haushalt 2026

Anlage 1

Stellungnahmen der Gemeinden

Beteiligungsschreiben Landkreis vom 1. Oktober 2025

Stellungnahme Amt Franzburg-Richtenberg

Stellungnahme Amt Miltzow

Stellungnahme Amt Bergen auf Rügen

Stellungnahme Amt Mönchgut-Granitz

Stellungnahme Gemeinde Altenkirchen

Stellungnahme Gemeinde Breege

Stellungnahme Gemeinde Dranske

Stellungnahme Gemeinde Glowe

Stellungnahme Gemeinde Lüssow

Stellungnahme Gemeinde Putgarten

Stellungnahme Gemeinde Sagard

Stellungnahme Stadt Bergen auf Rügen

Stellungnahme Stadt Grimmen

Stellungnahme Stadt Sassnitz

Stellungnahme Hansestadt Stralsund

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Ämter und amtsfreie Gemeinden
des Landkreises Vorpommern-Rügen
Amtsvorsteher, Oberbürgermeister
und Bürgermeister
Kämmerei

- per E-Mail -

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 12.10.01.04
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: Finanzen
Fachgebiet / Team: 12.10
Auskunft erteilt: Kristina Glaser-Tyrala
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund
336
Zimmer:
Telefon: +49 (3831) 357-1495
Fax: +49 (3831) 357-441480
E-Mail: Kristina.Glaser-Tyrala@lk-vr.de
Datum: 1. Oktober 2025

Beteiligung der Städte und Gemeinden des Landkreises Vorpommern-Rügen zur beabsichtigten Kreisumlageerhebung im Haushalt 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Haushalt 2026 des Landkreises V-R soll voraussichtlich am 15. Dezember 2026 zur Beschlussfassung in den Kreistag V-R eingebracht werden. Dazu befasst sich der Kreistag V-R zuvor mit der Abwägung des Kreisumlagehebesatzes für das Haushaltsjahr 2026.

In dem aktuellen Haushaltsplanentwurf 2026 sind die Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung 2025 und der negative Abrechnungsbetrag des kommunalen Finanzausgleichs 2024 eingeflossen.

Die vom Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V bereitzustellenden Orientierungsdaten für das Haushaltsjahr 2026 stehen noch aus. Es ist davon auszugehen, dass die Herbst-Steuerschätzung 2025 in die Orientierungsdaten mit einfließen soll. Die Orientierungsdaten sollen voraussichtlich in der KW 40 veröffentlicht werden.

Vor diesem Hintergrund wurde eine erste Abwägung zur Höhe des Kreisumlagehebesatzes für das Haushaltsjahr 2026, unter Berücksichtigung des vorläufig festgestellten Finanzbedarfes des Landkreises als auch der finanziellen Situation der kreisangehörigen Gemeinden, vorgenommen. Der Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises V-R für das Haushaltsjahr 2026 beinhaltet einen Kreisumlagehebesatz i. H. v. 43,50 v. H. der Kreisumlagegrundlagen.

Damit wird der Kreisumlagehebesatz 2026 im Vergleich zum Haushaltsjahr 2025 um 1,41 Prozentpunkte angehoben.

Der aktuelle Planungsstand weist einen kreislichen Bedarf zur Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben im Ergebnishaushalt mit 719.799.200 EUR (gegenüber 2025: +40,39 Mio. EUR) und im Finanzhaushalt mit 681.949.800 EUR (gegenüber 2025: +32,0 Mio. EUR) aus.

Der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt ist trotz der geplanten Entnahme aus der Kapitalrücklage und der Vorträge für das Haushaltsjahr 2026 nicht mehr gegeben.

Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kontaktdaten
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de



Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE43150505000000000175
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten
Dienstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung



Nach der aktuellen Hochrechnung (Stand September 2025) des Haushaltsjahres 2025 wird für den Landkreis ein negatives Jahresergebnis von ca. 55 Mio. EUR erwartet.

Ähnlich dramatisch stellt sich die Situation im Finanzhaushalt dar. Im Haushaltsplanentwurf des Landkreises V-R sind im Haushaltsjahr 2026 laufende Einzahlungen inkl. Kreisumlage i. H. v. 591.387.000 EUR (gegenüber 2025 -1,57 Mio. EUR) und laufende Auszahlungen i. H. v. 681.949.800 EUR (gegenüber 2025 +32,0 Mio. EUR) berücksichtigt. Im HHJ 2026 wird unter Berücksichtigung der planmäßigen Tilgung eine Finanzierungslücke i. H. v. 96.234.100 EUR ausgewiesen.

In allen Landkreisen Mecklenburg-Vorpommerns zeichnen sich ähnlich dramatische strukturelle Haushaltsdefizite ab. Der Trend setzt sich in den Folgejahren fort.

Im Haushalt des Landkreises spiegeln sich gestiegene Ausgaben für die Umsetzung des KiföG (u. a. die Anwendung des neu vereinbarten Landesrahmenvertrages), des Bundesteilhabegesetzes, der Wohngeldreform, der Hilfe zur Erziehung, der Bildung und Teilhabe sowie für die Finanzierung des ÖPNV (hier insbesondere die Umsetzung des Nahverkehrsplans sowie Eigenanteile Rufbus und Taktbus) wider.

Die Einnahmen entwickeln sich nicht proportional zu den zuvor aufgezeigten Ausgabensteigerungen. Die sich bereits in den Haushaltsvorjahren abzeichnende unterjährige Unterfinanzierung verstärkt sich weiter. Vorträge aus den Vorjahren stehen zum Haushaltsausgleich nicht mehr zur Verfügung. Dem Landkreis gelingt es weiterhin nicht, Eigenmittel zur Finanzierung von Investitionen zu erwirtschaften.

Eigene Möglichkeiten des Gegensteuerns sind bereits im Rahmen der Haushaltsplangespräche mit den Fachdiensten in den Blick genommen worden.

Das Land und die Kommunen sind sich darüber einig, dass es aufgrund der aktuellen Einnahmentwicklung vor allem der Konsolidierung der kommunalen Ausgaben bedarf. Dies betrifft insbesondere die Aufgabenkritik in den Bereichen Jugend und Soziales auf Seiten der Bundes- und Landesgesetzgebung.

Defizite dieser Dimension können nicht nur durch Kreisumlageerhöhungen ausgeglichen werden. Das würde zur unmittelbaren Handlungsunfähigkeit aller Städte und Gemeinden führen. Insofern ist hier aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben ein Umlagesatz unterhalb des ermittelten Bedarfs anzusetzen. Eine Anhebung des Kreisumlagehebesatzes ist jedoch zur - anteiligen- Deckung des jahresbezogenen Finanzbedarfs des Landkreises dringend geboten, um dem gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden gleichrangigen Interesse des Landkreises angemessen Rechnung zu tragen.

Grundsätzlich sind die Landkreise gehalten, über das Instrument der Kreisumlage bestimmte Finanzmittel zwischen dem Landkreis und den kreisangehörigen Gemeinden - dem Gleichrang entsprechend - angemessen zu verteilen. Bereits im Rahmen der Prüfung zur Haushaltsgenehmigung 2025 war seitens des Innenministeriums eine Kreisumlage i. H. v. 45,42 v. H. angeregt worden.

Vor dem Hintergrund der Neuregelung des horizontalen Finanzausgleichs und der ebenso angespannten finanziellen Situation der Gemeindehaushalte wurde in der Haushaltsplanung 2026 ff. ein Kreisumlagehebesatz i. H. v. 43,50 v.H. berücksichtigt.

Die Abwägung erfolgt nach Auswertung der von Ihnen mitgeteilten Finanzdaten nach dem aus den Vorjahren bekannten Verfahren und entsprechend der mit Schreiben vom 24. Juli 2025 gegebenen Hinweise der Rechtsaufsicht. Dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen.

Aus übergeordneten verfassungsrechtlichen Gründen darf die Erhebung der Kreisumlage nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht zu einer Verletzung der Mindestausstattung der kreisangehörigen Gemeinden führen, und der Landkreis darf auch nicht seine eigenen finanziellen Belange gegenüber den finanziellen Belangen der kreisangehörigen Gemeinden einseitig und rücksichtslos bevorzugen.

Aber auch dem gleichrangigen Interesse des Landkreises zur Deckung des erforderlichen Finanzbedarfs ist angemessen Rechnung zu tragen. Die genannten Kostensteigerungen im Haushalt des Landkreises wirken im Rahmen seiner Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion in den kreisangehörigen Raum und kommen auch den Einwohnern Ihrer Gemeinde zu Gute. Die Finanzierung der Vereins-, Sport- und Kulturförderung, der gestärkten flächendeckenden Schulsozialarbeit aber auch die kostenfreie Schülerbeförderung und Unterhaltung an den Kreisstraßen, Schulen und Verwaltungsgebäuden sind weiterhin haushälterisch abgesichert.

An diesen rechtlichen Rahmenbedingungen hat sich der Abwägungsprozess zu orientieren.

Nach gefestigter Rechtsauffassung in M-V ist hierfür die Betrachtung eines Zehn-Jahres-Zeitraumes vorzunehmen.

Eine Anhebung der Kreisumlage ist dann unzulässig, wenn ein signifikanter Anteil der kreisangehörigen Gemeinden auf Dauer nicht in der Lage wäre den Haushalt auszugleichen und daher zur Finanzierung seiner Aufgaben einschließlich eines Minimums freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben dauerhaft auf Kassenkredite angewiesen wäre.

Sollte Ihres Erachtens eine dauerhafte und strukturelle Unterfinanzierung Ihres gemeindlichen Haushaltes, unter Berücksichtigung der geplanten Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes für das Haushaltsjahr 2026 vorliegen, dann teilen Sie mir dies bitte unter Beifügung geeigneter Nachweise mit.

Eine nur vorübergehende Unterfinanzierung erfüllt dieses Merkmal nicht. Den Gemeinden steht zur Überbrückung derartiger Notlagen die Aufnahme von Kassenkrediten zur Verfügung.

Sollte Ihre Gemeinde Kassenkredite in Anspruch nehmen, dann teilen Sie mir bitte die Entwicklung Ihrer Kassenkredite im Zehn-Jahres-Zeitraum mit.

Der Landkreis hat bei der Beurteilung der Belastungsgrenze eine Gesamtbetrachtung der Gemeindeebene anzustellen. Individuelle Haushaltsnotlagen der einzelnen Gemeinden sind für die Gesamtbetrachtung jedoch unbeachtlich, da es zum Ausgleich der Finanzschwierigkeiten einzelner Gemeinden eigene Instrumente wie z.B. den Kommunalen Entschuldungsfonds (§ 26 FAG M-V) und die darunter aufgeführten vorrangigen Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleiches nach § 27 FAG M-V gibt.

Sie erhalten nunmehr Gelegenheit zur vorgeschlagenen Höhe des Kreisumlagehebesatzes bis zum **17. Oktober 2025** Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 4. August 2025 wurden Sie gebeten u. a. Ihren Finanzbedarf für das Haushaltsjahr 2026 mitzuteilen. Ich gebe Ihnen nochmals die Gelegenheit zwischenzeitlich eingetretene Änderungen für den Ergebnis- und den Finanzhaushalt mitzuteilen. Bitte nutzen Sie die bereits übersandte Excel-Tabellen zum o. g. Schreiben. Sollten Sie bereits Ihren geänderten Finanzbedarf in Rubikon 2026 eingetragen haben, dann werden die Daten aus Rubikon 2026 für den Finanzbedarf 2026 Ihrer Gemeinde zugrunde gelegt.

Diejenigen Gemeinden, Städte und Ämter, die bisher die Finanzdatenerhebung noch nicht zugearbeitet haben, werden gebeten Ihre Zuarbeit bis zum 17. Oktober 2025 zuzusen-
den.

Für die Erarbeitung der Abwägung und die Beratung in den Gremien ist dieser Zeitplan zwingend einzuhalten. Eine später eintreffende Stellungnahme kann aufgrund der Gremienbeteiligung des Landkreises V-R daher leider keine Berücksichtigung mehr finden.

Die Haushaltsplanung 2026 macht einmal mehr deutlich: Die Finanzlage der öffentlichen Haushalte ist prekär. Landkreise wie auch ihre Kommunen stehen vor großen Herausforderungen. Ohne eine über den Bund und das Land neu ausgerichtete auskömmliche Finanzausstattung der kommunalen Ebene ist eine Haushaltskonsolidierung nicht zu erreichen.

Für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung darf ich mich an dieser Stelle bereits heute bei Ihnen bedanken.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Heike Karnatz
Fachdienstleiterin Finanzen

Franzburg · Glewitz · Gremersdorf-Buchholz · Millienhagen-Oebelitz
Richtenberg · Splietsdorf · Velgast · Weitenhagen · Papenhagen · Wendisch Baggendorf

Amt Franzburg-Richtenberg, Ernst-Thälmann-Str. 71, 18461 Franzburg

Landkreis Vorpommern-Rügen
Fachdienst Finanzen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 01.10.2025
Mein Zeichen:
Datum: 06.11.2025

Auskunft erteilt: Frau Urtel
☎: 038322-54-120
Zentrale: 038322-54-111
FAX: 038322-703
✉: urtel@amt-franzburg-richtenberg.de
Webseite: www.amt-franzburg-richtenberg.de

Beteiligung der Städte und Gemeinden des Landkreises Vorpommern-Rügen zur beabsichtigten Kreisumlageerhebung im Haushalt 2026

Sehr geehrte Frau Karnatz, sehr geehrte Frau Glaser-Tyrala

mit den Schreiben vom 01.10.2025 an die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Franzburg-Richtenberg, welches am 01.10.2025 im Amt Franzburg-Richtenberg eingegangen ist, wird den Gemeinden Gelegenheit gegeben bis zum 17.10.2025 zur vorgeschlagenen Höhe des Kreisumlagebesatzes Stellung zu nehmen.

Diese Stellungnahme wird im Namen aller Gemeinden des Amtsbereiches abgegeben.

Zuallererst beanstanden wir die kurze Frist für die Rückäußerung zur geplanten Kreisumlageerhebung. Zu einem Schreiben mit einer so hohen Wichtigkeit für die Gemeinden kann nicht innerhalb von knapp zwei Woche Stellung genommen werden. Auch die Amtsverwaltungen befinden sich derzeit in der Phase der Haushaltsplanungen. In unserem Amt betrifft das 10 Gemeindehaushalte und den Amtshaushalt.

Eine ernsthafte Bearbeitung und Beratung mit den Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen sowie den entsprechenden Gremien ist unmöglich. Wahrscheinlich ist beim Kreis auch bekannt, dass in den Gemeinden Ladungs- und Bekanntmachungsfristen zu beachten sind, bevor eine gemeindliche Sitzung rechtswirksam einberufen werden kann. Auch ist eine inhaltliche Vorbereitung durch die Finanzabteilung des Amtes für die Gemeinden im Vorfeld erforderlich.

Nähere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Startseite des Internetauftrittes des Amtes Franzburg-Richtenberg unter <https://www.amt-franzburg-richtenberg.de/datenschutzerklaerung/>. Weitere Fragen beantworten wir Ihnen gern.

Öffnungszeiten:

Montag 09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag 07:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr

Bankverbindung bei der Sparkasse Vorpommern:

IBAN: DE54 1505 0500 0641 0004 21 / BIC: NOLADE21GRW
oder elektronische Rechnungslegung (weitere Informationen unter <https://www.amt-franzburg-richtenberg.de/elektronischer-rechnung/>)

Wir wurden bereits am 06.08.2025 von Ihnen gebeten, Daten bis zum 08.09.2025 im Rahmen der Finanzdatenerhebung zum Abwägungsprozess zu liefern. Zu diesem Zeitpunkt lagen weder der Orientierungserlass noch der Verwaltungsentwurf der Haushaltsplanung 2026 einschließlich der Mittelanmeldungen der Fachämter vor. Daher konnten lediglich die aktuellen Zahlen der Vorjahre aus den bereits erstellten Jahresabschlüssen übermittelt werden.

Ihr Schreiben zur Beteiligung der Gemeinden an der Kreisumlageerhebung datiert vom 01.10.2025. Vor diesem Hintergrund entsteht der Eindruck, dass die von den Gemeinden gemeldeten Plandaten im Abwägungsprozess nur eingeschränkt berücksichtigt werden, obwohl der Kreisumlagehebesatz auch für die Haushaltsplanung der Gemeinden von Bedeutung ist.

Vor diesem Hintergrund stellt sich für uns die Frage, in welchem Umfang die übermittelten Daten tatsächlich in den Abwägungsprozess einfließen. Teilweise entsteht der Eindruck, dass die Datenerhebung in ihrer jetzigen Form einen eher begrenzten Mehrwert bietet, zumal viele Informationen bereits aus den Rubikon-Auswertungen ersichtlich sind und dennoch erneut abgefragt werden.

Wir bitten Sie, uns eine Darlegung der in der Vergangenheit und für die Zukunft vorgenommenen Einsparungen im Kreishaushalt aufzuzeigen. Die Jahresabschlüsse oder sonstige Beschlüsse sind für uns nicht einsehbar, sodass deren Auswirkung auf unsere Gemeinden nicht nachvollziehbar sind. Insgesamt fehlt uns eine Akzeptanz zu Ihren Zahlen.

Stets sind die Gemeinden bemüht ihre Haushalte auszugleichen und damit verbunden, bei ihren Haushaltsplanungen Einsparmaßnahmen vorzunehmen, wie zum Beispiel beim Personal, bei Investitionen und bei Unterhaltungsmaßnahmen. Manche kommunalen Planungen finden gar nicht erst Eingang in die Haushaltsplanung, da die Finanzlage der Gemeinde nicht auskömmlich ist. Nicht zuletzt hat der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen immer ein wachsames und forderndes Auge auf die Gemeindehaushalte. Diese Einschränkungen und teilweise damit verbundene erhebliche Unterhaltungsrückstände bei Gebäuden und Infrastruktur in den kommunalen Haushalten sind aber in den ausgewerteten Tabellen gar nicht bewertet und finden in der Abwägung zur Kreisumlageerhebung keine Berücksichtigung.

Bei einem stabilen Kreisumlagesatz von 42,09 % ergibt sich schon für den Landkreis Vorpommern-Rügen eine Mehreinnahme durch die gestiegenen Umlagegrundlagen in Höhe von 4.830.238 € für 2026. Diese Erhöhung sollte im Sinne der Gemeinden ausreichen. Hiervon tragen die Gemeinden des Amtes Franzburg-Richtenberg allein 147.197 €.

Eine Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes auf 43,50 % in Verbindung mit einer gestiegenen Umlagegrundlage bedeutet in der Summe für die Gemeinden des Amtes Franzburg-Richtenberg hingegen sogar eine Mehrbelastung von 281.611 € für das Haushaltsjahr 2026 gegenüber dem Vorjahr. Diese Erhöhung ist aus unserer Sicht nicht zumutbar.

Insofern wären demgegenüber auch die kreislichen Sparanstrengungen für unsere Gemeinden von Interesse, um eine inhaltlich qualifizierte Stellungnahme abgeben zu können.

Es ist für uns ebenfalls nicht erkennbar, in welchem Maße die Gleichbehandlung der Interessen der Kommunen in der Haushaltsplanung des Landkreises für das Jahr 2026 Berücksichtigung gefunden hat. Die Gemeinden können aus eigener Kraft kaum die Pflichtaufgaben bewerkstelligen.

Freiwillige Aufgaben können nur bedingt und in viel zu geringem Maße erfolgen um auch nur ansatzweise eine harmonische Gestaltung der Gemeindeentwicklung, wie sie die Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommerns im § 2 Abs. 2 fordert, gerecht zu werden.

So ist es für die Städte und Gemeinden fraglich, ob die Aufgaben des ÖPNV, hier vor allem das Ruf- und Taktbus-System, der Wirtschaftsförderung (Gesellschafterverträge Wohnungsbau, Regionalmarketing und -entwicklung Vorpommern e.V.), das Wasserstoffprojekt, die finanzielle Beteiligung als Gesellschafter der Ostseeflughafen Stralsund-Barth GmbH sowie die zusätzliche Unterstützung über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinaus gezahlte Essengeld/Schülerverkehr, vollumfänglich umlagefähig sind.

Aus Sicht der Gemeinden ergibt sich beim Ruf- und Taktbus-System ein großes Defizit. Die effiziente Nutzung ist aus Sicht der Gemeinde nicht gegeben. Der Ruf- und Taktbus kann auch von Besitzern des Deutschland-Tickets, welche Sie in ganz Deutschland (zumeist bei der Deutschen Bahn AG) gekauft haben, problemlos genutzt werden die entsprechende Verkehrsgesellschaft VVR mbH erzielt für diese Beförderung keine Einnahmen, die entstandenen Kosten werden im Umkehrschluss vom Landkreis getragen. Generell stellt das Rufbussystem aus Sicht der Gemeinden einen der größten Kostenfaktoren dar, da die Beförderung aufgrund von Deutschlandticket oder anderen Vergünstigungen/kostenfreien Fahrkarten, mehr Kosten als Einnahmen produziert. In diesem System liegt keine Pflichtaufgabe und stellt den Landkreis (finanziert durch die Kreisumlage auch die Gemeinden) vor einen enormen und stetig wachsenden Aufwand. Das System wird aus Sicht der Gemeinden nicht im angedachten Sinn genutzt und auch von den Bürgern nicht in dieser Weise angenommen. Hier ist der Kosten-/Nutzenfaktor in immens in Frage zu stellen. Dieses System ist trotz Förderung durch das Land bei weitem nicht kostendeckend und keine Pflichtaufgabe, die auf die Kommunen abgewälzt werden kann.

Natürlich können Gemeinden Kassenkredite in Anspruch nehmen, diese sind jedoch nur zur kurzfristigen Deckung vorgesehen und nicht zur Deckung der Kreisumlage, die vermutlich bei genauerer Betrachtung gleichbleibend oder sogar reduziert sein könnte. Die amtsangehörigen Gemeinden sind überwiegend in RUBIKON als mindestens gefährdet eingestuft, somit defizitär. Dahingehend sollte die Gesetzeslage bekannt sein, dass bei unausgeglichene Haushalten die Belastung für freiwillige Aufgaben auf ein Minimum zu beschränken sind. Dies gilt nicht nur für die kreisangehörigen Gemeinden, sondern auch den Landkreis selbst.

Uns liegt kein Entwurf des Vorberichts und keine Daten zu den Jahresabschlüssen vor. Deshalb bitten wir um Prüfung der eingepplanten freiwilligen und nicht im Aufgabenbereich des Landkreises liegenden Auszahlungen und der damit verbundenen Einnahmemöglichkeiten außerhalb der Kreisumlage.

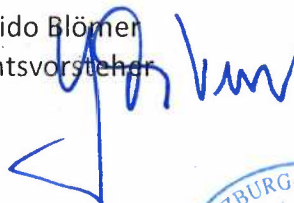
Weiterhin bitten wir um Auskunft, ob der Kreisanteil an den Kitabeiträgen in die Berechnung der Kreisumlage eingeflossen ist und die Gemeinden damit doppelt belastet werden.

Anbei senden wir Ihnen den aktuellen Stand der Kassenkredite zum 31.10.2025. Die erwartenden Jahresergebnisse der Vorjahre 2022-2024 sind für Sie in RUBIKON einzusehen. Bereits aufgestellte Jahresabschlüsse der Städte und Gemeinden und die entsprechenden Ergebnisse aus den Jahren 2019-teilweise 2023 finden Sie ebenfalls in RUBIKON. Aus unserer Sicht werden die Ergebnisse auch in den folgenden Jahren überwiegend defizitär ausfallen. Auch die Vorplanungen der Folgejahre und die erwarteten Ergebnisse, sind für sie ebenfalls in RUBIKON ersichtlich. Dieses System wurde genau für solche Fragen erschaffen, um unnötigen Bürokratieaufwand zwischen Ämtern

und Landkreisen zu vereinfachen und die Arbeitsbelastung zu reduzieren, was einen reduzierten Personalstand zur Folge hat. Vorhandene Kapazitäten sollten somit nicht mit derartigen Zusatzen belastet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Guido Blömer
Amtsvorsteher



AMT MILTZOW

Die Amtsvorsteher
- Kämmerei -
für die Gemeinde Sundhagen

Amt Miltzow –Kämmerei - OT Miltzow-Bahnhofsallee 8a
18519 Sundhagen



Landkreis Vorpommern-Rügen
Fachdienst Finanzen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Fernruf : 03 83 28 - 603 0
Telefax : 03 83 28 - 603 240
Internet: <http://www.amt-miltzow.de>
e-mail: kaemmerei@amt-miltzow.de
Bankverbindung:
Volksbank Vorpommern eG
BLZ : 130 910 54
Konto-Nr.: 30 40 143
BIC: GENODEF1HST
IBAN: DE18 1309 1054 0003 0401 43
Sprechzeiten:
Dienstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
13.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Donnerstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Ihr Zeichen/vom	unser Zeichen/vom	Aktenzeichen	Bearbeiter / Durchwahl	Miltzow, den
12.10.01.04			Herr Moltzahn / -603218	2025-10-10

Beteiligung der Städte und Gemeinden des Landkreises Vorpommern-Rügen zur beabsichtigten Kreisumlageerhebung im Haushalt 2026

Sehr geehrte Frau Karnatz,

ich danke Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem o.a. Beteiligung zur beabsichtigten Kreisumlageerhebung 2026.

Die Gemeinden des Amtes Miltzow sehen sich veranlasst, die geplante Festsetzung der Kreisumlageerhebung 2026 auf 43,50% abzulehnen. Bereits jetzt ist absehbar, dass ab dem Jahr 2026 eine **historische Finanzkrise der Städte und Gemeinden** eintreten wird, deren Ausmaß durch die geplanten Kürzungen im neuen Finanzausgleichsgesetz (FAG) und die anhaltend steigenden Betreuungs- und Personalkosten noch erheblich verschärft wird.

1. Dramatische Verschlechterung der kommunalen Finanzlage ab 2026:

Nach der aktuellen FAG-Novelle drohen den Gemeinden massive Einbußen bei den Schlüsselzuweisungen – im Durchschnitt **263 Euro je Einwohner weniger in 2026**. Diese Kürzungen treffen die kommunale Ebene in einer Phase, in der sie ohnehin durch die Kostensteigerungen der letzten Jahre finanziell an ihre Grenzen geraten ist.

Bereits heute ist klar: Die Gemeinden im Amt Miltzow werden ihre Pflichtaufgaben nur noch unter größter Anstrengung erfüllen können; die Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben wird vielerorts nicht mehr möglich sein.

2. Belastungen durch das Kindertagesförderungsgesetz (KiföG):

Ein wesentlicher Treiber der kommunalen Kostenentwicklung bleibt das Kindertagesförderungsgesetz (KiföG). Trotz mehrfacher Reformen und Anpassungen tragen die Gemeinden weiterhin erhebliche Eigenanteile, die in keinem Verhältnis zu ihren Einnahmen stehen. Die angekündigten Schlüsselzuweisungen 2026 werden – realistisch betrachtet – im Großteil benötigt, um allein die KiföG-Kosten auszugleichen. Eine weitere Erhöhung der Kreisumlage ist daher unvermeidbar, da sie unmittelbar zu einer strukturellen Unterfinanzierung der Gemeinden führen würde.

3. Unverhältnismäßiger Personalzuwachs im Landkreis Vorpommern-Rügen:

Der Landkreis hat seinen Stellenplan seit der Haushaltssatzung 2018 von 839,8855 VzÄ auf mittlerweile 1.100,961 VzÄ ausgeweitet – ein Zuwachs von rund 31 % innerhalb weniger Jahre. Diese Entwicklung steht in keinem Verhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden. Ein derart aufgeblähter Stellenplan ist langfristig nicht finanzierbar und darf nicht auf die Kommunen umgelegt werden. Die Gemeinden des Amtes Miltzow erwarten vom Landkreis, dass er seine Verwaltungsstrukturen an die tatsächlichen Erfordernisse und die angespannte Haushaltslage anpasst.

4. Hoher Anteil freiwilliger Leistungen im Ergebnishaushalt des Landkreises:

Der Ergebnishaushalt 2025 des Landkreises weist einen Eigenanteil freiwilliger Leistungen von 29.757.000 € aus. Dies entspricht 48,83 % des defizitären Jahresergebnisses von - 60.939.200 €. Angesichts dieser Zahlen ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Landkreis die Kreisumlageerhebung ab 2026 auf 43,50% anheben möchte, statt die eigenen freiwilligen Leistungen kritisch zu prüfen und zu konsolidieren. Eine Umlagen Finanzierung solcher freiwilligen Leistungen zu Lasten der Gemeinden ist nicht gerechtfertigt.

5. Erforderlichkeit interkommunaler Zusammenarbeit:

Die Gemeinden des Amtes Miltzow regen an, künftig verstärkt interkommunale Kooperationen zu fördern – sowohl untereinander als auch mit dem Landkreis Vorpommern-Rügen. Ziel ist es, Doppelstrukturen abzubauen, Synergien zu nutzen und Verwaltungsaufgaben effizienter zu bewältigen.

Beispiele sind gemeinsame Beschaffungen, koordinierte Bauhöfe, zentrale IT- und Digitalisierungsprojekte sowie abgestimmte Infrastrukturmaßnahmen in den Bereichen Mobilität, Energie und Daseinsvorsorge.

Oberstes Ziel bleibt, das gesamte Kreisgebiet zu stärken, um Einwohner zu gewinnen, die regionale Wirtschaft zu fördern und die Zukunftsfähigkeit des Landkreises Vorpommern-Rügen zu sichern.

Nur durch gemeinsames, pragmatisches und lösungsorientiertes Handeln von Landkreis, Ämtern und Gemeinden können nachhaltiges Wachstum und attraktive Lebensbedingungen entstehen.

Dabei müssen praktische Lösungen Vorrang vor Bürokratismus haben – Prozesse dürfen nicht durch übermäßige Abstimmungen oder starre Vorgaben ausgebremst werden.

6. Schlussfolgerung:

Die Gemeinden des Amtes Miltzow sehen sich aufgrund der FAG-Kürzungen, der massiven Kostensteigerungen für Betreuungs- und Personalkosten der überproportionalen Belastung durch Kreisumlagen in ihrer finanziellen Existenz gefährdet.

Eine weitere Erhöhung der Kreisumlage würde die kommunale Selbstverwaltung aushöhlen und die Handlungsfähigkeit der Gemeinden dauerhaft beeinträchtigen.

Daher fordern die Gemeinden des Amtes Miltzow den Landkreis Vorpommern-Rügen auf, **auf eine Erhöhung der Kreisumlage 2026 zu verzichten**, seinen Haushalt zu konsolidieren und gemeinsam mit den Kommunen Wege zur strukturellen Entlastung zu erarbeiten.

Anlagen:

Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Finanzplanungszeitraum – der Gemeinden Elmenhorst und Wittenhagen -

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Moltzahn
Kämmerer

AMT MILTZOW

Kämmerei

OT Miltzow

Bahnhofsallee 8a · 18519 Sundhagen
Tel. 038328 603-0 · Fax 038328 603-24C

Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel - Elmenhorst - und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Finanzplanungszeitraum																		
lfd. Nr.		2012 Ist	2013 Ist	2014 Ist	2015 Ist	2016 Ist	2017 Ist	2018 Ist	2019 Vorl. Ist	2020 Vorl. Ist	2021 Vorl. Ist	2022 Vorl. Ist	2023 Vorl. Ist	2024 Vorl. Ist	2025 Plan	2026 Plan	2027 Plan	2028 Plan
1 ¹	Liquide Mittel zum 31.12. des Haushaltsvorjahres (§ 47 Absatz 4 Nummer 2.4 GemHVO-Doppik)																	
2 ²	- Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	314.898,18	406.588,30	472.583,12	647.651,85	801.250,55	902.432,07	947.163,95	956.330,79	1.037.446,04	759.780,11	368.704,78	273.054,65	210.923,18	363.209,93	538.509,93	654.109,93	745.009,93
3	= Saldo der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	-314.898,18	-406.588,30	-472.583,12	-647.651,85	-801.250,55	-902.432,07	-947.163,95	-956.330,79	-1.037.446,04	-759.780,11	-368.704,78	-273.054,65	-210.923,18	-363.209,93	-538.509,93	-654.109,93	-745.009,93
4	Saldo laufende Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	-314.898,18	-429.560,73	-492.110,48	-639.225,64	-800.890,75	-905.903,08	-964.699,31	-984.537,92	-995.455,84	-771.240,52	-555.472,03	-516.755,64	-512.607,55	-612.814,26	-766.714,26	-892.014,26	-1.007.614,26
5	+ Korrektur des Vortrages																	
6	+ Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 22 GemHVO-Doppik)	-94.210,87	-42.098,07	-126.663,48	-141.213,43	-84.560,65	-38.344,55	-9.612,77	-10.917,92	224.215,32	215.768,49	38.716,39	4.148,09	-100.206,71	-153.900,00	-125.300,00	-115.600,00	-110.100,00
7	- Planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	20.451,68	20.451,68	20.451,68	20.451,68	20.451,68	20.451,68	10.225,84	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8 ³	+ Saldo laufende Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsjahres	-429.560,73	-492.110,48	-639.225,64	-800.890,75	-905.903,08	-964.699,31	-984.537,92	-995.455,84	-771.240,52	-555.472,03	-516.755,64	-512.607,55	-612.814,26	-766.714,26	-892.014,26	-1.007.614,26	-1.117.714,26
9	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		23.008,64	19.563,57	-9.034,54	-323,59	3.507,09	16.845,45	29.049,11	-42.006,00	10.108,32	188.311,00	245.880,66	303.864,04	251.784,00	230.384,00	240.084,00	264.784,00
10	+ Korrektur des Vortrages																	
11	+ Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 39 GemHVO-Doppik)	23.008,64	-3.445,07	-28.598,11	8.710,95	3.830,68	13.338,36	12.203,66	-71.055,11	52.114,32	178.202,68	57.569,66	57.983,38	-52.080,04	-21.400,00	9.700,00	24.700,00	19.700,00
12	+ Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (ohne planmäßige Tilgung)																	
13	+ Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit zum 31.12. des Haushaltsjahres	23.008,64	19.563,57	-9.034,54	-323,59	3.507,09	16.845,45	29.049,11	-42.006,00	10.108,32	188.311,00	245.880,66	303.864,04	251.784,00	230.384,00	240.084,00	264.784,00	284.484,00
14	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden		-36,21	-36,21	608,33	-36,21	-36,08	689,91	-841,98	15,80	1.352,09	-1.543,75	-2.179,67	-2.179,67	-2.179,67	-2.179,67	-2.179,67	-2.179,67
15	+ Korrektur des Vortrages																	
15	+ Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgänge zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	-36,21	0,00	644,54	-644,54	0,13	725,99	-1.531,89	857,78	1.336,29	-2.895,84	-635,92	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17	+ Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten	-36,21	-36,21	608,33	-36,21	-36,08	689,91	-841,98	15,80	1.352,09	-1.543,75	-2.179,67	-2.179,67	-2.179,67	-2.179,67	-2.179,67	-2.179,67	-2.179,67
18	= Saldo der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12. des Haushaltsjahres	-406.588,30	-472.583,12	-647.651,85	-801.250,55	-902.432,07	-947.163,95	-956.330,79	-1.037.446,04	-759.780,11	-368.704,78	-273.054,65	-210.923,18	-363.209,93	-538.509,93	-654.109,93	-745.009,93	-835.409,93
	Differenz	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2025	2026	2027
	Saldo der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12. des Haushaltsjahres einschl. HHSIKO	-406.588,30	-472.583,12	-647.651,85	-801.250,55	-902.432,07	-947.163,95	-956.330,79	-1.037.446,04	-759.780,11	-368.704,78	-273.054,65	-210.923,18	-363.209,93	-538.509,93	-654.109,93	-745.009,93	-835.409,93

Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel - Wittenhagen - und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Finanzplanungszeitraum																		
lfd. Nr.		2012 Ist	2013 Ist	2014 Ist	2015 Ist	2016 Ist	2017 Ist	2018 Ist	2019 Vorl. Ist	2020 Vorl. Ist	2021 Vorl. Ist	2022 Vorl. Ist	2023 Vorl. Ist	2024 Vorl. Ist	2025 Plan	2026 Plan	2027 Plan	2028 Plan
1 ¹	Liquide Mittel zum 31.12. des Haushaltsvorjahres (§ 47 Absatz 4 Nummer 2.4 GemHVO-Doppik)	386.722,03	464.177,39	210.434,30				224.434,30			564.416,51	651.608,91	689.637,79	782.988,60	671.002,15	470.602,15		
2 ²	- Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12. des Haushaltsvorjahres				490.616,86	192.934,98	57.477,08		85.327,11	258.719,52							-209.502,15	-3.102,15
3	= Saldo der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	386.722,03	464.177,39	210.434,30	-490.616,86	-192.934,98	-57.477,08	224.434,30	-85.327,11	-258.719,52	564.416,51	651.608,91	689.637,79	782.988,60	671.002,15	470.602,15	209.502,15	3.102,15
4	Saldo laufende Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	386.722,03	546.920,32	292.492,72	-230.453,26	55.345,34	73.957,00	120.298,58	105.421,69	166.076,14	444.485,06	595.170,63	636.866,97	881.824,50	786.984,59	492.084,59	209.484,59	4.584,59
5	+ Korrektur des Vortrages																	
6	+ Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 22 GemHVO-Doppik)	170.679,77	-243.946,12	-512.464,50	296.280,08	29.093,14	56.823,06	-1.302,15	84.710,67	297.224,40	161.640,01	50.030,34	253.291,53	-86.505,91	-286.500,00	-274.200,00	-196.500,00	-120.100,00
7	- Planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	10.481,48	10.481,48	10.481,48	10.481,48	10.481,48	10.481,48	13.574,74	24.056,22	18.815,48	10.954,44	8.334,00	8.334,00	8.334,00	8.400,00	8.400,00	8.400,00	8.400,00
8 ³	+ Saldo laufende Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsjahres	546.920,32	292.492,72	-230.453,26	55.345,34	73.957,00	120.298,58	105.421,69	166.076,14	444.485,06	595.170,63	636.866,97	881.824,50	786.984,59	492.084,59	209.484,59	4.584,59	-123.915,41
9	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		-82.759,86	-142.012,44	-261.576,20	-248.301,62	-131.434,08	80.483,22	-216.303,35	-448.887,90	95.439,21	31.946,04	28.251,08	-123.328,14	-162.046,37	-67.546,37	-46.046,37	-47.546,37
10	+ Korrektur des Vortrages																	
11	+ Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 39 GemHVO-Doppik)	-82.759,86	-59.252,58	-119.563,76	13.274,58	116.867,54	-38.082,70	-296.786,57	-232.584,55	544.327,11	-63.493,17	-3.694,96	-151.579,22	-38.718,23	94.500,00	21.500,00	-1.500,00	57.800,00
12	+ Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (ohne planmäßige Tilgung)						250.000,00											
13	+ Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit zum 31.12. des Haushaltsjahres	-82.759,86	-142.012,44	-261.576,20	-248.301,62	-131.434,08	80.483,22	-216.303,35	-448.887,90	95.439,21	31.946,04	28.251,08	-123.328,14	-162.046,37	-67.546,37	-46.046,37	-47.546,37	10.253,63
14	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden		16,93	59.954,02	1.412,60	21,30	0,00	23.652,50	25.554,55	24.092,24	24.492,24	24.492,24	24.519,74	24.492,24	46.063,93	46.063,93	46.063,93	46.063,93
15	+ Korrektur des Vortrages																	
15	+ Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgänge zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	16,93	59.937,09	-58.541,42	-1.391,30	-21,30	23.652,50	1.902,05	-1.462,31	400,00	0,00	27,50	-27,50	21.571,69	0,00	0,00	0,00	0,00
17	+ Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten	16,93	59.954,02	1.412,60	21,30	0,00	23.652,50	25.554,55	24.092,24	24.492,24	24.492,24	24.519,74	24.492,24	46.063,93	46.063,93	46.063,93	46.063,93	46.063,93
18	= Saldo der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12. des Haushaltsjahres	464.177,39	210.434,30	-490.616,86	-192.934,98	-57.477,08	224.434,30	-85.327,11	-258.719,52	564.416,51	651.608,91	689.637,79	782.988,60	671.002,15	470.602,15	209.502,15	3.102,15	-67.597,85
	Differenz	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
	Saldo der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12. des Haushaltsjahres einschl. HHSIKO	464.177,39	210.434,30	-490.616,86	-192.934,98	-57.477,08	224.434,30	-85.327,11	-258.719,52	564.416,51	651.608,91	689.637,79	782.988,60	671.002,15	470.602,15	209.502,15	3.102,15	-67.597,85

Amt Bergen auf Rügen

Der Amtsvorsteher



Stadt Bergen auf Rügen, PF 1561, 18525 Bergen auf Rügen

Der Landrat des
Landkreises Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

LR.01
13. OKT. 2025
PB-25-003535

Amt: Finanzen
Abteilung: Kämmerei
Bearbeiter: Herr Remane
E-Mail: amtsleiter-finanzenr@stadt-bergen-auf-ruegen.de
Telefon: 03838 811 130
Fax: 03838 811214
Gebäude: Markt 5 - 6
18528 Bergen auf Rügen
Zimmer-Nr.: 206

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum
09. Okt. 2025

Beteiligung der Städte und Gemeinden des Landkreises Vorpommern-Rügen zur beabsichtigten Kreisumlageerhebung im Haushalt 2026

Ihr Schreiben vom 01. Oktober 2025; Posteingang 08. Oktober 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,
aufgrund der Kürze der Zeit ist es leider nicht allen amtsangehörigen Gemeinden möglich, zeitnah auf das Schreiben zu antworten. Deshalb antworte ich als Amtsvorsteher im Namen der dem Amt Bergen auf Rügen angehörigen Gemeinden.

Sie geben mit o.g. Schreiben Gelegenheit, zur vorgeschlagenen Höhe des Kreisumlagehebesatzes 2026 i.H.v. 43,50 % bis zum 17. Oktober Stellung zu nehmen.

Das ist mir leider nicht möglich, da ich nicht weiß, wovon Sie 43,5% erheben werden.

Umlagegrundlage der Kreisumlage ist die Summe aus der Steuerkraftmesszahl 2024 und Schlüsselzuweisung für Gemeindeaufgaben 2026; ggf. abzüglich der Umlage nach § 29 FAG M-V.

Informationen zur gemeindeschaffen Schlüsselzuweisung 2026 liegen mir nicht vor; lt. tel. Auskunft des Innenministeriums M-V ist damit auch erst weit nach der im Anschreiben avisierten 40 KW zu rechnen.

Um Stellung nehmen zu können, bitte ich Sie deshalb um quantifizierte Angaben zur Prognose der Kreisumlagegrundlage 2026.
Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dirk Schröder
Amtsvorsteher

Stadt Bergen auf Rügen als geschäftsführende Gemeinde handelnd für die Gemeinden Buschvitz, Stadt Garz/Rügen, Gustow, Lietzow, Parchtitz, Patzig, Poseritz, Ralswiek, Rappin, Sehlen

Telefon: 03838 811-0
Telefax: 03838 811-222
E-Mail: info@stadt-bergen-auf-ruegen.de
Internet: www.stadt-bergen-auf-ruegen.de

Sprechzeiten: Di 09.00 - 12.00 Uhr
13.30 - 17.30 Uhr
Do 13.30 - 15.30 Uhr
Bürgeramt/Kasse auch
Do 09.00 - 12.00 Uhr

Einwohnermeldewesen: Mo 09.00 - 12.00 Uhr
Di 09.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr
Do 13.30 - 15.30 Uhr
Fr. 09.00 - 11.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Amt Mönchgut-Granitz

Der Amtsvorsteher

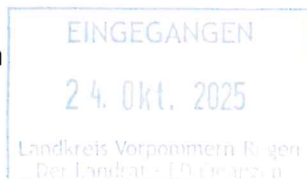


amtsangehörige Gemeinden: Ostseebad Baabe,
Ostseebad Göhren, Lancken-Granitz, Zirkow,
Ostseebad Mönchgut, Ostseebad Sellin

Göhrener Weg 1, 18586 Ostseebad Baabe

Für die Gemeinde des Amtes Mönchgut-Granitz

Landkreis Vorpommern-Rügen
Der Landrat
Fachdienst Finanzen
z.Hd. Frau Karnatz
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund



Amt: Finanzen
Bearbeiter: Herr Wanke
Zimmer: 31
Telefon: 038303 16-434
Fax: 038303 16555
E-Mail: finanzen@amt-mg.de
Internet: www.amt-moenchgut-granitz.de

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
25.09.2024

Aktenzeichen

Datum
17.10.2025

Betreff: Beteiligung der Städte und Gemeinden des Landkreises Vorpommern-Rügen zur beabsichtigten Kreisumlageerhebung im Haushalt 2026

Sehr geehrte Frau Karnatz,

gemäß Ihrem Schreiben vom 01. Oktober 2025 möchten wir Ihnen mitteilen, dass die erneute Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes auf 43,50 % bei den amtsangehörigen Gemeinden abermals zu einer erheblichen finanziellen Belastung führt.

Durch den prozentualen Anstieg um 1,41 % entsteht nach den vorläufigen Finanzdaten ein finanzieller Mehrbedarf für die amtsangehörigen Gemeinden i.H.v. 57,2 T€. Dieser verhältnismäßig geringe finanzieller Mehrbedarf geht jedoch einher, mit einer erheblichen Verringerung der jeweiligen Finanzkraft in den Gemeinden. Diese verringert sich im Vergleich zum Haushaltsvorjahr um 197,3 T€, wodurch insgesamt eine Belastung der amtsangehörigen in Summe von 143,0 T€ (unter Verrechnung der verringerten Finanzkraft) durch die Erhöhung der Kreisumlage vorliegt.

Aktuell befinden sich vier Gemeinden im Haushaltssicherungskonzept, bei denen der Konsolidierungszeitraum nicht zu bestimmen ist. Diese vier Gemeinden tragen 90 % der Kreisumlageerhöhung im Amtsbereich. Ein Zeitraum zur Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit ist aktuell nicht darstellbar. Vielmehr verschlechtert sich die Finanzlage weiterhin rapide und mögliche Konsolidierungspotentiale werden durch den Anstieg von Umlagen sowie den Rückgang von Steuereinnahmen beseitigt.

Öffnungszeiten:	Dienstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr	Donnerstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Amtskasse:	Dienstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr	Donnerstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Ausweis-, Pass- und Meldewesen:	Dienstag: 9:00 – 11:30 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr	Donnerstag: 9:00 – 11:30 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr

Bankverbindungen:	Sparkasse Vorpommern:	IBAN: DE94 1505 0500 0831 2404 66	BIC: NOLADE21GRW
	Deutsche Bank AG:	IBAN: DE96 1307 0000 0210 4180 00	BIC: DEUTDEBRXXX
	Deutsche Kreditbank AG:	IBAN: DE58 1203 0000 0000 1008 42	BIC: BYLADEM1001



Änderung Rechnungswesen: Das Amt Mönchgut-Granitz mit seinen amtsangehörigen Gemeinden akzeptiert ab dem 01.04.2023 ausschließlich elektronische Rechnungen. Eine E-Rechnung ist nicht zu verwechseln mit einer eingescannten Papierrechnung oder einer Rechnung, die in eine PDF-Datei umgewandelt wurde. Weitere Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage.

In allen amtsangehörigen Gemeinden beträgt die Kreisumlage im Durchschnitt bereits 20 % der Gesamtaufwendungen in den jeweiligen Gemeindehaushalten. Unter Beachtung der gemeindlichen Anteile der beitragsfreien Kita erhöht sich dieser Umlageanteil auf über 30 % der Gemeindehaushalte. Eine substanzielle Aufgabenwahrnehmung im Bereich Infrastruktur, Kultur, Bildung und öffentliche Ordnung ist somit nur noch eingeschränkt möglich.

Nach der vorläufigen Einschätzung der Amtsverwaltung ist ein Eingriff in die Selbstverwaltungsgarantie nach Art. 28 GG nicht vollumfänglich gegeben, jedoch behindert der Anstieg der Kreisumlage jegliche finanzielle Neustrukturierungen in den Gemeinden.

Des Weiteren möchte die Amtsverwaltung erneut anmerken, dass die Hinweise aus der Anhörung für 2025 keine Berücksichtigung im weiteren Beteiligungsverfahren fanden. Vielmehr wurden bei zwei amtsangehörigen Gemeinden tiefgreifende, aber auch zielführende Anordnungen der Unteren Rechtsaufsicht angesetzt. Hierbei würde sich die Verwaltung mehr Gestaltungsspielraum im Zusammenwirken mit der Rechtsaufsicht wünschen.

Zudem könnten die haushaltsrechtlichen Maßnahmen die bei den Gemeinden Anwendung finden, ein probates Mittel für eine mögliche Konsolidierung im Bereich der Haushaltsplanung des Kreises sein.

Wir bitten erneut um Mitteilung, ob etwaige Maßnahmen eingeleitet wurden.

Zudem wäre es hilfreich, nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zum FAG 2026 unter Vorlage der danach endgültigen Daten aus dem Orientierungsdatenerlass sowie nach Berücksichtigung der Herbst-Steuerschätzung 2025, dass mit dem angepassten Zahlenwerk eine erneute Beteiligung der Städte und Gemeinden im Zuge der Festsetzung der Kreisumlage erfolgt.

Des Weiteren bittet die Amtsverwaltung um Darlegung des im Anschreiben vom 01.10.2025 erwähnten Umlagesatz unterhalb des ermittelten Bedarfs durch die Kreisverwaltung, um auf kommunaler Ebene mehr Akzeptanz bei den Beschlussfassungen für die Gemeindehaushalte im Rahmen der Kreisumlage zu erzeugen. Wieviel Mehrbedarf tragen die kreisangehörigen Gemeinden und Städte mit der vorläufigen Kreisumlage?

Zudem erbittet die Amtsverwaltung um eine prozentuale Darstellung der bereits umgesetzten Einsparpotentiale von der jetzigen Entwurfsfassung und der erstmaligen Aufstellung des Kreishaushaltes für das aktuelle Haushaltsjahr.

In Anlehnung an die zuvor aufgezeigten Maßgaben erwarten wir die notwendigen Zuarbeiten durch den Landkreis im Rahmen der Haushaltsplanung der amtsangehörigen Gemeinden und erbitten um gleiche Anstrengungen im Rahmen der Haushaltskonsolidierung auf Kreisebene wie bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden.

Mit freundlichem Gruß

i.A.



Tommy Wanke
Leiter Finanzen

Öffnungszeiten:	Dienstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr	Donnerstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Amtskasse:	Dienstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr	Donnerstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Ausweis-, Pass- und Meldewesen:	Dienstag: 9:00 – 11:30 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr	Donnerstag: 9:00 – 11:30 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr

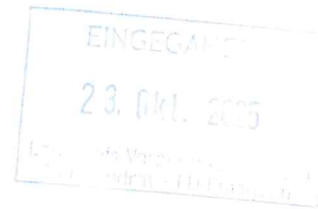
Bankverbindungen:	Sparkasse Vorpommern:	IBAN: DE94 1505 0500 0831 2404 66	BIC: NOLADE21GRW
	Deutsche Bank AG:	IBAN: DE96 1307 0000 0210 4180 00	BIC: DEUTDEBRXXX
	Deutsche Kreditbank AG:	IBAN: DE58 1203 0000 0000 1008 42	BIC: BYLADEM1001



Änderung Rechnungswesen: Das Amt Mönchgut-Granitz mit seinen amtsangehörigen Gemeinden akzeptiert ab dem 01.04.2023 ausschließlich elektronische Rechnungen. Eine E-Rechnung ist nicht zu verwechseln mit einer eingescannten Papierrechnung oder einer Rechnung, die in eine PDF-Datei umgewandelt wurde. Weitere Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage.

Gemeinde Altenkirchen

– Der Bürgermeister –



Amt Nord-Rügen • Ernst-Thälmann-Str. 37 • 18551 Sagard

Landkreis Vorpommern-Rügen
Eingang

20. Okt. 2025

Poststelle 2

Landkreis Vorpommern Rügen
Der Landrat
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

UR-01
21. OKT. 2025
73-25-003549

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Unsere Nachricht vom

Datum:

16. Oktober 2025

Stellungnahme der Gemeinde Altenkirchen zur beabsichtigten Erhöhung der Kreisumlage im Haushaltsjahr 2026

Sehr geehrter Herr Dr. Kerth,

die Gemeinde Altenkirchen nimmt Bezug auf Ihr Schreiben vom 1. Oktober 2025 zur Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden an der beabsichtigten Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2026.

Zunächst ist festzuhalten, dass der Gemeinde kein vollständiger Haushaltsentwurf des Landkreises zur Einsichtnahme vorlag. Eine sachgerechte Bewertung der Haushaltsansätze und der Mittelverwendung ist daher nicht möglich. Dies steht einer echten Beteiligung entgegen.

Der Landkreis selbst weist in seinem Schreiben ausdrücklich darauf hin, dass die Finanzlage der öffentlichen Haushalte – auch auf Kreisebene – prekär ist. Gleichwohl wird der Hebesatz der Kreisumlage auf 43,5 % angehoben. Damit werden die Gemeinden, deren finanzielle Handlungsspielräume ohnehin immer geringer werden, erneut zur Konsolidierung des Kreishaushaltes herangezogen.

Dieser Umlagesatz übersteigt deutlich die durchschnittliche Steuerbelastung der Bevölkerung, die bundesweit bei rund 30 % liegt.

Die Gemeinde Altenkirchen hält eine solche Anhebung für nicht vertretbar. Der Landkreis darf seine finanziellen Belange nicht einseitig auf Kosten der kreisangehörigen Gemeinden durchsetzen. Teure Projekte des Landkreises sind mit Augenmaß und in Verantwortung gegenüber den Gemeinden zu planen und umzusetzen.

Die Gemeinde fordert daher,

- den Umlagesatz des Vorjahres beizubehalten und
- in den kommenden zwei Haushaltsjahren keine weitere Erhöhung vorzunehmen.

Darüber hinaus ist zu beanstanden, dass den Gemeinden lediglich drei Tage zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt werden. Dies ist in keiner Weise ausreichend, um die Tragweite einer solchen Entscheidung – insbesondere unter den genannten Umständen fehlender Einsicht in den Haushaltsplan – angemessen zu prüfen und intern abzustimmen.

Die Gemeinde Altenkirchen lehnt die beabsichtigte Erhöhung der Kreisumlage daher ausdrücklich ab.

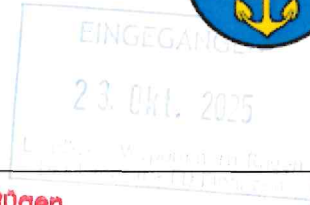
Mit freundlichen Grüßen

D. Reken
Der Bürgermeister



Gemeinde Breege

– Der Bürgermeister –



Amt Nord-Rügen • Ernst-Thälmann-Str. 37 • 18551 Sagard

Landkreis Vorpommern Rügen
Der Landrat
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

20. Okt. 2025
Poststelle 2

LR.01
21. OKT. 2025
TB 25-003550 LK

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Unsere Nachricht vom

Datum:

16. Oktober 2025

Stellungnahme der Gemeinde Breege zur beabsichtigten Erhöhung der Kreisumlage im Haushaltsjahr 2026

Sehr geehrter Herr Dr. Kerth,

die Gemeinde Breege nimmt Bezug auf Ihr Schreiben vom 1. Oktober 2025 zur Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden an der beabsichtigten Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2026.

Zunächst ist festzuhalten, dass der Gemeinde kein vollständiger Haushaltsentwurf des Landkreises zur Einsichtnahme vorlag. Eine sachgerechte Bewertung der Haushaltsansätze und der Mittelverwendung ist daher nicht möglich. Dies steht einer echten Beteiligung entgegen.

Der Landkreis selbst weist in seinem Schreiben ausdrücklich darauf hin, dass die Finanzlage der öffentlichen Haushalte – auch auf Kreisebene – prekär ist. Gleichwohl wird der Hebesatz der Kreisumlage auf 43,5 % angehoben. Damit werden die Gemeinden, deren finanzielle Handlungsspielräume ohnehin immer geringer werden, erneut zur Konsolidierung des Kreishaushaltes herangezogen.

Dieser Umlagesatz übersteigt deutlich die durchschnittliche Steuerbelastung der Bevölkerung, die bundesweit bei rund 30 % liegt.

Die Gemeinde Breege hält eine solche Anhebung für nicht vertretbar. Der Landkreis darf seine finanziellen Belange nicht einseitig auf Kosten der kreisangehörigen Gemeinden durchsetzen. Teure Projekte des Landkreises sind mit Augenmaß und in Verantwortung gegenüber den Gemeinden zu planen und umzusetzen.

Die Gemeinde fordert daher,

- den Umlagesatz des Vorjahres beizubehalten und
- in den kommenden zwei Haushaltsjahren keine weitere Erhöhung vorzunehmen.

Darüber hinaus ist zu beanstanden, dass den Gemeinden lediglich drei Tage zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt werden. Dies ist in keiner Weise ausreichend, um die Tragweite einer solchen Entscheidung – insbesondere unter den genannten Umständen fehlender Einsicht in den Haushaltsplan – angemessen zu prüfen und intern abzustimmen.

Die Gemeinde Breege lehnt die beabsichtigte Erhöhung der Kreisumlage daher ausdrücklich ab.

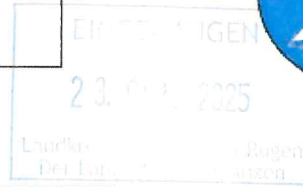
Mit freundlichen Grüßen


A. Vetterick
Der Bürgermeister



Gemeinde Dranske

– Der Bürgermeister –



Amt Nord-Rügen • Ernst-Thälmann-Str. 37 • 18551 Sagard

Landkreis Vorpommern Rügen
Der Landrat
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Landkreis Vorpommern-Rügen
Eingang

20. Okt. 2025
Poststelle 2

LR.01

21. OKT. 2025

PB-75-00355 1 WBS

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Unsere Nachricht vom

Datum:

15. Oktober 2025

Stellungnahme der Gemeinde Dranske zur beabsichtigten Erhöhung der Kreisumlage im Haushaltsjahr 2026

Sehr geehrter Herr Dr. Kerth,

die Gemeinde Dranske nimmt Bezug auf Ihr Schreiben vom 1. Oktober 2025 zur Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden an der beabsichtigten Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2026.

Zunächst ist festzuhalten, dass der Gemeinde kein vollständiger Haushaltsentwurf des Landkreises zur Einsichtnahme vorlag. Eine sachgerechte Bewertung der Haushaltsansätze und der Mittelverwendung ist daher nicht möglich. Dies steht einer echten Beteiligung entgegen.

Der Landkreis selbst weist in seinem Schreiben ausdrücklich darauf hin, dass die Finanzlage der öffentlichen Haushalte – auch auf Kreisebene – prekär ist. Gleichwohl wird der Hebesatz der Kreisumlage auf 43,5 % angehoben. Damit werden die Gemeinden, deren finanzielle Handlungsspielräume ohnehin immer geringer werden, erneut zur Konsolidierung des Kreishaushaltes herangezogen.

Dieser Umlagesatz übersteigt deutlich die durchschnittliche Steuerbelastung der Bevölkerung, die bundesweit bei rund 30 % liegt.

Die Gemeinde Dranske hält eine solche Anhebung für nicht vertretbar. Der Landkreis darf seine finanziellen Belange nicht einseitig auf Kosten der kreisangehörigen Gemeinden durchsetzen. Teure Projekte des Landkreises sind mit Augenmaß und in Verantwortung gegenüber den Gemeinden zu planen und umzusetzen.

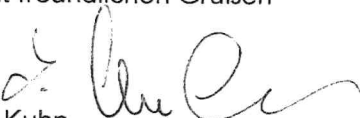
Die Gemeinde fordert daher,

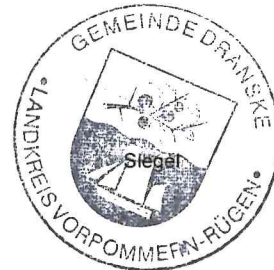
- den Umlagesatz des Vorjahres beizubehalten und
- in den kommenden zwei Haushaltsjahren keine weitere Erhöhung vorzunehmen.

Darüber hinaus ist zu beanstanden, dass den Gemeinden lediglich drei Tage zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt werden. Dies ist in keiner Weise ausreichend, um die Tragweite einer solchen Entscheidung – insbesondere unter den genannten Umständen fehlender Einsicht in den Haushaltsplan – angemessen zu prüfen und intern abzustimmen.

Die Gemeinde Dranske lehnt die beabsichtigte Erhöhung der Kreisumlage daher ausdrücklich ab.

Mit freundlichen Grüßen


L. Kuhn
Der Bürgermeister



Gemeinde Glowe

– Der Bürgermeister –



Amt Nord-Rügen • Ernst-Thälmann-Str. 37 • 18551 Sagard

Landkreis Vorpommern Rügen **Landkreis Vorpommern-Rügen**
Der Landrat **Eingang**
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

20. Okt. 2025
Poststelle 2

LR.01
21. OKT. 2025
7B-25-003552

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Unsere Nachricht vom

Datum:

16. Oktober 2025

Stellungnahme der Gemeinde Glowe zur beabsichtigten Erhöhung der Kreisumlage im Haushaltsjahr 2026

Sehr geehrter Herr Dr. Kerth,

die Gemeinde Glowe nimmt Bezug auf Ihr Schreiben vom 1. Oktober 2025 zur Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden an der beabsichtigten Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2026.

Zunächst ist festzuhalten, dass der Gemeinde kein vollständiger Haushaltsentwurf des Landkreises zur Einsichtnahme vorlag. Eine sachgerechte Bewertung der Haushaltsansätze und der Mittelverwendung ist daher nicht möglich. Dies steht einer echten Beteiligung entgegen.

Der Landkreis selbst weist in seinem Schreiben ausdrücklich darauf hin, dass die Finanzlage der öffentlichen Haushalte – auch auf Kreisebene – prekär ist. Gleichwohl wird der Hebesatz der Kreisumlage auf 43,5 % angehoben. Damit werden die Gemeinden, deren finanzielle Handlungsspielräume ohnehin immer geringer werden, erneut zur Konsolidierung des Kreishaushaltes herangezogen.

Dieser Umlagesatz übersteigt deutlich die durchschnittliche Steuerbelastung der Bevölkerung, die bundesweit bei rund 30 % liegt.

Die Gemeinde Glowe hält eine solche Anhebung für nicht vertretbar. Der Landkreis darf seine finanziellen Belange nicht einseitig auf Kosten der kreisangehörigen Gemeinden durchsetzen. Teure Projekte des Landkreises sind mit Augenmaß und in Verantwortung gegenüber den Gemeinden zu planen und umzusetzen.

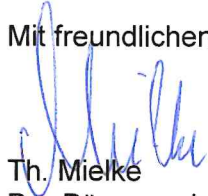
Die Gemeinde fordert daher,

- den Umlagesatz des Vorjahres beizubehalten und
- in den kommenden zwei Haushaltsjahren keine weitere Erhöhung vorzunehmen.

Darüber hinaus ist zu beanstanden, dass den Gemeinden lediglich drei Tage zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt werden. Dies ist in keiner Weise ausreichend, um die Tragweite einer solchen Entscheidung – insbesondere unter den genannten Umständen fehlender Einsicht in den Haushaltsplan – angemessen zu prüfen und intern abzustimmen.

Die Gemeinde Glowé lehnt die beabsichtigte Erhöhung der Kreisumlage daher ausdrücklich ab.

Mit freundlichen Grüßen



Th. Mielke
Der Bürgermeister



Gemeinde Lüssow

AMT
NIEPARS



Amt Niepars • Gartenstraße 69 b • 18442 Niepars

Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen
z.H. Herrn Dr. Stefan Kerth
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

DER AMTSVORSTEHER

Groß Kordshagen • Jakobsdorf
Lüssow • Niepars • Pantelitz
Steinhagen • Wendorf • Zarrendorf

Ihre Nachricht

Bearbeitet von

Rufnummer

E-Mail

Thomas Kamphues

0176-81725296

buergermeister@
gemeinde-luessow.de

LR 01
08. OKT. 2025
PB-25-003537
PB-25-003536
WB
PB
all

Datum 30.09.2025

Gleiches Schreiben ging am 30.09.2025 postalisch an:

Ministerium für Inneres und Bau
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinenstr. 1
19055 Schwerin

Antrag aus Kürzung der Finanzausgleichsumlage um die Mehrkosten aus der Gesetzessänderung vom 31.01.25, rückwirkend zum 01.01.25, beim gemeindlichen Anteil der Kitabeiträge

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Lüssow sieht sich aufgrund der gestiegenen Kosten im Bereich der Kinderbetreuung, insbesondere durch die Anhebung des gemeindlichen Anteils an den Elternbeiträgen für Kindertagesstätten, mit erheblichen finanziellen Mehrbelastungen konfrontiert.

Diese zusätzlichen Ausgaben stellen eine erhebliche Einschränkung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde dar und gefährden die Ausgewogenheit im gemeindlichen Haushalt. Insbesondere, in Anbetracht der im Finanzausgleichsgesetz verankerten Grundätze der finanziellen Leistungsfähigkeit und der gerechten Lastenverteilung, beantragen wir hiermit:

Die Kürzung der Finanzausgleichsumlage der Gemeinde Lüssow in Höhe der entstandenen und zukünftig zu erwartenden Mehrkosten beim gemeindlichen Anteil der Kitabeiträge aus der Gesetzesänderung vom 31.01.25, rückwirkend zum 01.01.25.

ANSCHRIFT

Amt Niepars
Gartenstraße 69 b
18442 Niepars

KONTAKT

Telefon 038321 661-0
Telefax 038321 661-799
E-Mail info@amt-niepars.de
Internet www.amt-niepars.de

SPRECHZEITEN

Montag/ Freitag 09:00-12:00 Uhr
Dienstag 09:00-12:00 Uhr und
14:00-18:00 Uhr
Donnerstag 08:00-12:00 Uhr und
13:00-16:00 Uhr

BANKVERBINDUNG

Deutsche Kreditbank
IBAN DE21 1203 0000 0000 1042 24
BIC BYLADEM1001

Wir bitten das Ministerium um Prüfung dieses Antrages, sowie um eine Stellungnahme zu Möglichkeit einer entsprechenden Berücksichtigung im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs.

Zur Untermauerung unseres Anliegens fügen wir dieser Eingabe eine Aufstellung der tatsächlichen Mehrausgaben im Bereich der Kindertagesstätten für das laufende Haushaltsjahr, sowie eine Prognose für das kommende Jahr bei.

Die Zahlung der Finanzausgleichsumlage, gemäß Zahlungsaufforderung vom 26.08.25, haben wir um den Betrag der Mehrkosten gekürzt.

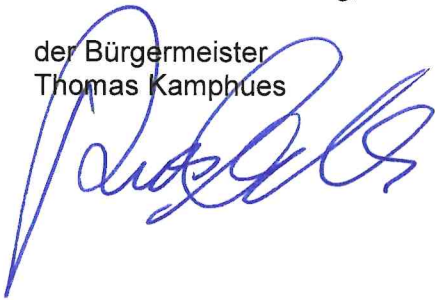
Für Rückfragen oder weiterführende Informationen stehen wir selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen der Gemeinde Lüssow

Die Gemeindevertretung, der Vorsitzende des Finanzausschusses und

der Bürgermeister
Thomas Kamphues



Anlagen:

- Übersicht der Mehrkosten Kitabeiträge (Ist und Prognose)
- Ansatz im Gemeindehaushalt für 2025

Kinderzahl gem. Anhörung LK Vorpom.-Rügen für den Monat März 2025 *1	monatliche Pauschale je Kind *2	Höhe der monatlichen Gemeindebeteiligung		Differenz zwischen Pauschalbeteiligung und prozentualer Beteiligung im Monat	jährliche Gesamtsumme der Gemeindebeteiligung		Differenz zwischen Pauschalbeteiligung und prozentualer Beteiligung gesamt
		gem. Pauschal- beteiligung *3	gem. prozen- tualer Betei- ligung *4		gem. Pauschal- beteiligung gesamt	gemäß prozentualer Beteiligung	
88	2025	199,93 €	19.707,82 €	2.113,98 €	211.126,08 €	236.493,84 €	25.367,76 €
	2026	209,00 €	24.917,98 €	6.525,98 €	220.704,00 €	299.015,76 €	78.311,76 €

zu erwartende Mehrbelastung der Gemeinde Lüssow durch die Gesetzesänderung: 103.679,52 €

*1 aktuellere Zahlen können nicht geliefert werden, da aufgrund der Gesetzesänderung die Abrechnung der gemeindlichen Beteiligung an den Kinderbetreuungskosten aufwendiger und aktuell noch nicht ohne weiteres umsetzbar ist

*2 für 2025 gem. Beschluss, 2026 gem. Entwicklung der Vorjahre geschätzt

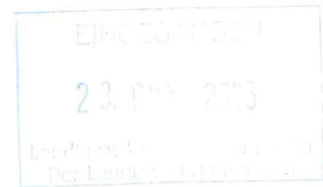
*3 Kinderzahlen aus März 2025 zugrunde gelegt

*4 ausgehend von Ganztagsbetreuung

Ergebnishaushalt								
Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Ergebnisse	Ansätze einschl. Nachträge 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Planungs- daten 2026	Planungs- daten 2027	Planungs- daten 2028
		2022						
		in €						
		1	2	3	4	5	6	7
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0	0
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0	0
3	+ Erträge der sozialen Sicherung	0,00	0	0	0	0	0	0
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0	0
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0	0
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
7	+ Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0	0
8	+ Zinserträge und sonstige Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0	0
9	+ Sonstige Erträge	0,00	0	0	0	0	0	0
10	Summe der Erträge (Summe der Nummern 1 bis 9)	0,00	0	0	0	0	0	0
11	– Personalaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0
12	– Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0
13	– Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0	0	0	0	0	0
14	– Abschreibungen	0,00	0	0	0	0	0	0
15	– Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	123.221,92	160.000	152.500	179.000	188.700	188.700	188.700
16	– Aufwendungen der sozialen Sicherung	0,00	0	0	0	0	0	0
17	– Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0
18	– Sonstige Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0
19	Summe der Aufwendungen (Summe der Nummern 11 bis 18)	123.221,92	160.000	152.500	179.000	188.700	188.700	188.700
20	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der Rücklagen (Saldo der Nummern 10 und 19)	-123.221,92	-160.000	-152.500	-179.000	-188.700	-188.700	-188.700
21	– Einstellung in die Kapitalrücklage	0,00	0	0	0	0	0	0
22	+ Entnahmen aus der Kapitalrücklage	0,00	0	0	0	0	0	0
23	– Einstellung in die Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0,00	0	0	0	0	0	0
24	+ Entnahmen aus der Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0,00	0	0	0	0	0	0
25	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag, Nummer 20 zuzüglich Nummern 22 und 24 abzüglich Nummern 21 und 23)	-123.221,92	-160.000	-152.500	-179.000	-188.700	-188.700	-188.700
	nachrichtlich:							
26	Ergebnisvortrag aus dem Haushaltsvorjahr	0,00	0	0	0	0	0	0
27	Ergebnis (Überschuss/Fehlbetrag) zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (Summe der Nummern 25 und 26)	0,00	0	0	0	0	0	0

Gemeinde Putgarten

– Die Bürgermeisterin –



Amt Nord-Rügen • Ernst-Thälmann-Str. 37 • 18551 Sagard

An den

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat

Carl-Heydemann-Ring 67

18437 Stralsund

Eingang

20. Okt. 2025

Poststelle 2

Bürgermeisterin

Iris Möbius

CR.01

21. OKT. 2025

PB-25-003553

W

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Unsere Nachricht vom

Datum 14.10.2025

Stellungnahme der Gemeinde Putgarten zur beabsichtigten Erhöhung der Kreisumlage im Haushaltsjahr 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Putgarten nimmt Bezug auf Ihr Schreiben vom 1. Oktober 2025 zur Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden an der beabsichtigten Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2026.

Zunächst ist festzuhalten, dass der Gemeinde kein vollständiger Haushaltsentwurf des Landkreises zur Einsichtnahme vorlag. Eine sachgerechte Bewertung der Haushaltsansätze und der Mittelverwendung ist daher nicht möglich. Dies steht einer echten Beteiligung entgegen.

Der Landkreis selbst weist in seinem Schreiben ausdrücklich darauf hin, dass die Finanzlage der öffentlichen Haushalte – auch auf Kreisebene – prekär ist. Gleichwohl wird der Hebesatz der Kreisumlage auf 43,5 % angehoben. Damit werden die Gemeinden, deren finanzielle Handlungsspielräume ohnehin immer geringer werden, erneut zur Konsolidierung des Kreishaushaltes herangezogen. Dieser Umlagesatz übersteigt deutlich die durchschnittliche Steuerbelastung der Bevölkerung, die bundesweit bei rund 30 % liegt.

Die Gemeinde Putgarten hält eine solche Anhebung für nicht vertretbar. Der Landkreis darf seine finanziellen Belange nicht einseitig auf Kosten der kreisangehörigen Gemeinden durchsetzen. Teure Projekte des Landkreises sind mit Augenmaß und in Verantwortung gegenüber den Gemeinden zu planen und umzusetzen.

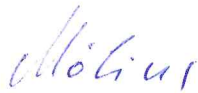
Die Gemeinde fordert daher,

- den Umlagesatz des Vorjahres beizubehalten und
- in den kommenden zwei Haushaltsjahren keine weitere Erhöhung vorzunehmen.

Darüber hinaus ist zu beanstanden, dass den Gemeinden lediglich drei Tage zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt werden. Dies ist in keiner Weise ausreichend, um die Tragweite einer solchen Entscheidung – insbesondere unter den genannten Umständen fehlender Einsicht in den Haushaltsplan – angemessen zu prüfen und intern abzustimmen.

Die Gemeinde Putgarten lehnt die beabsichtigte Erhöhung der Kreisumlage daher ausdrücklich ab.

Mit freundlichen Grüßen

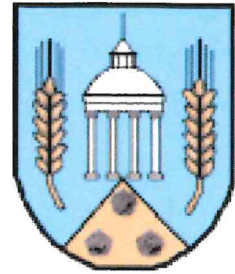


Iris Möbius
Bürgermeisterin der Gemeinde Putgarten



Gemeinde Sagard

– Der Bürgermeister –



Amt Nord-Rügen • Ernst-Thälmann-Str. 37 • 18551 Sagard

Landkreis Vorpommern Rügen

Der Landrat

Carl-Heydemann-Ring 67

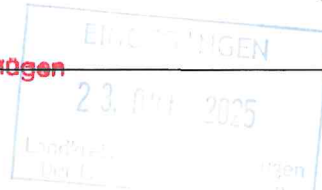
18437 Stralsund

Landkreis Vorpommern Rügen

Eingang

20. Okt. 2025

Poststelle 2



LR 01

21. OKT. 2025

DB-25-003554

LA

Ihr Schreiben, Ihr Zeichen

Unser Schreiben, unser Zeichen

Datum

16. Oktober 2025

Stellungnahme der Gemeinde Sagard zur beabsichtigten Erhöhung der Kreisumlage im Haushaltsjahr 2026

Sehr geehrter Herr Dr. Kerth,

die Gemeinde Sagard nimmt Bezug auf Ihr Schreiben vom 1. Oktober 2025 zur Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden an der beabsichtigten Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2026.

Zunächst ist festzuhalten, dass der Gemeinde kein vollständiger Haushaltsentwurf des Landkreises zur Einsichtnahme vorlag. Eine sachgerechte Bewertung der Haushaltsansätze und der Mittelverwendung ist daher nicht möglich. Dies steht einer echten Beteiligung entgegen.

Der Landkreis selbst weist in seinem Schreiben ausdrücklich darauf hin, dass die Finanzlage der öffentlichen Haushalte – auch auf Kreisebene – prekär ist. Gleichwohl wird der Hebesatz der Kreisumlage auf 43,5 % angehoben. Damit werden die Gemeinden, deren finanzielle Handlungsspielräume ohnehin immer geringer werden, erneut zur Konsolidierung des Kreishaushaltes herangezogen.

Dieser Umlagesatz übersteigt deutlich die durchschnittliche Steuerbelastung der Bevölkerung, die bundesweit bei rund 30 % liegt.

Die Gemeinde Sagard hält eine solche Anhebung für nicht vertretbar. Der Landkreis darf seine finanziellen Belange nicht einseitig auf Kosten der kreisangehörigen Gemeinden durchsetzen. Teure Projekte des Landkreises sind mit Augenmaß und in Verantwortung gegenüber den Gemeinden zu planen und umzusetzen.

Die Gemeinde fordert daher,

- den Umlagesatz des Vorjahres beizubehalten und
- in den kommenden zwei Haushaltsjahren keine weitere Erhöhung vorzunehmen.

Darüber hinaus ist zu beanstanden, dass den Gemeinden lediglich drei Tage zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt werden. Dies ist in keiner Weise ausreichend, um die Tragweite einer solchen Entscheidung – insbesondere unter den genannten Umständen fehlender Einsicht in den Haushaltsplan – angemessen zu prüfen und intern abzustimmen.

Die Gemeinde Sagard lehnt die beabsichtigte Erhöhung der Kreisumlage daher ausdrücklich ab.

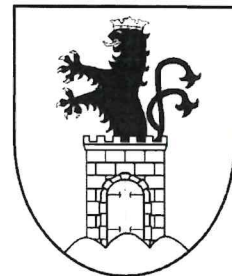
Mit freundlichen Grüßen

Sandro Wenzel
Gemeinde Sagard
Der Bürgermeister



Stadt Bergen auf Rügen

Die Bürgermeisterin



Stadt Bergen auf Rügen, PF 1561, 18525 Bergen auf Rügen

Der Landrat des Landkreises
Vorpommern-Rügen

Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

LR-01
13. OKT. 2025
PB-25-003534

Amt: Finanzen
Abteilung:
Bearbeiter: Herr Remane
E-Mail: amtsleiter-finanzen@stadt-bergen-auf-ruegen.de
Telefon: 03838 811-130
Fax: 03838 811-214
Gebäude: Markt 5/6
18528 Bergen auf Rügen
Zimmer-Nr.:

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum
09. Oktober 2025

Beteiligung der Städte und Gemeinden des Landkreises Vorpommern-Rügen zur beabsichtigten Kreisumlageerhebung im Haushalt 2026

Ihr Schreiben vom 01. Oktober 2025; Posteingang 08. Oktober 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.g. Schreiben geben Sie Gelegenheit, zur vorgeschlagenen Höhe des Kreisumlagehebesatzes 2026 i.H.v. 43,50 % bis zum 17. Oktober Stellung zu nehmen.

Das ist mir leider nicht möglich, da ich nicht weiß, wovon Sie 43,5% erheben werden.

Umlagegrundlage der Kreisumlage ist die Summe aus der Steuerkraftmesszahl 2024 und Schlüsselzuweisung für Gemeindeaufgaben 2026; ggf. abzüglich der Umlage nach § 29 FAG M-V.

Informationen zur gemeindeschaffen Schlüsselzuweisung 2026 liegen mir nicht vor; lt. tel. Auskunft des Innenministeriums M-V ist damit auch erst weit nach der im Anschreiben avisierten 40 KW zu rechnen.

Um Stellung nehmen zu können, bitte ich Sie deshalb um quantifizierte Angaben zur Prognose der Kreisumlagegrundlage 2026.
Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Anja Ratzke
Bürgermeisterin

Telefon: 03838 811-0
Telefax: 03838 811-222
E-Mail: info@stadt-bergen-auf-ruegen.de
Internet: www.stadt-bergen-auf-ruegen.de

Sprechzeiten

Di.	09.00 - 12.00 Uhr
	13.30 - 17.30 Uhr
Do	13.30 - 15.30 Uhr
	Bürgeramt/Kasse auch
Do	09.00 - 12.00 Uhr

Einwohnermeldewesen:

Mo.	09.00 - 12.00 Uhr
Di.	09.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr
Do.	13.30 - 15.30 Uhr
Fr	09.00 - 11.30 Uhr
	und nach Vereinbarung

Stadt Grimmen

Der Bürgermeister



<http://www.grimmen.de>
E-Mail: info@grimmen.de
manja_bathke@grimmen.de

Stadt Grimmen, PF 1269, 18502 Grimmen

Landkreis Vorpommern-Rügen
Der Landrat
Fachdienst Finanzen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Sachbearbeiter/in

Frau Bathke

Telefon

+49 38326 47-218

Grimmen,

17.10.2025

Beteiligung der Städte und Gemeinden des Landkreises Vorpommern-Rügen zur beabsichtigten Kreisumlageerhebung im Haushalt 2026

Sehr geehrter Herr Landrat,
sehr geehrte Frau Karnatz,

mit Schreiben vom 01.10.2025 werden die geänderten finanziellen Rahmenbedingungen für den Haushaltsplanentwurf 2026 des Landkreises V-R und die damit verbundenen Abwägungen zur Höhe der Kreisumlage umfassend dargelegt. Es wird mitgeteilt, dass der Kreisumlagehebesatz 2026 ff. mit 43,5% festgelegt wird.

Der Anstieg in Höhe von 1,41 Prozentpunkte im Vergleich zum Haushaltsjahr 2025 fällt damit augenscheinlich moderat aus, ist für uns aber nicht umsetzbar.

Die Höhe der Kreisumlage hat einen wesentlichen Einfluss auf die Haushaltssituation der Stadt Grimmen, zumal die Netto-Zuweisungen aus dem FAG seit 2025 (nach Zensus 2022) einen hohen negativen Saldo aufweisen. Insofern ist die Entscheidung des LK V-R, nicht alle Defizite über Kreisumlageerhöhungen auszugleichen, zu begrüßen, um die Handlungsfähigkeit der Städte und Gemeinden zu erhalten.

Wie von Ihnen dargestellt, ist auch die Haushaltssituation der Stadt Grimmen wie die aller Städte und Gemeinden durch gestiegene Investitions- und Unterhaltungsaufwendungen für laufende Maßnahmen als auch im Rahmen der Bewältigung des Investitions- und Instandhaltungsstaus sowie steigende Personalkosten weiterhin kritisch. Verstärkt wird die angespannte Haushaltslage durch eine ungewisse Entwicklung der Realsteuereinnahmen. Entgegen der mit der Steuerschätzung Mai 2025 prognostizierten Steigerung der gemeindlichen Steuereinnahmen (ESt-Anteil, USt-Anteil) zeichnen sich angesichts der schlechten wirtschaftlichen Lage unserer Unternehmen aktuell starke Rückgänge der Gewerbesteuererinnahmen ab.

Die Stadt Grimmen wird auch zukünftig nicht ausreichend finanzielle Ressourcen zur Verfügung haben, um die wachzunehmenden Aufgaben in einem angemessenen, für die Bürger der Stadt Grimmen zufriedenstellendem Umfang zu erfüllen.

Hausanschrift
Markt 1

18507 Grimmen
Telefon (038326)47-0
Telefax (038326)47-255

Konten der Stadtkasse
Sparkasse Vorpommern

BIC: NOLADE21GRW IBAN: DE13 1505 0500 0000 0002 30
Pommersche Volksbank eG
BIC: GENODEF1HST IBAN: DE33 1309 1054 0001 1457 54

Öffnungszeiten

Mo, Di, Do, Fr
Di
Do

08:30 - 11:30 Uhr
14:00 - 17:00 Uhr
14:00 - 15:30 Uhr

Stadtkasse
ausschließlich
Di
Di

08:30 - 11:30 Uhr
14:00 - 17:00 Uhr

Der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich ist nach gegenwärtigem Stand der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2026 ff. nicht mehr gegeben. Sowohl Kapitalrücklagen als auch Ergebnisvorträge aus Vorjahren sind nicht ausreichend, um die Defizite auszugleichen.

Die Einschränkungen bei der Aufgabenerfüllung wirken sich maßgeblich auf die Lebensqualität der Bürger in unserer Gemeinde aus und schränken die Zukunftsfähigkeit der Stadt Grimmen erheblich ein. Wir unterstützen daher die Bemühungen zur Neuregelung des horizontalen Finanzausgleiches. Ohne eine über den Bund und das Land neu ausgerichtete auskömmliche Finanzausstattung der kommunalen Ebene kann die Aufgabenerfüllung der Städte und Gemeinden nicht dauerhaft sichergestellt werden.

Mit freundlichem Gruß


Jahns
Bürgermeister



Stadtverwaltung Sassnitz • Hauptstraße 33 • 18546 Sassnitz

Landkreis Vorpommern-Rügen
Fachdienst Finanzen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund



Ihr Zeichen: 03.03.01.01.
Ihre Nachricht vom: 25.03.2025
Mein Zeichen:
Meine Nachricht vom:

Amtsbereich: Zentrale Dienste Finanzen
Sachbearbeiter: Frau Reuter
Besucheranschrift: Hauptstraße 33
18546 Sassnitz

Zimmer:
Telefon: +49 38392 68344
E-Mail: m.reuter@sassnitz.de
Datum: 07.10.2025

Stellungnahme zur vorgeschlagenen Höhe des Kreisumlagesatzes von 43,5 %

Sehr geehrte Frau Glasner-Tyrala,

auf Ihr Schreiben vom 01.10.2025 zur beabsichtigten Erhöhung der Kreisumlage nehme ich wie folgt Stellung:

Die Stadt Sassnitz sieht sich seit vielen Jahren mit einer strukturell angespannten Haushaltslage konfrontiert. Bereits seit 2005 befindet sie sich in der Haushaltssicherung. Trotz intensiver Konsolidierungsbemühungen konnte bislang keine nachhaltige Verbesserung der Finanzsituation erzielt werden. Insbesondere die volatilen Gewerbesteuerereinnahmen haben in den vergangenen Jahren wiederholt zu erheblichen Schwankungen in den kommunalen Finanzen geführt.

Gemäß der Ihnen vorliegenden Tabelle zu den Finanzdaten der Stadt Sassnitz wird für das Haushaltsjahr 2026 ein Negativsaldo der liquiden Mittel in Höhe von knapp 13 Mio. € prognostiziert. Damit kann die Stadt Sassnitz ihren Finanzbedarf weder im Jahr 2025 noch im Jahr 2026 aus eigener Kraft decken und bleibt weiterhin zwingend auf Kassenkredite zur Finanzierung der laufenden Ausgaben angewiesen. Diese Situation zeigt, dass die Stadt bereits heute nicht über eine ausreichende finanzielle Mindestausstattung verfügt, um ihre Pflichtaufgaben zuverlässig und vollständig zu erfüllen. Zwar hatte die Stadt Sassnitz in den vergangenen 10 Jahren nicht dauerhaft einen hohen Kassenkreditbestand, allerdings lässt die derzeitige Situation vermuten, dass die Abhängigkeit von Kassenkrediten weiter zunimmt.

Das Schreiben des Ministeriums für Inneres und Bau Mecklenburg-Vorpommern vom 24.07.2025 hebt ausdrücklich hervor, dass bei der Festsetzung und Erhebung der Kreisumlage die Sicherstellung einer finanziellen Mindestausstattung der kreisangehörigen Kommunen zwingend zu berücksichtigen ist. Dies entspricht auch den Vorgaben der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), wonach die Kommunen gemäß § 12 Abs. 1 KV M-V das Recht auf eine eigenverantwortliche und angemessene Finanzausstattung haben. Darüber hinaus verpflichtet § 47 Abs. 2 KV M-V den Landkreis bei der Festsetzung der Kreisumlage, die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden angemessen zu berücksichtigen.

Eine Erhöhung der Kreisumlage, die die bereits bestehende strukturelle Unterfinanzierung der Stadt Sassnitz weiter verschärfen würde, stünde somit nicht nur im Widerspruch zu den ministeriellen Hinweisen, sondern auch zu den gesetzlichen Vorgaben der KV M-V.

Vor diesem Hintergrund weist die Stadt Sassnitz nachdrücklich darauf hin, dass eine Anhebung der Kreisumlage die ohnehin nicht gewährleistete Mindestfinanzausstattung unmittelbar gefährdet. Sie würde das für 2026 kalkulierte Defizit weiter erhöhen, die Abhängigkeit von Kassenkrediten verstärken und die ohnehin eingeschränkte kommunale Handlungsfähigkeit zusätzlich schwächen. Damit wäre die Leistungsfähigkeit der Stadt Sassnitz in unvertretbarer Weise beeinträchtigt.

Die Stadt Sassnitz appelliert an den Landkreis, die Vorgaben des Innenministeriums vom 24.07.2025 in vollem Umfang zu beachten, bei der Umlagefestsetzung eine sorgfältige und transparente Abwägung durchzuführen und sicherzustellen, dass die Mindestausstattung der Stadt nicht unterlaufen wird.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



L. Kräusche
Bürgermeister

Landkreis Vorpommern-Rügen
Fachdienstleiterin Finanzen
Frau Heike Karnatz
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kämmereiamt
Abt. Haushalts-und Finanzplanung

Kontakt Markus Borbe
Heilgeiststraße 63
Durchwahl 03831 253 552
Telefax 03831 252 53 511
E-Mail MBorbe@stralsund.de
Seite 1 von 3
Datum
Sprechzeiten

Stellungnahme der Hansestadt Stralsund im Rahmen der Anhörung der Städte und Gemeinden des LK VR zur beabsichtigten Kreisumlageerhebung im Haushalt 2026

Sehr geehrte Frau Karnatz,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Anhörung für die vorgesehene Kreisumlageerhebung im Haushalt 2026 des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Als große kreisangehörige Stadt und als mit Abstand größter Zahler der Kreisumlage möchte ich mich im Auftrag des Oberbürgermeisters, Herrn Dr.-Ing Alexander Badrow, zu der geplanten Erhöhung des Kreisumlagesatzes auf 43,50 % äußern.

Nach der RUBIKON- Auswertung 2025 zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit wird der Hansestadt Stralsund nach gegenwärtiger Gesetzeslage eine weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit bescheinigt. Die Hansestadt Stralsund wird in die Pflicht genommen, unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen einzuleiten, die zur Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit erforderlich sind.

Nach sorgfältiger Prüfung lehnt die Hansestadt Stralsund die geplante Anhebung des Kreisumlagehebesatzes auf 43,50 v. H. ab. Das für das Haushaltsjahr 2026 maßgebliche Finanzausgleichsgesetz liegt derzeit noch nicht vor. Damit fehlt eine wesentliche rechtliche und finanzielle Grundlage für die Beurteilung der Finanzströme zwischen Land, Landkreisen und Gemeinden. Auch die verbindlichen Orientierungsdaten des Ministeriums für Inneres und Bau M-V stehen bislang aus; die Herbst-Steuerschätzung 2025 ist folglich nicht berücksichtigt. Eine Entscheidung über die Erhöhung des Hebesatzes erscheint vor diesem Hintergrund weder rechtlich noch planerisch belastbar.

Zudem plant das Land, die Schlüsselzuweisungen für das Jahr 2026 deutlich abzusenken. Dies wird zu erheblichen Einnahmeminderungen auf Gemeindeebene führen. Eine zusätzliche Belastung durch eine Erhöhung der Kreisumlage würde diese Situation unververtretbar verschärfen und die kommunale Handlungsfähigkeit weiter einschränken. Die vorgesehene Erhöhung um

1,41 Prozentpunkte bedeutet für die Hansestadt Stralsund eine erhebliche zusätzliche Abführung, während die gemeindlichen Einnahmen nicht im gleichen Maße wachsen. Bereits der aktuelle Umlagesatz 2025 stellt eine erhebliche finanzielle Belastung dar.

Die im Haushalt des Landkreises dargestellten Mehraufwendungen resultieren im Wesentlichen aus bundes- und landesrechtlich übertragenen Pflichtaufgaben, wie insbesondere dem Kinderförderungsgesetz, dem Bundesteilhabegesetz, der Wohngeldreform und den gestiegenen Kosten im ÖPNV. Diese Kostensteigerungen wurden nicht durch die Gemeinden verursacht und dürfen daher nicht über Umlageerhöhungen einseitig auf die kommunale Ebene abgewälzt werden. Vielmehr bedarf es einer strukturellen Anpassung der Finanzausstattung durch Bund und Land.

Die Hansestadt Stralsund finanziert Aufgaben, die originär dem Landkreis obliegen und die von diesem nur in der Grundleistung, deren Angemessenheit ggf. einer Überprüfung zu unterziehen wäre, erstattet werden, so z. B. im Bereich der Stadtteilarbeit.

Die Hansestadt Stralsund hat in den vergangenen Jahren erhebliche Konsolidierungsmaßnahmen umgesetzt und ihre Ausgaben konsequent überprüft. Vor diesem Hintergrund erwarten wir, dass auch der Landkreis seine Haushaltsstruktur kritisch analysiert und mögliche Einsparpotenziale ausschöpft, bevor weitere Belastungen auf die Gemeinden übertragen werden.

Die Aufrechterhaltung der Erfüllung der Aufgaben im eigenen Wirkungskreis führen zu erhöhten Ausgabenverpflichtungen der Hansestadt Stralsund, hinzu kommen die sogenannten freiwilligen Aufgaben, die jedoch im Einklang mit der Funktion eines überregionalen Oberzentrums unabdingbar sind und die dem gesamten Raum, innerhalb des Landkreises, zu Gute kommen.

Die kommenden Haushaltsjahre werden für die Städte und Gemeinden mit großen Herausforderungen verbunden sein. Die anhaltenden Preisentwicklungen in der Baubranche, bei der Bewirtschaftung und Erhaltung des Anlagevermögens sowie steigenden Zinsen und Tarifabschlüssen werden den Haushaltsausgleich deutlich erschweren bzw. eine Haushaltskonsolidierung erforderlich machen, die sich auf die gesamte Region Vorpommern-Rügen auswirken wird.

Die Hansestadt Stralsund stimmt unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen dem erhöhten Kreisumlagesatz für 2026 **nicht** zu. Eine konkretere Prognose bezogen auf die dauerhafte und strukturelle Unterfinanzierung ist zum aktuellen Zeitpunkt bedingt möglich, zumal die Jahresergebnisse mit positiven Vorträgen aus den Vorjahren zwingend zu berücksichtigen sind.

Zur rückblickende Betrachtung hinsichtlich der Entwicklung der Kassenkredite der Jahre ab 2020 und die mögliche Entwicklung ab 2025 bis 2029 können folgende Aussagen getroffen werden. Auf Grund einer ausreichenden Liquidität, mussten in den rückwirkenden Jahren Kassenkredite nur in einem begrenzten Rahmen und nur kurzfristig in Anspruch genommen werden. Beginnend im Jahr 2018 konnten die Kassenkredite, welche in den Jahren davor dauerhaft von durchschnittlich mind. 15.000,0 TEUR vorhanden waren, bis zum Jahr 2020 vollständig abgebaut werden.

So wurden in den Jahren 2020 und 2021 aktiv keine Kassenkredite aufgenommen. Kurzfristige Liquiditätsengpässe wurden hier über bestehende Rahmenkreditlinie tageweise abgedeckt. Im Jahr 2022 wurden Kassenkredite i.H.v. 15.000,00 TEUR aufgenommen. Zum Jahreswechsel war ein Kassenkredit von 5.000,0 TEUR zu verzeichnen.

Liquiditätsengpässe wurden 2023 tageweise über Rahmenkreditlinien abgedeckt, gleiches gilt für das Jahr 2024.

Aktuell besteht ein Liquiditätskredit von 5.000,00 TEUR. Nach derzeitigem Stand, wird der bestehende Kassenkredit über den Jahreswechsel 2025 hinaus bestehen.

Auf Basis der mittelfristigen Finanzplanung für die Haushaltsjahre 2026 bis 2029, welche noch nicht final ist, werden sich dennoch bei den laufenden Ein- und Auszahlungen vor Tilgung Defizite im zweistelligen Millionenbereich abzeichnen.

Daher werden, zur Sicherung der laufenden und notwendigen Auszahlungen, Kassenkredite mind. in entsprechender Höhe notwendig. Dies bedeutet, dass unter Beachtung der derzeit noch vorhandenen liquiden Mittel ein dauerhafter Kreditbedarf von mind. 18.000,0 TEUR bis 22.000,0 TEUR bestehen wird.

Gleichwohl sollte gemeinsam einer künftigen negativen Haushaltsentwicklung in der Region Vorpommern-Rügen frühzeitig durch gemeinsamen Austausch entgegengewirkt werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Torsten Kellotat

